

## Drittes Buch.

### Von Gesandtschafts = Sachen.

#### Erstes Capitel.

#### Von denen Gesandten überhaupt und von ihrem Unterschied.

##### §. 1.

WIQUEFORTS Buch ist noch immer das brauchbarste in diser Materie, davon man sonst noch vile andere mittelmäßige und schlechte hat; damit können aber LÜNIGS Theatrum Ceremoniale und STIEVE nützlich verbunden werden.

##### §. 2.

In dem Sinn des Europäischen Völkers Rechts ist ein Gesandter ein von einem grossen Herrn, oder Republic, an einen andern grossen Herrn oder Republic, oder auch an ein drittes Ort, abgeschickte und mit einem Creditiv versehene Person.

##### §. 3.

Die jegige Zeiten haben sich in Ansehung derer vor denen Westphälischen Friedens = Tractaten vorhergegangenen fast durch alle Haupt = Materien des Gesandtschafts = Rechts gar sehr verändert.

##### §. 4.

Es gehen auch noch jeso von Zeit zu Zeit einige Veränderungen darinn für.

M

§. 5.

## §. 5.

Es ist forderist ein Unterschied zwischen Gesandten und Commissarien, welche letztere von einem Höheren an seine Untergebene gesandt werden.

## §. 6.

Ferner zwischen Gesandten und Deputirten, welche letztere von Gleichen an Gleiche, oder aus einem Collegio an Höhere, Gleiche, oder Nidrigere, doch, qua tales, nicht als Gesandte, oder von Nidrigeren, die kein Gesandtschafts-Recht haben, an Höhere abgesendet werden.

## §. 7.

Endlich ist auch ein Unterscheid zwischen Gesandten und denen nur mit Address-Schreiben versehenen Personen.

## §. 8.

Daß es heut zu Tag auch unter denen Gesandten selbstn verschiedene Classen gebe, ist überhaupt eine ausgemachte Sache, ob es gleich dabey auch allerley, theils Irregularitäten, theils Schwürigkeiten, givet.

## §. 9.

Bei denen Röm. Catholischen werden die Päpstliche Legati de latere für die allerhöchste, und auch selbstn die Ambassadeurs übertreffende, Gattung von Gesandten gehalten.

## §. 10.

Allein diese Art von Gesandtschaften kommt  
lehr

sehr selten und bey Evangelischen Höfen gar niemahlen für.

## §. 11.

Die facultatem Legati de Latere habende Nuncii aber geniessen keine mehrere Gerechtigkeiten im Ceremoniel und anderen weltlichen Sachen, als die Nuncii überhaupt, ob sie gleich in Kirchen- und geistlichen Sachen mehr Gewalt haben.

## §. 12.

Hingegen seynd die Päpstliche überhaupt so genannte Legaten und Vice-Legaten gar keine Gesandten.

## §. 13.

Und eben so wenig seynd die Päpstliche Legati nati Gesandte.

## §. 14.

Ausser denen Legatis de Latere nun und ordentlicher Weise werden die Ambassadeurs von jedermann für Gesandte vom ersten Rang, oder für die höchste Gattung von Gesandten, gehalten.

## §. 15.

Sie werden auch Oratores, Legati, Ambassadors, Legati magni, Botschaffter, oder Groß-Botschaffter genannt: Daß aber das Wort: „Gesandter,“ allezeit auch so vil bedeute, kan nicht dargethan werden. Es kommen auch hin und her einige andere ordentlicher Weise sonst ohngewöhnliche Benennungen derer Ambassadeurs für.

## §. 16.

Ein Ambassadeur wird daran erkannt, wann in seinem Creditiv enthalten ist, daß er ein Gesandter vom ersten Rang seyn solle.

## §. 17.

Oder, wo dieses nicht ausgedruckt wird, schliesset man es aus der dem Creditiv einverleibten Formul: Daß der Souverain, an den er geschickt wird, den Gesandten gleich, als den Souverain, der ihn schicket, selbst annehmen wolle, wie ihm dann die Macht ertheilet werde, sich aller ihm, dem schickenden Souverain, zustehenden Prærogativen und Gerechtigkeiten zu gebrauchen.

## §. 18.

Einige Ambassadeurs führen den Titul als ordinaires, andere und die meiste aber als extraordinaires.

## §. 19.

Beide seynd einander gleich und genieffen meistens einerley Ceremoniel; nur läffet der ordinaire dem extraordinairen den Rang, wann beyde an einem Ort zusammen kommen, welches aber sehr selten geschiehet.

## §. 20.

Denen Ambassadeurs kommen an denen Höfen derer Röm. Catholischen Souverainen die Päbstliche Nuncii gleich.

## §. 21.

Sie seynd auch ordinarii, oder extraordinarii, ob sie sich gleich selten also nennen.

## §. 22.

## §. 22.

In Italien und Spanien ist es üblich, daß zuweilen Leute den Titul als Ambassadeurs führen, die doch gar nicht einmahl Gesandte, sondern blossе Deputirte seynd.

## §. 23.

Die zwoyte Claß derer Gesandten machen ohnstreitig aus die Envoyés, welche dahero unter dem Nahmen derer Gesandten vom zweyten Rang verstanden werden.

## §. 24.

Meistens, doch nicht überall, noch allezeit, nennet man sie: „Abgesandte,“ Abligatos.

## §. 25.

Gemeiniglich stehet diser ihr Character in dem Creditiv ausgedruckt; ausser deme schliesset man es aus denen Worten desselben: Daß der Souverain, an den sie geschickt werden, ihnen Audiens verstaten und in allem, was sie Nahmens ihres Principalens vorbringen würden, völligen Glauben bey messen wolle.

## §. 26.

Sie pflegen sich extraordinaires zu nennen, wann sie sich auch gleich lange Jahre oder beständig an einem Ort aufhalten.

## §. 27.

Ob die Envoyés ordinaires und die Residenten einerley seyen? dißfalls seynd die Meinungen der Staats-Männer getheilt.

§. 28.

So vil ist richtig, daß an einigen Höfen zwischen denen Envoyés und Residenten ein Unterschied gemacht wird, an andern aber nicht.

§. 29.

Ingleichem, daß es Residenten gibt, welche ganz und gar nicht unter die Gesandten gehören.

§. 30.

So dann auch solche, von denen man nicht weißt, was man aus ihnen machen solle.

§. 31.

Die Kayserliche Inter-Nuncii an die Ottomannische Pforte kommen denen Envoyés gleich.

§. 32.

Deßgleichen auch die Päpstliche Inter-Nuncii.

§. 33.

Zuweilen, sonderlich auf denen Teutschen Reichs- und anderen Conventen, streitet man auch darüber: Ob dise oder jene als Gesandte vom ersten oder zweyten Rang sollen gehalten werden?

§. 34.

Ja man disputiret wegen einiger gar: Ob sie Gesandte oder Deputirte seyen?

§. 35.

Ausser denen bishero erzählten Gattungen derer Gesandten gibt es auch noch einige Irregulair-

gulaire, welche keinen gewissen Rang haben, übrigens aber die Gesandtschaftliche Gerechtigkeiten genießen.

## §. 36.

Dergleichen seynd 1. die blosse Plenipotentiarii.

## §. 37.

Dieser Character kommt denen zu, welchen er in ihrem Creditiv oder Vollmacht bengelegt ist.

## §. 38.

Man bedienet sich derselbigen, entweder um der Kosten, oder um des Ceremoniels willen.

## §. 39.

Nachdeme der Mann ist, der diesen Character führet, nachdeme genießet er auch mehr oder weniger Ehre: Uberhaupt aber ist er wenigstens höher geachtet, als der Titul eines Residentens.

## §. 40.

Eine irregulaire Art von Gesandten seynd 2. auch die so genannte Ministri, oder Ministri plenipotentiarii.

## §. 41.

Dafür wird derjenige geachtet, welchem in seinem Creditiv dergleichen Character bengelegt ist.

## §. 42.

Der Character eines Ministers ist höher, als eines Residentens, und nachdeme der Ministre sonst von Stand und Würden ist, auch

wohl höher als eines Envoyé, ja, in seiner  
Maasse, so gut als eines Ambassadeurs.

§. 43.

Pro-Ministri kommen selten für und kom-  
men ohngefähr denen Envoyés bey.

§. 44.

Endlich gehören auch zu denen irregulären  
Arten von Gesandten alle accreditirte, aber  
mit keinem derer bishero erzählten Charactere  
versehene, Standes-Personen.

§. 45.

Zuweilen werden einem Gesandten etliche  
derer bishero erzählten Characters zugleich bey-  
gelegt, sonderlich eines formlichen Gesandten  
und eines Plenipotentiarii.

§. 46.

Plenipotentiarii, Ministri, &c. nehmen  
zuweilen nur auf einen Augenblick, oder  
doch erst bey dem Schluß der Tractaten, den  
Gesandtschaftlichen Character einer gewissen  
Classe an.

§. 47.

Ubrigens ist es etwas gewöhnliches, daß ein  
Plenipotentiarus, Ministre, accreditirte  
Person &c. mit der Zeit den Character eines Ge-  
sandtens vom ersten oder zwayten Rang, oder  
einer vom zwayten Rang den Character eines  
vom ersten Rang, oder ein Resident den Cha-  
racter eines Envoyé &c. annimt.

§. 48.



## §. 48.

Hingegen legt auch wohl ein Gesandter seinen höhern Character nider und nimmt einen geringeren an, oder bleibet ohne Character; doch ist jenes etwas rares.

## §. 49.

Etwas ganz ausserordentliches ist es endlich, wann auch Agenten als Gesandten, oder Ministri, tractieret werden.

## Zweytes Capitel

**Wer Gesandten schicken könne und von was für Rang?**

## §. 1.

Eigentlich ist das Gesandtschafts-Recht ein Vorzug, welcher nur souverainen Staaten gebühret.

## §. 2.

Jedoch seynd auch die oben erzählte halb-souveraine Staaten in dessen ruhig hergebrachtem Besiz.

## §. 3.

Es hat aber solches Gesandtschafts-Recht seine Absäze und es wird nicht allen, welche dasselbige haben, auch in gleichem Grad zugestanden.

## §. 4.

GeKrönte Häupter haben es in vollem Grad.

## §. 5.

So auch deren Vormundschafften.

## §. 6.

In Ansehung derer Herrn, die ihres Throns entsetzet seynd, kommt es auf den præjudicial-Punct an: In was für einer Qualität sie von einem dritten Hof erkannt werden, oder nicht?

## §. 7.

Souverainen, die abgedanckt haben, werden wohl von selbst keine Gesandte vom ersten Rang schicken, die vom zwayten Rang aber werden ohne Zweifel von ihnen angenommen; Und so auch vice versa.

## §. 8.

Mit denen, so auf ein Reich prætendiren, aber es nicht würcklich besitzen, verhält es sich, wie mit denen, so des Thrones entsetzet seynd.

## §. 9.

Und so auch mit denen, welche durch eine Revolte Souverainen geworden seynd, oder dergleichen zu seyn behaupten.

## §. 10.

Conf. die Englische und Portugiesische Geschichte.

## §. 11.

Ein Wahl = Reich hat in Corpore, während den Interregni, das volle Gesandtschafts = Recht.

## §. 12.

Und wann der Päpstliche Sitz vacirt, werden die von dem Cardinals = Collegio bevollmächtigt =

mächt  
tracti  
nere.Da  
bey  
sindDes  
mannDe  
mehr  
Conv  
selbst  
formal  
mal à pOb  
Zeit  
aus la  
das R  
sandte  
vom er  
der SUn  
ribus  
ten, 1

mächtigte Nuncii &c. ebenfalls auf den Fuß tractirt, wie die von dem Pabst selbst abgeordnete.

## §. 13.

Des Röm. Reichs Stände können, auch bey erstem Kayser-Thron, in Corpore Gesandtschaften schicken.

## §. 14.

Deßgleichen die Reichs-Stände in Pohlen, wann sie einig seynd.

## §. 15.

Dem Corpori Evangelicorum, oder vil mehr dessen Repräsentanten bey dem Reichs-Convent, hat zwar innerhalb dem Röm. Reich selbst das Recht streitig gemacht werden wollen, formliche Gesandte schicken zu können, aber mal à propos und ohne Grund.

## §. 16.

Ob auch gleich der Reichs-Convent derer Teutschen Reichs-Stände nunmehr allezeit aus lauter Gesandten bestehet, wird ihme doch das Recht nicht streitig gemacht, formliche Gesandte accreditiren zu können: Ob aber auch vom ersten Rang? wird sich zeigen, wann sich der Fall ereignet.

## §. 17.

Und so kan es auch anderen Reichs-Corporibus und Collegiis, oder deren Repräsentanten, nicht verweigert werden.

## §. 18.

§. 18.

Republiquen, welche im Besiz derer Honorum Regiorum seynd, haben wenigstens das volle activ = Gesandtschafts = Recht.

§. 19.

Hingegen wurden doch die vereinigte Niederlande vormahls nicht von allen Höfen mit Gesandten vom ersten Rang beehret; wiewohl selbiges sich seit einiger Zeit nun anderst verhält.

§. 20.

Der Schweiz wird zwar an einigen Höfen das Recht eingestanden, Gesandte vom ersten Rang zu schicken; doch werden selbige auf einen eigenen Fuß traciert: An denen meisten Höfen aber ist diese Republic noch in keinem activ = Besiz dieses Rechts: wohl aber eher in dem passiv = Besiz.

§. 21.

Und der Republic Genua wird ebenfalls an verschiedenen Höfen das volle Gesandtschafts = Recht noch jezto nicht zugestanden.

§. 22.

Mit Republicen, deren Souveraineté noch nicht überall erkannt ist, gehet es, wie §. 6. gesagt worden ist.

§. 23.

Erläuterung dessen aus denen Geschichten von der Schweiz und denen vereinigten Niederlanden, ehe sie als souverain erkannt worden seynd, wie auch aus denen Englischen Geschichten des vorigen Seculi.

§. 24.

## §. 24.

Deputirte aus dem Mittel derer General-Staaten der vereinigten Niederlande, werden, wann sie an auswärtige Höfe kommen, denen Gesandten vom ersten Rang gleich gehalten.

## §. 25.

Denen einzelnen Provinzien derer vereinigten Niederlande wird wohl niemand das Recht streitig machen, Gesandte vom zweyten Rang schicken zu können, und fähig zu seyn, dergleichen zu empfangen; vom ersten Rang aber werden sie weder schicken noch bekommen.

## §. 26.

Und so ist es auch mit denen einzelnen Schweizer-Cantons.

## §. 27.

Bei kleinen souverainen Herrn und Republicken, bey Herrn, deren Souveraineté equivoque ist und bey halb-souverainen Herren endlich kommt es lediglich darauf an, wie fern sie sich im Besitz befinden, oder wie weit sie es durch particular-Tractaten bringen können.

## §. 28.

Die Chur-Fürsten seynd in dem Besitz, Gesandte vom ersten Rang zu schicken und zu empfangen.

## §. 29.

Doch gibt es noch hin und her wegen der Anzahl solcher Gesandten und des Ceremoniels gegen sie Streit.

## §. 30.

§. 30.

Die Fürsten aber streiten noch überhaupt um dieses Recht.

§. 31.

Siehe insbesondere die Acta des Nimwegischen Fridens-Congresses.

§. 32.

Bei geächteten oder ihrer Regalien entsetzten Chur- und Fürsten des Reichs kommt es darauf an: Wie sie an einem Hof in Ansehung dieses Puncts betrachtet werden? und darnach richtet sich auch so wohl das activ- als passiv-Gesandtschafts-Recht.

§. 33.

Die Dom- Capitel derer Teutschen Erzbischof- und Hoch-Stifter haben Sede vacante eben das Recht, das denen geistlichen Chur- und Fürsten zustehet.

§. 34.

So auch derer weltlichen Fürsten Vormundschaften.

§. 35.

Von denen Italiänischen grossen Fürsten werden hin und her Gesandte vom ersten Rang angenommen.

§. 36.

Doch gibt es keine allgemeine Regel in Ansehung ihrer, sondern es beruhet alles auf particular-Verträgen und Herkommen.

§. 37.

## §. 37.

Von dem Reichs = Prälaten = Stand in Teutschland seynd bey denen Westphälischen Friedens = Tractaten Gesandte vom 2ten Rang angenommen worden.

## §. 38.

Von denen Reichs = Gräfflichen Collegiis in Teutschland deßgleichen; indessen müssen sie doch zuweilen noch jeko um dieses Recht streiten: Sie seynd aber an manchen Orten in dessen Besitz, wollen auch gar denen Fürsten hierinn gleich gehen.

## §. 39.

Bei einzelnen Gräfflichen Häusern kommt es auf deren Ansehen an und werden hin und her auch von denenselben Gesandte vom zweyten Rang angenommen.

## §. 40.

Der Reichs = Stätte in Corpore so wohl, als deren einzelnen Reichs = Stätte, Gesandtschafts = Recht ist an denen Höfen derer Europäischen Souverainen nicht ganz klar.

## §. 41.

Jedoch werden derer Hansee = Stätte Abgeordnete hin und her als Envoyés tractiert, ja wohl gar abusive Ambassadeurs genannt, doch zuweilen mit einem sonst ganz ungewöhnlichen Zusatz.

## §. 42.

Der unmittelbaren Reichs = Ritterschafft in Teutschland Abgeordnete werden bald als Envoyés,

voyés, bald und meistens aber nur als Deputirte, tractiert, kommen aber auffer dem Kayserlichen Hof selten und kaum in langen Zeiten einmahl zum Vorschein.

## §. 43.

Und noch mehrers ist dises von Bevollmächtigten zu sagen, welche nur von einzelnen Ritter = Craysen, oder wohl gar nur von einzelnen Ritter = Cantons, abgeordnet werden.

## §. 44.

Von dem activ = und passiv = Gesandtschafts = Recht derer Vice-Roys, General - Gouverneurs, u. s. w. ist bereits *Lib. 2. Cap. 25.* geredet worden.

## §. 45.

Ein grosser Herr, welcher verschiedene von einander independente Lande beherrschet, deren Besitzern das Gesandtschafts = Recht zukommt, kan auch, nach Gefallen, in einer oder der anderen Qualität, oder in allen zugleich, zu gleicher Zeit und an Einen Ort, mehrere Gesandte und von verschiedenem Rang abordnen.

## §. 46.

Exempel von dem jezigen Kayser, denen Königen in Groß = Britannien, Pohlen, Preussen, Schweden, 2c. Bischöffen zu Bamberg und Würzburg, 2c.



## Drittes Capitel.

In wen Gesandten geschickt werden  
und von was für Rang?

## §. 1.

Gleichwie das activ = Gesandtschafts = Recht verschiedene Grade hat; also ist es mit dem passiv = Gesandtschafts = Recht eben so bewandt.

## §. 2.

Die allgemeine Regeln hievon seynd: 1. Wer das Recht hat, Gesandte zu schicken, an den werden auch wiederum Gesandte geschickt.

## §. 3.

2. Wer nur Gesandte vom zwoyten Rang schicken darff, an den werden ebenfalls nur Gesandte vom zwoyten Rang gesandt.

## §. 4.

3. Wer Gesandte vom ersten Rang ernennen kan, der ist zwar auch fähig, eben dergleichen wieder zu bekommen; doch nimmt man darinn einen merklichen Unterschied wahr, der in Ansehung gewisser halb = souverainer Herrn beobachtet wird.

## §. 5.

Ein an den Reichs = Convent derer Teutschen Reichs = Stände zu Regensburg abgeordneter Gesandter muß, wann er nicht an einem Ort anstossen und sich auffer dem Umgang setzen will, mit zweyen Creditiven versehen seyn, nemlich mit einem an den Kayserlichen principal-

pal - Commissarium und mit einem an den Reichs = Convent.

Viertes Capitel.

Wohin und wann Gesandte geschickt werden und von was für Rang?

§. 1.

Wann ein grosser Herr in Person gegenwärtig ist, und zwar öffentlich, ist es nicht gewöhnlich, daß auch zugleich Gesandte von ihm zugegen seyen.

§. 2.

Doch leidet dieses eine Ausnahm, wann ein Herr verschiedene Qualitäten besizet und in der einen selbst gegenwärtig ist, in der anderen aber sich durch einen Gesandten vorstellen lästet.

§. 3.

Auch haben bey denen beyden letzten Wahl = Tügen eines Röm. Kayfers die in Person anwesende Chur = Fürsten dißfalls ein anderes eingeführt.

§. 4.

Wann aber ein grosser Herr das incognito beobachtet, kan er wohl in Person zugegen seyn und zugleich ein Gesandter von ihm; ja er kan solchen Falles so gar als ein Glied der Suite seiner eigenen Gesandtschaft passieren.

§. 5.

Exempel aus denen Geschichten Czar Peters I. in Rußland.

§. 6.

## §. 6.

Die Gesandte werden abgefertiget 1. an die Höfe derer gecrönten Häupter und anderer grossen Herrn.

## §. 7.

2. An die Republicken: Wann nun diese keinen Ort haben, allwo sie beständig versammelt seynd, wie z. E. in der Schweiz, hält sich der Gesandte an einem Ort in der Republic auf, wo es ihne gut deucht.

## §. 8.

3. Sendet man Gesandte auf Friedens- und andere dergleichen Congressse zwischen denen souverainen Staaten von Europa.

## §. 9.

4. Auf die Reichs-Convente in Teutschland und Pohlen.

## §. 10.

5. Auf die Wahl-Convente eines Röm. Kayfers, und Königs in Pohlen, wie auch auf die Versammlungen derer associirten oder einzelnen Craysse, derer Fürsten, Grafen zc. in Teutschland.

## §. 11.

Die Absichten bey Gesandtschaften seynd entweder ein blosses Ceremoniel, oder Staats-Angelegenheiten, oder beydes.

## §. 12.

So haben wir oben vernommen, daß öfters Gesandten geschickt werden, eine Wahl, den Antritt einer Regierung, eine neu angenommene Würde, eine Geburt, einen Todesfall,

Fall, u. s. w. zu notificiren, einen Ritter = Orden zu überbringen, oder das Ordens = Zeichen zurück zu geben, zc.

## §. 13.

Wann nach einem geführten Krieg ein Friede geschlossen worden, pflegen gecrönte Häupter zum Zeichen der wieder hergestellten so genannten Freundschaft, einander mit Gesandtschaften zu beehren, und zwar gemeiniglich vom ersten Rang.

## §. 14.

Von derer Catholischen Souverainen bey Antritt ihrer Regierung an den Pabst abzusetzigen pflegenden Obedienz = Gesandtschaften ist schon oben geredet worden.

## §. 15.

Wann ein Souverain von dem anderen sich beleidiget zu seyn erachtet, muß der Schwächere öftters an den andern eine solenne Gesandtschaft schicken und das vorgegangene öffentlich entschuldigen lassen.

## §. 16.

Acta zwischen Franckreich und Spanien, zwischen Franckreich und dem Pabst, zwischen Franckreich und Genua, zc.

## §. 17.

Meistens aber werden die Gesandte geschickt, um ihrer Principalen Staats = Angelegenheiten zu besorgen.

## §. 18.

## §. 18.

Solchen Falles nun werden sie entweder um einer gewissen bestimmten Staats-Sache willen geschickt:

## §. 19.

Oder sie sollen überhaupt für ihres Hofes Staats-Interesse an dem Ort, dahin sie verschicket werden, Sorge tragen.

## §. 20.

Endlich geschiehet es auch wohl, daß man jemand bloß in der Absicht als Gesandten verschickt, damit man seiner zu Haus auf einige Zeit los werde, oder daß er sich durch die damit verbundene und ihm überlassene Unkosten verbluten möge.

## §. 21.

Diejenige Höfe, welche gern vor allen andern brilliren und sich mit allen anderen zu thun machen möchten, sehen es als eine Geringschätzung an, wann ein anderer Souverain keinen Gesandten bey ihnen residiren lässet.

## §. 22.

Sie pflegen dahero zuweilen bey solchen Höfen gerade zu Erinnerung deßwegen thun zu lassen.

## §. 23.

Oder man bedienet sich auch anderer dahin abzielender Umwege.

## §. 24.

Acta zwischen Franckreich und Rußland.

§. 25.

Ingleichem wird zuweilen ein Hof, der nicht für sich selbst darzu zu incliniren scheint, ersucht, einen Congreß zu beschicken.

§. 26.

In beyden Fällen nun kommt es auf des ersuchten Souverains Belieben an, wessen er sich darauf entschliessen will.

§. 27.

Will er bloß einen Congreß nicht beschicken, wird weiter nichts daraus gemacht.

§. 28.

Wann er aber den anderen Hof mit keinem Gesandten beehren will, schicket diser ebenfalls keinen an ihn, oder, wann er bereits einen an solchem Hof hat, fordert er ihn ab.

§. 29.

Schwächere Höfe aber müssen es sich für eine Ehre halten, wann die mächtigere Gesandten an sie schicken, und wann dise es nicht thun, können jene es als keine Geringschätzung an geben.

§. 30.

Der Pabst und Venedig pflegen an gewissen Höfen allezeit Gesandte vom ersten Rang zu halten.

§. 31.

Der Röm. Kayser, ingleichem die Cronen Frankreich, Groß-Britannien, Rußland, Spanien, und die vereinigte Niederlande, schicken zwar nicht allezeit, doch meistens. ebenfalls  
Am-

Ambassadeurs an gewisse Höfe, so dann von Zeit zu Zeit auch wohl an andere.

§. 32.

Von manchen Höfen hingegen kommen gar selten Ambassadeurs zum Vorschein.

§. 33.

Die Ursachen seynd: 1. die zu einer Gesandtschaft vom ersten Rang dem Wohlstand gemäß erforderliche grosse Kosten zu ersparen.

§. 34.

So dann 2. die Rang- und andere Ceremoniel-Streitigkeiten zu evitiren, worein die Ambassadeurs vil eher, als andere Gesandten, verwickelt werden, zumahlen wo sie solenne Hof-Dienste leisten müssen.

§. 35.

Und wo ein Souverain vollends weißt, daß an einem Hof in Ansehung des Rangs demjenigen dritten Souverain, mit welchem er wegen des Rangs streitig ist, favorisiret wird, schickt er gar keinen Gesandten vom ersten Rang dahin.

§. 36.

Erläuterung dessen, unter anderem aus denen Französisch- und Spanischen Geschichten.

§. 37.

Wann ein Hof nur zuweilen Gesandte vom ersten Rang schicket, geschiehet solches, schon innerter massen, nach geschlossenem Friden, oder wann man sich selbst, oder einem anderen

R 4

Hof,

Hof, Ehre machen will, oder wann dem andern eine Art der Genugthuung dadurch geleistet werden solle, u. s. w.

§. 38.

Die meiste Höfe hingegen schicken an die meiste Orte Envoyés, oder bevollmächtigte Ministres, u. d.

§. 39.

Dann dise kosten 1. nicht so vil, als die Gesandte vom ersten Rang, 2. haben sie sich an kein so genaues Ceremoniel zu binden, und können mithin um so leichter in denen Staats-Angelegenheiten selbst zu recht kommen.

§. 40.

Doch schickt die Republic Venedig niemahlen einen solchen Gesandten.

§. 41.

Residenten werden entweder an grosse Höfe gar nicht geschickt, oder nur neben denen Gesandten vom ersten oder zwayten Rang, oder biß deren Stellen wieder ersetzt werden; ja, wann es auffer deme geschiehet, bezeuget auch wohl ein solcher Hof ein Miß-Vergnügen darüber und verlangt, einen höheren Gesandten zu schicken.

§. 42.

Geschiehet nun dises nicht, so lästet sich solcher Hof mit dem Residenten in keine hauptfächliche Angelegenheit ein: Will also der andere, so dergleichen hat, selbige ausgemacht wissen, muß er darinn nachgeben.

§. 43.



## §. 43.

Hingegen bedienet man sich derer Residenten vielfältig an kleinen Höfen, in Reichs=Craysen und anderen Gegenden, wo nur zuweilen etwas, doch nichts sonderliches, vorfällt, in Reichs= und Handels= Stätten, u. s. w.

## §. 44.

Plenipotentarii, oder Ministres plenipotentaires, pflegen insbesondere nun auch auf solche Congressse geschicket zu werden, welche man durch ansehnliche Staats= Bediente besuchen läffet, für welche der Character eines Gesandten vom 2ten Rang zu gering wäre und die man doch auch, um der Ceremoniel= Streitigkeiten willen, u. s. w. nicht gerne als Gesandte vom ersten Rang characterisirt.

## §. 45.

Endlich so gibt es auch Interims= Gesandte, welche des an ein gewisses Ort ernannten, oder sonst allda residierenden, dermahlen aber abwesenden, ordentlichen Gesandten Stelle vertreten.

## §. 46.

Selbige werden entweder von eben dem Hofe, dessen Interims= Gesandten sie abgeben sollen, zu solchem Ende ernannt. oder abgeschickt, oder man bedienet sich auch eines dritten Hofes Gesandten darzu.

## Sünffttes Capitl.

Von Eines Gesandten Bestimmung  
an mehrere Höfe und mehrerer Höfe  
Accreditirung Eines Gesandten.

## §. 1.

Es ist etwas gar gewöhnliches, daß Gesandten, welche weit verschicket werden, aufgetragen wird, sorderist an gewisse Höfe, welche sie auf ihrer Route berühren müssen, oder ihnen doch nicht weit aus dem Wege ligen, zu gehen und alsdann erst sich an das Haupt-Ort ihrer Bestimmung zu verfügen.

## §. 2.

Und zwar geschiehet solches zuweilen auch, wann gleich von dises Gesandten Hof sich ein anderer Gesandter von gleichem oder geringem Character an dem Ort befindet, wo er sich en passant aufhalten solle.

## §. 3.

Die Ursachen können seyn, entweder auf diese Weise einen eigenen Gesandten, wenigstens von disem Rang, an die erstere Höfe zu erspahren, oder aber, weil der durchpassierende Gesandte von der Sache, welche er behandeln solle, besser informirt ist, oder weil man sie ihm lieber anvertrauet, als denen ordentlicher Weise an besagten Höfen stehenden Gesandten.

## §. 4.

## §. 4.

Weiter ist es nichts ungewöhnliches, daß Ein Gesandter zu gleicher Zeit, und zwar für beständig, an mehrere, nicht allzuweit von einander entfernte, Höfe accreditiret wird.

## §. 5.

Doch geschiehet solches allezeit nur bey Gesandten vom zweyten Rang.

## §. 6.

Auch ist es etwas sehr seltenes, daß dergleichen bey Königlichen Höfen geschiehet; wie es dann auch an denenselben nicht gerne würde gesehen werden.

## §. 7.

So dann ist leicht begreiflich, daß diese Art Gesandtschaften nur statt finde, wann man mit solchen Höfen entweder nicht vil, oder doch nichts sonderliches, abzuhandeln hat, da mithin ein solcher Gesandter, indeme er an dem einen Hofe gegenwärtig ist, an dem anderen nichts versaumet, oder es doch von Haus aus besorgen kan.

## §. 8.

Wann nun ein Gesandter an mehrere Höfe zugleich accreditiret ist, hält er sich, nach Beschaffenheit derer Umstände, bald an diesem bald an jenem derer Höfe, an welche er accreditiret ist, auf.

## §. 9.

Erläuterung des bißhero gesagten aus denen neuesten Geschichten.

## §. 10.

## §. 10.

Endlich geschiehet es auch, daß ein Gesandter zwar nur an Einen Hof, oder Congress, Convent, u. accreditiret ist, aber von mehreren Höfen zugleich.

## §. 11.

Bei Reichs=Crans= und dergleichen Conventen in Teutschland ist es etwas gar gewöhnliches.

## §. 12.

An grossen Höfen aber trägt es sich nicht so leicht zu.

## §. 13.

Wann es nun geschiehet, geschiehet es nur von Höfen, welche einander nahe verwandt seynd, oder doch sonst ein gemeinsames Staats=Interesse haben.

## §. 14.

Es müssen dahero auch die Angelegenheiten, so man einem solchen gemeinschaftlichen Gesandten anvertrauen will, so beschaffen seyn, daß nicht die Principia und das Interesse derer Höfe dabey collidiren.

## §. 15.

Ubrigens ist die Absicht dabey allemahl die Menage und Ersparung der auf Haltung einzelner oder mehrerer Gesandten gehender Unkosten.

## §. 16.

Auch hat ein Souverain, der auf das Lustre siehet, allemahl lieber, er werde von jedem Hof

Hof n  
einen  
schaft

Wo

Zu  
nann  
abzu  
an?

©  
Wol  
wolle  
aber  
der  
hier  
ren,  
deren  
seyn  
gehe

Q  
welc  
stimm  
davon  
dome  
tunge

Hof mit einem eigenen, oder lieber von dem einen gar mit keinem, als mit einem gemeinschaftlichen, Gesandten beehret.

### Sechstes Capitel.

## Von der Gesandten Bestimm- und Ernennung.

### §. 1.

Zuweilen geschieht es, daß Souverainen, wann sie sich entschliessen, eine Gesandtschaft abzuordnen: Anfangs bloß die Quæstionem: an? resolviren.

### §. 2.

Solches thut man meistens, wann zwar der Wohlstand erfordert, daß man zeige, man wolle eine Gesandtschaft schicken, wann man aber entweder zuvor noch abwarten will, daß der Hof, daran diser Gesandte gehen solle, hierinn ebenfalls einen, oder doch einen weitern, pas thue, oder, wann man, wegen anderer politischer Umstände, noch nicht Zeit zu seyn erachtet, die Gesandtschaft würcklich abgehen zu lassen.

### §. 3.

Oder es wird zwar zugleich auch die Person, welche solche Gesandtschaft bekleiden solle, bestimmt und ihro gar in der Stille Nachricht davon gegeben, um sich mit Regulirung ihrer domestique-Affairen, oder denen Vorbereitungen zu der Reise, darnach richten zu können;

nen; indessen aber wird doch diese bereits geschehene Erwählung der Person des Gesandten noch nicht kund gemacht.

## §. 4.

Die Ursachen davon seynd abermahlen die schon zuvor angezeigte.

## §. 5.

Wann nun diese nach der Hand cessieren, geschiehet ein Schritt weiter und es wird bey Hof, oder auch demjenigen Hof, an welchen der Gesandte gehen solle, vorläuffig bekannt gemacht, was für eine Person zu Bekleidung dieser Gesandtschaft ausersehen worden seye.

## §. 6.

Solche Bekanntmachung dienet darzu, theils, daß man einen wahren Ernst zeige, die Gesandtschaft nun bald für sich gehen zu lassen, theils, daß, wann der andere Hof in Ansehung der Person des Gesandten etwas zu erinnern fände, solches noch in Zeiten geschehen könne. ꝛ.

## §. 7.

Wo aber keine derer zuvor angezeigten Beweg-Gründe vorhanden seynd, oder auch die Angelegenheiten, so durch die Gesandtschaft besorget werden sollen, eine Beschleunigung der Abreise erfordern, wird zu gleicher Zeit die Gesandtschaft resolvirt, die Person darzu erwählt und auch öffentlich kund gemacht.

## §. 8.

## §. 8.

Doch träget es sich zuweilen zu, daß ein also bereits ernannter Gesandter dannoch hernach Befehl bekommt, entweder zu Hause zu bleiben, oder an einen anderen Hof zu gehen.

## §. 9.

Die Ursachen zu einer solchen Abänderung können mancherley seyn: Es unterbleibt nemlich entweder die Gesandtschaft gar, oder man findet, daß die Person des Gesandten an dem anderen Hof nicht angenehm, oder anderswo nöthiger seye, oder die Umstände ändern sich, daß man eine andere Person schicklicher darzu erachtet, oder man richtet sich darinn nach der Aufführung des Hofes, dahin der Gesandte hat gehen sollen, in ebenmäßiger Ernennung eines Gesandten, u. s. w.

## §. 10.

Wann ein Gesandter von einem Hof abberuffen wird, ohne daß zugleich oder bald hernach jemand ernannt würde, welcher demselben unter eben diesem, oder auch einem geringeren, Character in der Gesandtschaft folgen solle, wird es als ein Zeichen einer Kallsinnigkeit oder würcklichen Mißverständniß zwischen solchen beyden Höfen angesehen.

## Sibendes Capitel.

## Von der Gesandten Personen.

## §. 1.

Ordentlicher Weise ist ein Hof nicht schuldig, bey dem andern sich zu erkundigen: Ob die Person eines dahin abzuschickenden Gesandten angenehm seye, oder nicht?

## §. 2.

Wohl aber pfleget solches mehrmahlen zu geschehen, wann Höfe wichtige Dinge mit einander abzuhandlen haben.

## §. 3.

Desgleichen, wann der eine davon Ursach hat, den anderen sehr zu menagiren.

## §. 4.

Auch pfleget der Pabst die zu denen Nunciaturen ersene Personen zu dem Ende zum Voraus bekannt zu machen.

## §. 5.

Wird nun eine Unzufridenheit gegen die zu der Gesandtschaft gewiedmete Person bezeuget, wird meistens eine andere darzu erwählt.

## §. 6.

Zurweilen äusseren Souverainen, daß ihnen angenehm seyn würde, wann man eine gewisse Person zu der Gesandtschaft an ihrem Hof gebrauchen wollte.

## §. 7.



## §. 7.

Nach Beschaffenheit derer Umstände nun kan solches eben so leicht wohl als übel aufgenommen werden.

## §. 8.

Hinwiderum geschiehet auch, daß, wann ein Hof mercket, es dörfte eine an demselben nicht wohl angeschriebene Person zum Gesandten daran Ernennt werden, man zu erkennen gibt, daß solche nicht gerne würde gesehen werden.

## §. 9.

Sonderlich lassen Souveraine ihre eigene noch würckliche, oder doch vormahlige, Bediente oder Unterthanen nicht gerne zu Gesandten an sich gebrauchen.

## §. 10.

Ja ein Souverain ist allerdings befugt, seinen Unterthanen zu verbieten, sich von fremden Souverainen nicht zu Gesandten, Residenten, u. d. gebrauchen zu lassen.

## §. 11.

Sonderlich wann solches an ihne, den Landes-Herrn selbst, geschehen wollte.

## §. 12.

Noch mehr hat dises statt, wann ein solcher Unterthan, oder Eingefessener eines Staats, seine vorige Qualität noch daneben beybehalten will.

## §. 13.

Was zu Nürnberg disfalls passiert.

D

§. 14.

## §. 14.

Wollte aber eine ohnanständige Person sich doch als Gesandter einfinden, wird ihro der Eingang in des Souverains Staaten verwehrt, oder sie wird wieder über die Gränzen gebracht, oder wenigstens wird ihr kein Zutritt bey Hof und bey dem Ministerio verstattet.

## §. 15.

Ordentlicher Weise wird bey der Person eines Gesandten nicht auf dessen hohen oder niederen Adel, oder bürgerlichen Stand, gesehen.

## §. 16.

Jedoch werden zu Gesandtschaften, wobey es nicht so wohl auf Staats-Angelegenheiten, als auf das Lustre des Sendenden und die Ehre dessen, an den gesandt wird, ankommt, meistens Standes = Personen genommen.

## §. 17.

Darunter werden Fürsten, Grafen, Freyherrn, Marchesen, und alte von Adel verstanden.

## §. 18.

Doch lassen sich Fürsten selten anderst, als zu Gesandten vom ersten Rang, gebrauchen.

## §. 19.

Wann ein Souverain eine Standes = Person von einem gewissen Grad des Adels zu einer Gesandtschaft ernannt hat, der andere Hof aber erwählet dagegen eine aus einer niedrigen

drige

drigere  
er eineSich  
man nichtDaß  
ains si  
in, istUnd  
ein der  
muß, i  
geblich  
sere.

Act

Erm  
in de  
Reps  
ungeD  
ner C  
wir,  
PeteUl  
sant

drigeren Claß, kan man billig begehren, daß er eine Person von gleichem Stand ernenne.

§. 20.

Geschiehet aber dieses nicht, so gebraucht man nicht unbillig Repressalien.

§. 21.

Daß Prinzen vom Geblüt eines Souverains sich zu Gesandtschaften gebrauchen lassen, ist etwas sehr rares.

§. 22.

Und noch empfindlicher ist, wann præcise ein dergleichen Anverwandter geschickt werden muß, damit die Genugthuung wegen einer angeblich empfangenen Beleidigung um so grösser seye.

§. 23.

Acta zwischen Frankreich und dem Pabst.

§. 24.

Etwas sonst ganz unerhörtes endlich ist, daß in dem vorigen Jahrhundert das Haupt der Republic Genua selbst dergleichen Genugthuungs = Gesandtschaft hat übernehmen müssen.

§. 25.

Daß aber ein Souverain incognito mit seiner Gesandtschaft gereiset seye, davon haben wir, schon oben erwehnter massen, an Czar Peter I. in Rußland ein Exempel gehabt.

§. 26.

Ubrigens schicken Souveraine gar oft Gesandte von anderen Nationen, als ihre eigene.

D 2

§. 27.

§. 27.

Ingleichem von anderer Religion, als ihrer eigenen.

§. 28.

Solchen Falles nun muß der Gesandte sich in Acht nehmen, daß er nicht bey solennen Gelegenheiten der Religion seines Principals ein Nachtheil zuziehe.

§. 29.

Ferner werden so wohl geist = als weltliche Standes = Personen zu Gesandten gebraucht.

§. 30.

Ist die Sache von Wichtigkeit, oder man will dem Hof, an den geschickt wird, eine besondere Ehre erweisen, sendet man eine Person, die, neben ihrer Geschlechts = Würde, auch einen ansehnlichen Character an dem Hof ihres Souverains bekleidet.

§. 31.

Wann bey einer Gesandtschaft Sachen vorkommen, wobey es auf eine gründliche Wissenschaft ankommt, und man will sich solchen Falles nicht nur auf den Legations = Secretarium verlassen, wird bey Erwählung der Person eines Gesandten mehr auf diese Qualität, als auf Geburt oder Character, gesehen, oder man schicket ihrer mehrere, einen zum Figur = machen und einen zur Arbeit.

§. 32.

Zu unseren Zeiten haben wir einigemahl erlebt, daß Admirals, so mit Escadern, oder gan-

ganken  
gleicher  
haben.

Und i  
Französi  
we an

2

Mehr  
an eine  
1. wan  
sollen,

2. W  
ten Lust

3.  
besond

4.  
Besitz  
sandte  
nen D  
inn ju

Ende  
bereits

ganken Flotten in die See geloffen feynd, zu gleicher Zeit eine Gefandten = Stelle verfehen haben.

## §. 33.

Und im vorigen Jahrhundert ware eine Franzöfifche Dame in Qualität einer Ambaffadrice an dem Pohlifchen Hofe.

## Achtes Capitel.

## Von der Gefandten Anzahl.

## §. 1.

Mehrere Personen pflegen zu gleicher Zeit an einen Hof oder Ort gefandt zu werden, 1. wann die Sachen, fo verhandelt werden sollen, von fehr groffer Wichtigkeit feynd.

## §. 2.

2. Wann ein Souverain fich in feinem vollen Lufre fehen laffen will.

## §. 3.

3. Wann er dem anderen Souverain eine befondere Ehre erweifen will.

## §. 4.

4. Zuweilen gefchiehet es auch, um in den Befiß des Rechtes zu gelangen, mehrere Gefandte vom erften Rang zu gleicher Zeit an Einen Ort fenden zu können, oder fich doch darinn zu befeftigen und zu erhalten.

## §. 5.

Endlich fchicket man wohl auch, über den bereits an einem Hof habenden Gefandten,

noch einen anderen, in Absicht auf eine gewisse dem letzteren ins besondere anvertraute Materie.

## §. 6.

Wann es nun um die Sache selbst zu thun ist, hat zuweilen der eine Gesandte den Character als Ambassadeur und der andere als Envoyé, Ministre &c. Resident, oder der eine als Envoyé oder Ministre, &c. und der andere als Resident, oder einer als Envoyé und der andere als Ministre, u. s. w.

## §. 7.

Wann aber um des Lustre willen mehrere geschickt werden, pflegen selbige alle den Character als Gesandte vom ersten Rang zu haben.

## §. 8.

Solchen Falles nun seynd ihrer gemeiniglich 2. oder 3. selten aber mehrere.

## §. 9.

Anzahl der im vorigen Jahrhundert an den König in Franckreich geschickten Schweizerischen Ambassadeurs.

## §. 10.

Geckrönte Häupter, wie auch die Republiken, so die völlige Honores Regios hergebracht haben, können Gesandte vom ersten Rang zumahl und an Ein Ort schicken, so vil sie wollen und werden selbige alle einander gleich tractirt.

## §. 11.

Sing  
einigen a  
gefirtzen  
zu gleicher  
noch vil  
finden  
werden  
kur- Si  
sch.

Bon  
2

Eine  
seinem G  
sch wöl  
ihre ar  
auch in  
zu bett

Ein  
pfeget  
men,  
ge Fall  
zutrag

Zum  
also abg

## §. II.

Hingegen wird denen Chur-Fürsten, auch einigen andern Herrn, zwar nicht das Recht gestritten, mehrere Gesandte vom ersten Rang zu gleicher Zeit an Einen Ort senden zu können; jedoch will von einigen Höfen dem zweenen und folgenden nicht eben das Ceremoniel gegeben werden, wie dem ersten: Doch kommen die Chur-Fürsten dißfalls je mehr und mehr in den Besiz.

## Neuntes Capitel

Von der Gesandten Instructionen,  
Vollmachten und Creditiven.

## §. I.

Eine Instruction ist der von dem Souverain seinem Gesandten mitgegebene Befehl, wie er sich während seiner Gesandtschaft in allen ihm anvertrauten Verrichtungen so wohl, als auch in Ansehung des Ceremoniels, und sonst, zu betragen habe.

## §. 2.

Ein jeder, so eine Gesandtschaft antritt, pfleget eine Haupt-Instruction mit zu bekommen, welche, so vil möglich, auf alle wichtige Fälle, so sich bey einer solchen Gesandtschaft zutragen könnten, eingerichtet ist.

## §. 3.

Zuweilen werden dergleichen Instructiones also abgefasset, daß der Gesandte solche, auf

Verlangen, oder Andere desto treuherziger zu machen, dritten Personen ganz, oder doch quoad passus concernentes, ohnbedenklich vorweisen könne.

## §. 4.

So dann aber, oder auch sonst, bekommt der Gesandte auch noch eine oder mehrere geheime Instructionen, wie er in diesem oder jenem Fall sich verhalten, oder wie weit er Grad = weis gehen solle oder dürffe, oder nicht?

## §. 5.

Ja sie werden wohl dem Gesandten selbst verschlossen dergestalt übergeben, daß er selbige, nachdeme sich die Umstände ereignen, resp. nach und nach eröffnen, und jedesmahl so weit, als ihme so dann vonnöthen ist, aber nicht weiter, sehen möge.

## §. 6.

Bedarff er nun während der Gesandtschaft eine nähere oder neue Instruction, wird ihme selbige entweder in der gewöhnlichen Form derer Instructionen, oder aber in Form eines Schreibens, Rescripts, u. s. w. zugefertiget.

## §. 7.

Es kan aber von Rechts = wegen keinem Gesandten zugemuthet werden, seine original-Instruction vorzulegen, sondern, wann er ein Creditiv oder Vollmacht übergeben hat, muß man

man ihm  
er es an

Der  
zu lesen,  
geschlosse  
in die  
in Unte

Was  
am Beso  
gehandl  
nehmen

Ein  
ben, ist  
ten schi  
wird, t  
Bener  
nes C  
Clauj  
gen C

Er  
Souve  
tigt.

Unt  
bringe  
ner an



man ihm auf sein Wort trauen, daß er so, wie er es angibet, instruiert seye.

## §. 8.

Doch scheint der Fall davon auszunehmen zu seyn, wann ein Vergleich, Tractat, u. s. w. geschlossen werden solle, die Vollmacht aber sich auf die Instruction beziehet und man biß auf die Unterzeichnung des Tractats zc. einig ist.

## §. 9.

Was von denen Fällen zu halten seye, wann ein Gesandter über oder gegen seine Instruction gehandelt hätte? wollen wir unten *Lib. II.* vernehmen.

## §. 10.

Ein Creditiv, oder Beglaubigungs-Schreiben, ist ein Schreiben dessen, der den Gesandten schickt, an den, an welchen er geschickt wird, dessen wesentlicher Inhalt bestehet 1. in Benennung der Person des Gesandten, 2. seines Characters und 3. in denen gewöhnlichen Clausuln, ihme Audienz zu verstaten, völligen Glauben bezumessen, u. s. w.

## §. 11.

Creditive werden in der zwischen beyden Souverainen herkommlichen Sprach ausgefertiget.

## §. 12.

Und, wann solches Herkommen es mit sich bringet, wird auch noch eine Uebersetzung in einer anderen Sprach mit beygefügt.

## D 5

## §. 13.

§. 13.

Acta zwischen denen Chur = Fürsten und Ständen des Teutschen Reichs und denen Französischen Gesandten auf Teutschen Reichs- und Wahl = Tügen.

§. 14.

Ein Gesandter, so keinen Tractat zu schliessen hat, bedarff auch keiner Vollmacht, sondern man muß sich mit seinem Creditiv begnügen lassen.

§. 15.

Acta zwischen dem Reichs = Convent zu Regensburg und einem Französischen Ministre allda.

§. 16.

Wollte aber ein Gesandter einen Tractat, Vergleich, oder etwas solches schliessen, muß er allerdings mit einer Vollmacht versehen seyn.

§. 17.

Ben solchen Vollmachten nun gibt es allerley Cautelen, z. E. daß man sich darinn auf die Instruction beziehen, sich die Ratification des beschlossenen vorbehalten kan, u. s. w. wiewohl die erste so leicht schädlich als nützlich seyn kan.

§. 18.

Die nur ad tractandum & referendum eingerichtete Vollmachten werden gar oft nicht angenommen, sondern eine ad tractandum & concludendum verlangt.

§. 19.

## §. 19.

Auch gibt es sonst oft überaus vile Streitigkeiten wegen solcher Vollmachten.

## §. 20.

Bald ist die Sprach, in welcher sie ausgefertigt worden seynd, nicht recht.

## §. 21.

Bald hat man bey der Titulatur des einen oder anderen Theils etwas zu erinnern.

## §. 22.

Bald seynd die denen Gesandten bengelegte Charactere nicht recht.

## §. 23.

Bald hat man an denen in der Vollmacht befindlichen oder auffengelassenen Clausuln etwas zu erinnern.

## §. 24.

Bald ist die Unterschrift nicht, wie man meint, daß sie seyn sollte.

## §. 25.

Bald enthält das Siegel ein Wappen, oder einen Titul, worzu man nicht berechtiget seyn solle.

## §. 26.

Bald solle es Pergament statt des Papiers seyn, u. s. w.

## §. 27.

Wann nun auch endlich alles richtig ist, so stoffet es sich zuweilen noch daran: Wem, wann, oder wie sie übergeben, oder gegen einander ausgewechselt werden sollen?

## §. 28.

§. 28.

Ein Creditiv und eine Vollmacht seynd von einander unterschieden, 1. in der Form der Schreib = Art, 2. nach dem Inhalt selbst, 3. nnd nach der Art der Ausfertigung.

§. 29.

Ein Gesandter, so an keinen Hof, sondern an einen dritten Ort, z. E. auf einen Congress, geschicket wird, bedarff keines Creditivs, sondern man muß sich mit seiner Vollmacht begnügen.

§. 30.

Doch wird ihme ein abusive so genanntes Creditiv, oder Adress-Schreiben, an die Obrigkeit des Orts oder Landes mitgegeben.

§. 31.

Auch hat es, schon oben erinnerter massen, mit denen Gesandten, so an den Teutschen Reichs-Convent gesandt werden, hierinn eine andere Bewandtniß.

§. 32.

Wie die Creditive auf mancherley Weise, zumahlen nach denen verschiedenen Classen derer Gesandten, eingerichtet werden können oder müssen? davon wird in der dritten Claß diser Academie gehandelt.

§. 33.

Einigen Gesandten werden auch Neben-Creditive mitgegeben, nemlich an andere sich sonst in loco befindende grosse Herrn, z. E. denen Chur = Fürstlichen Wahl = Botschafftern auf

auf Waf  
Chur = B

Gollich  
Adress-  
Soverain  
nämlich C  
nchtige  
zumach

Groß  
Arten v  
und priv

Die V  
lein ang  
ihme in  
respon

Legat  
so wof  
Gesand  
verain  
diglich

Nach  
den and  
characte

auf Wahl = Tügen an die in Person anwesende  
Chur = Fürsten.

## §. 34.

Endlich so bekommen sehr vile Gesandte auch  
Address- oder höfliche Schreiben von ihrem  
Souverain an des anderen Souverains für-  
nehmste Staats-Ministres mit, zumahlen wann  
wichtige Angelegenheiten auf dem Tapet und  
abzumachen seynd.

## Zehendes Capite'.

## Von der Gesandten Suite.

## §. 1.

Grosse Gesandten haben allezeit zweyerley  
Arten von Secretarien bey sich, Legations-  
und privat = Secretarien.

## §. 2.

Die Letztere werden von dem Gesandten al-  
lein angenommen, besoldet, erlassen und von  
ihme in seine privat = Angelegenheit = und Cor-  
respondenzien gebraucht.

## §. 3.

Legations = Secretarii hingegen seynd eben  
so wohl des Souverains Bediente, als der  
Gesandte selbst, werden auch von dem Sou-  
verain mitgegeben, besoldet und von ihme le-  
diglich über sie disponirt.

## §. 4.

Nach Beschaffenheit der Gesandtschaft wer-  
den auch wohl adeliche, meistens aber gelehrte  
Characterisierte, Personen darzu genommen.

## §. 5.

## §. 5.

Wann der Gesandte ein schlechter Held und nur darzu da ist, Sigur zu machen, wird un- so mehr darauf gesehen, ihme einen Staates- verständigen Secretarium mitzugeben, de- so dann in der Uhr das Rad und der Gesandte der Zeiger ist.

## §. 6.

Nachdeme also theils der Gesandte, theils der Legations = Secretarius, beschaffen ist, nachdeme ist auch des letzteren Ansehen: Über- haupt aber pflegen derer Gesandten vom ersten Rang Legations = Secretarii denen Residenten gleich gehalten zu werden.

## §. 7.

Solche bekommen auch ein an den Sou- verain, zu deme die Gesandtschaft gehet, ge- richtetes Creditiv, welches jedoch in anderen Ausdrücken abgefasset ist, als der Gesandten ihre.

## §. 8.

Die Berrichtungen der Legations = Secreta- rien in Ansehen des Gesandten seynd, nach dises Beschaffenheit, mancherley, z. E. Gut- achten aufsetzen, die Berichte nach Hof und andere Aufsätze abfassen, die geheime selbst mundiren, ein Tage = Buch über alle Vor- fallenheiten führen, die Gesandtschafts = Acta in guter Ordnung halten, u. s. w.

## §. 9.

In Ansehung des Hofes aber, an dem sie stehen

stehen,  
Minister  
gewissen  
von, u. s.  
allen Con  
gen wi

Einig  
Lansley  
so dann

Die  
groenter  
gation  
Cancel  
ein Be  
Gesand

Nur  
Höfen  
öffter  
nen  
Legat

G  
niltri  
liche  
ben a  
Edel-  
chen  
empfa

stehen, werden dieselbe gebraucht, bey dem Ministerio allerley mündlich auszurichten, bey gewissen Gelegenheiten ein Protocoll zu führen, u. s. w. Die Venetiani che aber müssen allen Conferentien, zu denen ihr Gesandter gezogen wird, ebenfalls mit beywohnen.

## §. 10.

Einige Gesandtschaften haben gar einen Cansley = Directorem, mehrere Secretarios, so dann Cancellisten.

## §. 11.

Die meiste Gesandte, zumahlen die vom zweyten Rang, aber pflegen, neben einem Legations = Secretario, nur noch einen Legations = Cancellisten zu haben, welcher dann ebenfalls ein Bedienter des Souverains, nicht aber des Gesandten, ist.

## §. 12.

Nur, wann Ein Gesandter von mehreren Höfen zugleich accreditiret ist, geschiehet es öftters, daß er für einen jeden Hof einen eigenen Legations = Secretarium und einen eigenen Legations = Cancellisten hat.

## §. 13.

Gesandte vom ersten Rang, ingleichem Ministri plenipotentiarii u. d. die zugleich würckliche Staats = Ministri grosser Höfe seynd, haben allezeit eine Anzahl Hof = Cavaliers und Edel = Knaben bey sich, welche ihnen Sigur machen helfen, die Fremde, so zu ihnen kommen, empfangen und bedienen, u. s. w.

## §. 14.

## §. 14.

Alle Gesandte vom ersten und vile vom 2ten Rang, ja öftters auch Residenten, haben ferner Legations = Prediger oder Caplane bey sich.

## §. 15.

Ob aber selbige sich auch inländischer Personen, so der dominanten Religion des Landes nicht zugethan seynd, darzu dergestalt gebrauchen können, daß selbige denen Landes = Gesetzen nicht unterworffen seyen? darüber ist gestritten worden.

## §. 16.

Conf. die Acta zwischen derer Catholischen Souverainen Gesandten und dem Groß = Britannischen Staats = Ministerio.

## §. 17.

Hierauf folgen bey grossen Gesandtschaften die Haus = Officiers, Haus = Hofmeistere, Stallmeistere, u. s. w. mit denen es jede Gesandtschaft nach Gefallen hält und die zuweilen als Bediente des Souverains, zuweilen aber als privat = Bediente des Gesandens, anzusehen seydn.

## §. 18.

Den Schluß machen so dann die Livrée = Bediente, mit denen es gleiche Bewandniß hat und welche zuweilen zweyerley Art seynd, auch zweyerley Livrée tragen, nemlich einige des Souverains und einige des Gesandens.

## §. 19.

Gedacht  
Bediente  
als die  
Fehung der

Sünden  
Profession  
zur Frey  
late zu a  
heimlich  
det, oder

Geschi  
Verfugu  
ungelesen  
nicht besu  
bung zu  
den.

Acta  
schafft o  
fers und

Mehr  
des = Per  
schafft,  
lernen:  
logiren u  
ren Suite



## §. 19.

Jedoch gehören alle des Gesandten privatbediente eben so wohl zu des Gesandten Suite, als die Herrschaftliche und beyde haben in Ansehung derer Freyheiten gleiche Gerechtsamen.

## §. 20.

Sind in der Suite einer Gesandtschaft Profesionisten und Handwercker, stehet ihnen zwar frey, für die Gesandtschaft und deren Suite zu arbeiten, nicht aber auch für andere einheimische oder ausländische Personen an dem Ort, oder in dem Land.

## §. 21.

Geschiehet es aber, kan der Landes-Herr Verfügung deswegen machen; doch seynd die eingefessene Profesionisten und Handwercker nicht befugt, sich selbstn deswegen eine Genugthuung zu verschaffen, oder Gewalt zu gebrauchen.

## §. 22.

Acta zwischen einer Französischen Gesandtschaft auf dem Wahl-Tag eines Röm. Kayser und dem Magistrat zu Franckfurt.

## §. 23.

Mehrmahlen gehen hohe oder nidere Standes-Personen für ihr Geld mit einer Gesandtschaft, um desto eher etwas zu sehen, oder zu lernen: Wann sie nun bey der Gesandtschaft logiren und speisen, werden sie auch als zu deren Suite gehörig angesehen.

P

§. 24.

Wollten auch geringere Personen, zu gleichem Zweck, mit oder ohne Livrée. in einer solchen Suite mitgehen, stehet es ihnen ebenfalls frey, wann sie nur denen Landes = Eingewesenen in nichts einen Eintrag thun.

## §. 25.

Kauffleute, u. d. können sich wohl bey einer Gesandtschaft aufhalten, damit man sich ihrer im Einkaufen oder Verschreiben derer für die Gesandtschaft, oder deren Suite, benötigter Waaren bedienen könne: Aber Handel und Wandel zu treiben, stehet ihnen nicht zu, es geschehe nun heimlich oder öffentlich.

## §. 26.

An denen wenigsten Orten wird denen Gesandten erlaubt, eine ordentliche Leib = Wache, Trabanten, oder auch andere bewehrte Mannschaft, zu halten: sondern sie müssen sich damit begnügen, daß ihnen ein Thor = Steher oder Schweizer mit Seiten = Gewehr zugestanden wird.

## §. 27.

In einigen Staaten seynd gar ausdrückliche Reichs = Gesetze dagegen gemacht worden, z. E. in Teutschland, Pohlen.

## §. 28.

Couriers, welche bey denen Gesandten ab und zugehen pflegen, genießten auch derer zu denen Gesandtschaften gehörigen Personen Freyheiten.

## §. 29.

Jedoch können selbige angehalten werden, daß sie um Erlaubniß bitten müssen, ihnen Post-Pferde abfolgen zu lassen.

## §. 30.

Bewandten Umständen nach kan ihnen auch diese Erlaubniß abgeschlagen werden.

## §. 31.

Wann sie sich aber doch durchschleichen und hernach auf einer Post oder sonst innerhalb Landes angetroffen werden, kan man sie wohl an und zurückhalten, doch ohne Verlesung ihrer Brieffschafften.

## §. 32.

Und so kan man sie auch verbinden, von der Landes-Obrigkeit Pässe zu nehmen, oder widerigen Falles auf gleiche Weise mit ihnen verfahren.

## §. 33.

Ob es aber genug seye, wann sie mit Pässen von ihrem Gesandten versehen seynd? darüber ist gestritten worden.

## §. 34.

Conf. Acta zwischen Oesterreich und Pfalz.

## §. 35.

Endlich muß ein Courier auch öffentlich reisen und sich für den angeben, der er ist; widrigen Falles und wann er sich als eine privat-Person angibt, aber entdeckt wird, nimmt man ihn billig in Arrest.

§. 36.

Ubrigens seynd die Personen solcher Couriere ohnverletzlich.

§. 37.

Es wird dahero eine ihnen angethane Beleidigung vil härter angesehen, als die, so anderen Personen ihres Standes wiederfähret.

§. 38.

Sollte aber ein solcher Courier gar, zumahl in Fridens = Zeiten, auf Ordre eines anderen Souverains angegriffen, geplündert, oder ermordet werden, wer wollte dises Recht sprechen!

§. 39.

Acta zwischen Schweden und Rußland wegen eines ermordeten Schwedischen Couriers.

### Zilfftes Capitel.

## Von der Gesandten Equipage und Gehalt.

§. 1.

Die Equipage eines Gesandten bestehet aus zweyerley Sorten: Einiges gehöret zur Nothdurfft, anderes hingegen nur zum Pracht.

§. 2.

Was man unter beydes rechnen und wie hoch oder nidrig man darinn gehen wolle? dependiret von dem Geschmack und Beutel des Hofes, oder des Gesandten.

§. 3.

## §. 3.

Einige Höfe haben eine gewisse Summ fest gesetzt, was ein Gesandter vom ersten oder zweiten Rang bekommen solle, um sich zu seiner bevorstehenden Gesandtschaft in behörige Equipage zu setzen.

## §. 4.

In einigen Ort bekommt ein Gesandter ins besondere ein bestimmtes an Silber = Geschirre mit.

## §. 5.

Wann in des Souverains Land, dahin ein Gesandter gehet, gewisse Sachen verboten seynd, ist kein Unterschied zu machen.

## §. 6.

Ist etwas nur denen Unterthanen verboten, kan ein Gesandter es bloß zu seinem und seiner Suite eigenen Gebrauch ohnbedencklich mit sich nehmen und sich dessen bedienen.

## §. 7.

Wann aber solche Dinge dergestalt verboten seynd, daß z. E. niemand bey Hof darinn erscheinen solle, handelt ein Gesandter wenigstens klüglich und dem Wohlstand gemäß, wann er sich deren enthält.

## §. 8.

Doch ist einem Gesandten nicht zuzumuthen, daß er sich derer Waaren und Manufacturen, welche in seines Souverains Landen erzeugt und fabriciret werden, enthalten und dafür innländische erkauffen und gebrauchen solle.

## P 3

## §. 9.

## §. 9.

Wohl aber rathet die Klugheit öfters an, auch hierinn sich nach dem Geschmack oder den Verordnungen des Landes = Souverains freywillig zu richten.

## §. 10.

Die heil. Schrift, und andere theologische Bücher, wann selbige in einem Land auch noch so übel angesehen und noch so hoch verboten werden, können von einem Gesandten zu seinem und der seinigen Gebrauch dennoch mitgeführt und verschrieben werden.

## §. 11.

Nur hat derselbige sich auf alle Weise zu enthalten, sie unter andere Leute kommen zu lassen, auch, auf Begehren, seine Parole d' honneur dißfalls von sich zu geben.

## §. 12.

Manche Gesandte, zumahlen von gewissen Nationen, versehen sich mit manchen so wohl zur Nothdurfft, als zum Pracht, gehörigen Dingen, z. E. mit Weinen, Kleidern, ohnverarbeiteten Stoffen, zc. in solcher ungeheuren Übermaake, daß mit Händen zu greiffen ist, sie können es nicht alles selbst gebrauchen, sondern es seye damit auf eine Kauffmannschafft, oder Geschenke angesehen.

## §. 13.

Ob nun wohl einem Gesandten hierinn nichts gewisses vorgeschriben werden kan; so kan

Kan man  
schafft  
Denke

So kan  
ter mit sich  
nt werden  
in mehre  
scharff  
Personen.

Acta  
und zu  
sandtsch

Finden  
gegangen  
darauf ge  
wenigster  
greiffen:  
sonder  
wieder  
zu lasse  
an seine

In  
Landen  
geschick

An ei  
terding

kan

Kan man doch dem Mißbrauch der Gesandtschafts = Freyheiten auf mancherley gut befindende Weise vorbeugen.

§. 14.

So kan wohl dasjenige, was ein Gesandter mit sich führet, oder bringen läffet, visitiret werden; doch daß dabey in denen Umständen mehrere Discretion gebraucht und es nicht so scharff genommen werde, wie bey privat = Personen.

§. 15.

Acta zu Rom in Ansehung Französischer und zu Petersburg in Ansehung anderer Gesandtschaftlicher Personen.

§. 16.

Sindet sich nun, daß ein Mißbrauch vorgegangen sene, würden zwar die bey Privatis darauf gesetzte Straffen oder Confiscationen, wenigstens Wohlstands halben, nicht Platz greiffen; hingegen aber könnte ein solcher Gesandter angehalten werden, dergleichen Dinge wieder über die Gränzen des Reichs bringen zu lassen und man könnte sich noch über dieses an seinem Hof über ihn beschweren.

§. 17.

In Ansehung der Zoll = Freyheit in denen Landen des Souverains, an den der Gesandte geschickt wird, hält man es verschiedentlich.

§. 18.

An einigen Orten seynd die Gesandte schlechterdings Zollfrey.

P 4

§. 29.

## §. 19.

An anderen ist, wegen verspührten Mißbrauchs, die Zoll-Freyheit auf ein gewisses Quantum gesetzt worden; auch bekommt der Gesandte wohl etwas gewisses zur Schadloshaltung.

## §. 20.

Acta zwischen dem Röm. Kayser und Preussen wegen der Zoll-Freyheit der Röm. Kayserlichen Gesandten.

## §. 21.

Mit Brücken-Geldern und anderen solchen lediglich in des Landes-Herrns Cassa fallenden Abgaben pflegen Gesandte verschonet zu werden.

## §. 22.

Wo hingegen andere Leute damit bemühet seynd, z. E. bey Übersetzungen über die Flüsse, u. d. reichen Gesandte, um des Wohlstandes willen, eher etwas weiter, als daß sie sich des gewöhnlichen weigern sollten.

## §. 23.

Der Gehalt derer Gesandten vom ersten und zweyten Rang, wie auch derer Residenten und Legations-Secretarien, ist, theils nach denen Kräfften, theils nach dem guten Willen, derer Souverainen, wie auch nach denen Umständen derer Zeiten und Fälle, überaus verschieden.

## §. 24.

Einige Höfe haben ein-für allemahl gewisse Sum-

Summe  
andere p  
ist, zu  
mollen,  
ständig be

Doch  
rißet  
nahen n

Oder  
mann th  
in Trau  
Bezeug  
Reisen f

Einige  
mit dem  
mer, wo  
Gesand  
accordi  
befridig

Hing  
te die C  
tel best

Und  
vom er  
fältig die  
bekomme



Summen bestimmt, welche ein Gesandter, oder andere publique Person, so von ihnen bestellet ist, zu ihrem jährlichen Unterhalt bekommt, zumahlen, wo dergleichen Gesandtschaften beständig besetzt zu werden pflegen.

§. 25.

Doch wird dieses Gehalt zuweilen überhaupt erhöht, z. E. wann ein solcher Gesandter dergleichen mehr Figur machen solle, als sonst.

§. 26.

Oder er bekommt auch sonst eine Zulage, wann theure Zeiten einfallen, wann er sich hat in Trauer setzen, oder öffentliche Freuden-Bezeugungen anstellen, oder einem Hof auf Reisen folgen müssen, u. s. w.

§. 27.

Einige Gesandte tractieren auch ordentlich mit dem Souverain, oder dessen Rent-Cammer, wegen ihres Gehalts, und nehmen die Gesandtschaft nicht eher an, bis ihnen so vil accordiret wird, daß sie glauben, sich damit befridigen zu können.

§. 28.

Hingegen müssen die Venetianische Gesandte die Gesandtschaften aus ihrem eigenen Beutel bestreiten.

§. 29.

Und so müssen auch manche andere Gesandte vom ersten Rang derer größten Höfe vilfältig die Ehre vor den Gehalt annehmen und bekommen ausser deme wenig oder nichts.

P 5

Zwölff-

Zwölfftes Capitel.  
 Von der Gesandten Pässen, Reise und  
 was dahin gehöret.

§. 1.

Ehe Gesandtschaften vom ersten Rang, zu-  
 mahlen nach einem geschlossenen Frieden, an ei-  
 nen Hof abgehen, wird meistens ein anderer  
 Gesandter von geringerem Rang voraus ge-  
 schickt, um noch zuvor ein oder anderes zu ap-  
 planiren.

§. 2.

Exempel aus denen neuesten Zeiten.

§. 3.

Sonderlich geschieht dieses auch, wann sich  
 neue vormahls noch nie vorgekommene Schwü-  
 rigkeiten im Ceremoniel ereignen.

§. 4.

Acta zwischen Franckreich und denen verei-  
 nigten Niederlanden.

§. 5.

Und so wird auch bey dergleichen oder ande-  
 ren Gesandtschaften etwa der Legations-Se-  
 cretarius vorausgeschickt, um in allem die be-  
 nöthigte Abrede zu nehmen, damit nicht erst  
 bey Ankunfft des Gesandten selbst Schwüri-  
 gkeiten entstehen mögen.

§. 6.

Exempel aus denen neuesten Zeiten.

§. 7.

In Ansehung der Pässe richtet sich ein Ge-  
 sand-

Landter m  
 Beschaffu

Wo all  
 wird nur  
 wischen se  
 in solcherr

Ein ve  
 daß kan  
 aber nich  
 seine Equ

Wan  
 reisende  
 auch ein  
 keines vo

Geht  
 page,  
 an Ort  
 mit eig

So  
 eine sp  
 der Pa  
 terschle

Wie  
 kommt

Landter nach jeden Landes, wodurch er passiret,  
Verfassungen.

## §. 8.

Wo also niemand ohne Paß durchgelassen  
wird, muß auch ein Gesandter mit dergleichen  
versehen seyn, und zwar von dem Ort, wie es  
in solchem Land erfordert wird.

## §. 9.

Ein von seinem Souverain mitgenommener  
Paß kan also wohl seine Person legitimiren,  
aber nicht machen, daß er passiere, oder daß  
seine Equipage zollfrey seye? u. s. w.

## §. 10.

Wann hingegen z. E. andere mit der Post  
reisende Personen keiner Pässe bedürffen, hat  
auch ein Gesandter, so sich der Post bedienet,  
keines vonnöthen.

## §. 11.

Gehet der Gesandte, seine Suite und Equi-  
page, nicht mit einander, muß jede Parthie  
an Orten und Zällen, wo Pässe nöthig seynd,  
mit eigenen Pässen versehen seyn.

## §. 12.

So wird auch billig bey der Equipage zuvor  
eine specifique Verzeichniß davon begehrt und  
der Paß darnach eingerichtet, damit kein Un-  
terschleiff vorgehen könne.

## §. 13.

Wie lange solche Pässe gelten? dißfalls  
kommt es auf deren Inhalt, in dessen Er-  
mang

manglung auf die Landes = Gesetze, oder das Herkommen, oder den gemeinen Gebrauch an.

§. 14.

Nach Beschaffenheit der Umstände kan wohl ein solcher Paß in Ansehung der Personen, Waaren, Route, u. s. w. conditionirt werden.

§. 15.

Auch hat man Exempel, daß Gesandten zwar unbedingte Pässe zugestellt worden seynd, aber mit dem Beding, daß selbige in gewissen angezeigten Fällen unkräftig seyn sollen.

§. 16.

Acta zwischen Oesterreich und Spanien.

§. 17.

Wann ein Gesandter, oder die seinige, sich auf eine oder die andere Weise eines ihnen ertheilten Passes mißbrauchen, machen sie dadurch sich eo ipso derer damit verbundenen Freyheiten verlustigt.

§. 18.

Einem Gesandten stehet allerdings frey, incognito zu reisen.

§. 19.

Wann er aber solches nicht zuvor dem Souverain des Landes anzeigt und dessen Genehmigung darzu erhält, kan er auch sich keiner mehreren Berechtigungen anmassen, als ein jeder anderer Reisender.

§. 20.

Höfe, welche sehr auf das Ceremoniel sehen,  
vor

vor ande  
dergleiche  
weilen la  
sanctus zu

Unter d  
Regel, d  
zu abre

Hingeg  
re Confie  
re Gesan  
gung so  
sich auf

Exemp

Zurwei  
Schwun  
welche  
wehre  
muß.

Gese  
Lande  
nicht al  
es dem  
geschieh  
lien.

Acta

vor anderen einen Vorzug haben, oder anderen dergleichen nicht eingestehen wollen, streiten zuweilen lang darüber: Welcher von ihren Gesandten zu erst abreisen solle?

§. 21.

Unter dergleichen Souverainen ist sonst die Regel, daß beyde Gesandtschaften zu gleicher Zeit abreisen.

§. 22.

Hingegen lassen Souverainen, so für andere Consideration haben müssen, auch wohl ihre Gesandte zu erst abreisen, nach deren Anlangung so dann auch des anderen Hofes Gesandte sich auf den Weg machen.

§. 23.

Exempel davon aus denen neuesten Zeiten.

§. 24.

Zuweilen fallen auch andere unvermuthete Schwierigkeiten, oder andere Umstände, für, welche verursachen, daß die bereits resolvirt gewesene Abreise wiederum aufgeschoben werden muß.

§. 25.

Gesandte, so durch dritter Souverainen Lande reisen, können zwar die Zoll-Freyheit nicht als eine Schuldigkeit verlangen; doch ist es dem Wohlstand gemäß; und wann es nicht geschieht, bedienet man sich derer Repressalien.

§. 26.

Acta zwischen Sardinien und Genua.

§. 27.

§. 27.

Ob in dritter Souverainen Landen ein durchreisender Gesandter vom ersten Rang öffentliche Ehren = Bezeugungen verlangen könne? stehet dahin.

§. 28.

Acta zwischen Französischen Gesandten und Deutschen Reichs = Ständen.

§. 29.

Doch gestehet man Pabstlichen Gesandten, auch denen vom ersten Rang, in Evangelischer Souverainen Landen keine ein.

§. 30.

Daß Gesandten, zumahlen vom ersten Rang, welche durch eines dritten Souverains Land reisen, zumahlen wann sie solches zuvor haben wissen lassen, Sicherheit und Bequemlichkeit verschaffet, auch dafür gesorget werde, daß sie nicht mit dem Preis der Victualien, des Vorspanns, u. d. übernommen werden, ist der Billigkeit, dem Wohlstand und dem Völker = Recht gemäß.

§. 31.

Wann auch dagegen gehandelt würde, kan man sich allerdings bey dem Landes = Herren darüber beschweren, und diser ist schuldig, deswegen ein Einsehens zu haben.

§. 32.

Daß aber dises eine gerechte Ursach seyn sollte, einen Krieg anzufangen, wird wohl schwerlich jemand in Ernst behaupten.

§. 33.

Siehe  
und Schme

Nachdem  
der Gesand  
Gesandten  
wissen  
werden,  
nachzugeh

Noch  
sich in a  
me, w  
Landes

Widri  
convenal  
abgehalt

Nur  
die Vo  
getriebe

Was  
Schwe

Gesä  
Sovere  
rühren,

## §. 33.

Siehe indessen, was sich zwischen Rußland und Schweden zugetragen hat.

## §. 34.

Nachdem die Umstände des Landes, oder der Gesandtschaft, beschaffen seynd, kan einem Gesandten wohl abgeschlagen werden, einen gewissen Weg zu nehmen, oder er angehalten werden, einer ihm vorgeschriebenen Route nachzugehen.

## §. 35.

Noch mehrers aber hat eine Gesandtschaft sich in acht zu nehmen, daß sie nichts vornehme, wodurch besorglich der Sicherheit des Landes zu nahe getreten werden könnte.

## §. 36.

Widrigen Falles aber kan sie wohl durch convenable Anstalten von ihrem Vorhaben abgehalten werden.

## §. 37.

Nur muß, schon oben erinnerter maßen, die Vorsichtigkeit auch hierinn nicht zu weit getrieben werden.

## §. 38.

Was auch dißfalls zwischen Rußland und Schweden passieret seye?

## §. 39.

Gesandte, so öffentlich durch eines dritten Soverains Lande reisen und die Residenz berühren, pflegen, Wohlstands halber, dem Sou-

Sou-

Souverain des Orts sich präsentiren zu lassen.

§. 40.

Doch ist dises bey Republikuen nicht üblich.

§. 41.

Die Gesandten des Röm. Kayfers und der Ottomannischen Pforte werden auf denen Gränzen empfangen und mit grossen Solennitäten gegen einander ausgewechselt.

§. 42.

So dann werden sie auf der ganzen Reise durch entgegen geschickte Hof-Bediente und Detachements von der Miliz begleitet, auch überall frengehalten.

§. 43.

Wann aber andere Gesandte auf ihrer Reise durch des Souverains, an den sie gesandt werden, Lande auf desselben Befehl defrayret werden, ist es eine ganz besondere und selten fürkommende Höflichkeit und Gnade.

§. 44.

Wohl aber werden zuweilen fremde Gesandte auf ihren Reisen durch des Landes-Souverains Schiffe, Wagen, &c. bedient, oder zu unsicheren Zeiten begleitet, oder mit freyem Vorspann versehen, u. s. w.

§. 45.

Solchen Falles nun pfleget der fremde Gesandte die Bediente des Landes-Herrns, so mit ihm bemühet gewesen seynd, nach beyderseitigem Stand und übrigen Umständen, zu beschencken.

Drey

Von der

Orientli-  
che in vo-  
geschickte  
Qualität e

Wohl o  
Weise zu

Und y  
fanden al  
genden d

Acta v  
nach dem  
Braunsch

2. W  
seynd, g  
anderen  
annehme

Acta v  
Bayreut

3. Wa  
führt, we



## Dreyzehendes Capitel.

Von der Befandten Erkenn-  
Annehmung  
oder Abweisung.

## §. 1.

Ordentlicher Weise hat es keinen Anstand, daß ein von einem Souverain an den andern abgeschickter Befandter von diesem in solcher Qualität erkannt und angenommen wird.

## §. 2.

Wohl aber trägt es sich außerordentlicher Weise zu.

## §. 3.

Und zwar 1. wann derjenige, so den Befandten abgeordnet hat, nicht in der sich beylegenden Qualität erkannt wird.

## §. 4.

Acta wegen derer Englischen Befandten nach dem Tode König Carls I. und derer Chur-Braunschweigischen Befandten vor An. 1708.

## §. 5.

2. Wann Höfe mit einander sehr zerfallen seynd, geschiehet es auch wohl, daß einer des andern Befandten nicht in solcher Qualität annehmen will.

## §. 6.

Acta zwischen Bamberg und Brandenburg Bayreuth.

## §. 7.

3. Wann ein Befandter einen Character führt, welchen ertheilen zu können seinem Souverain

verain nicht zugestanden wird, erkennet man ihn wenigstens nicht in diser Qualität.

§. 8.

Acta wegen einiger Reichs-Fürsten Gesandten vom ersten Rang.

§. 9.

4. Daß, wann eine ohnanständige Person geschickt werde, man dieselbige zuweilen nicht in der Qualität eines Gesandten erkenne, oder wohl gar wieder fortschaffe, ist schon oben erinneret worden.

§. 10.

5. Wann ein Gesandter, noch vor Ubergabung seines Creditivs, begangener Staats-Verbrechen beschuldiget wird, kan man ihn ebenfalls abweisen, oder wieder fortschaffen.

§. 11.

Bezeugen des Ruffischen Hofes gegen einem Französischen Gesandten.

§. 12.

Wann man endlich weißt, oder vermuthet, daß ein Gesandter höchst-unangenehme, oder der Ehre des Souverains nachtheilig erachtende, Dinge vorzutragen habe, kan ihm abermahls beditten werden, daß, wann er dergleichen anzubringen habe, er weder würde angehört, noch als Gesandter erkannt oder tractieret werden.

§. 13.

Wann nun ein solcher Gesandter also abgewiesen werden will, muß dasselbige vor oder doch

doch bey  
Creditiv  
erste Ande

Die We  
mancherley  
Doret, die  
Marschall  
durch einen

Ob, v  
Abweisung  
rains, v  
gesehen n  
die bey d  
an.

Die Ex  
vorläuffi  
bung sei  
nen Eh  
wird.

Eigen  
durch die  
Creditiv  
dienß ber

Und vo  
te eigentl

doch bey Ubergab = oder Ubersendung seiner Credentialien, oder bey der Ansuchung um die erste Audienz, geschehen.

## §. 14.

Die Weise, solches zu bewerkstelligen, kan mancherley seyn; z. E. durch ein schriftliches Decret, durch einen Ministre, durch den Hofmarschall, durch den Ceremonien = Meister, durch einen Secretarium, u. s. w.

## §. 15.

Ob, wann und wie hoch nun dergleichen Abweisung als eine Beleidigung des Souverains, von dem der Gesandte dependirt, angesehen werden könne? dißfalls kommt es auf die bey der Sache sich befindende Umstände an.

## §. 16.

Die Erkennung eines Gesandten geschieht vorläuffig, indeme er auch noch vor Ubergabung seines Creditivs seinem darinn enthaltenen Character und Rang gemäß tractiret wird.

## §. 17.

Eigentlich und formlich aber wird solches durch die ihm bey oder nach Ubergabung seines Creditivs in Befolg desselben verstattende Audienz bewerkstelliget.

## §. 18.

Und von diser letzteren Zeit an kan der Gesandte eigentlich alle mit seinem Character verbundene

dene Gerechtsamen und die volle Ehren = Bezeugungen verlangen.

§. 19.

Ein einmahl also erkannt = und angenommener Gesandter muß so dann in solcher Qualität tractieret werden, biß seine Gesandtschaft auf eine oder die andere unten beschriebene Weise sich endiget.

§. 20.

Es wäre dann, daß sich erst hernach äußerete, daß ein Irrthum oder Betrug in der Sache vorgegangen wäre, oder doch vermuthet würde.

§. 21.

Dergleichen Exempel aus denen neuesten Zeiten.

Vierzehendes Capitel.

Von der Gesandten Ankunfft, deren Notification, Einzug, ersten Audienz, activ = und passiv = Visiten, u. s. w.

§. 1.

Derer Gesandten vom ersten Rang Ankunfft wird allemahl dem anderen Hof zuvor zu wissen gethan.

§. 2.

Ein gleiches geschiehet auch vilfältig, doch nicht allemahl, bey Gesandtschaften vom zweyten Rang.

§. 3.

Die  
Den: 1. E.  
Schicht, kan  
vom Hof  
than, ode  
streichender  
verains  
der Lega  
affaires  
niftres be  
deren Ho

Wann  
einen solt  
es gar für  
Notificati  
ist, hinwi  
Zufident  
gnügen t

Päbst  
an dener  
render 3

Ein g  
massen,  
ferliche  
schen dief

Zeiten.

le Ehren-

§. 3.

nd angenom  
solcher Qua  
Besandtschafft  
riebene Weise

Die Art der Bekanntmachung ist verschied-  
den: 3. E. der Souverain, so den Gesandten  
schickt, kan es des anderen Souverains bey sei-  
nem Hof anwesenden Gesandten 2c. zu wissen  
thun, oder er läßt es durch seinen, des ab-  
schickenden Souverains, an des anderen Sou-  
verains Hof bereits subsistirenden Gesandten,  
oder Legations- Secretarium, oder Chargé  
d'affaires &c. erklären, oder einer seiner Mi-  
nistres berichtet es an einen Ministre des an-  
deren Hofes, u. s. w.

nach außser  
g in der Sa  
h vermuthet

§. 4.

en neuesten

Wann sich nun kein Anstand dabey befindet,  
einen solchen Gesandten zu erkennen, oder man  
es gar für eine Ehre hält, wird, nachdem die  
Notification münd- oder schriftlich geschehen  
ist, hinwiederum münd- oder schriftlich seine  
Zufriedenheit, oder auch ein besonderes Ver-  
gnügen darüber, zu erkennen gegeben.

, deren  
Audiens  
ten,

§. 5.

Päpstliche Legati de latere werden gleich  
an denen Gränzen empfangen und ihnen wäh-  
render Reise allerley Ehre angethan.

ing Ankunf  
vor zu wisse

§. 6.

Ein gleiches geschiehet, bereits gemeldeter  
massen, gegen Römisch- und Türckisch- Kan-  
ferliche Groß- Botschafftere, nemlich zwis-  
schen diesen beyden Höfen.

ilfältig, der  
hafften vor

§. 3

§. 7.

Anderer Gesandte vom ersten und zweyten Rang hingegen kommen in der Stille an und es wird ihnen bey ihrer Ankunfft nicht die geringste besondere Höflichkeit erweisen.

§. 8.

Oder, wenn es je geschiehet, hat es seine besondere Ursachen.

§. 9.

Bezeugen einer Rußischen Kayserin gegen einen Französischen Gesandten.

§. 10.

Entweder so gleich, wann der Gesandte angekommen ist, oder doch so bald er etwas ausgeruhet hat, lästet er seine Ankunfft dem Hof, dessen Ministris, wie auch denen fremden Gesandten und übrigen Standes = Personen an dem Ort, nach ihrem Rang durch eine conuenable Person zu wissen thun.

§. 11.

Dise lassen ihme darauf forderist ein Gegen-Compliment machen.

§. 12.

Wer mit ihme zu thun hat, gibt ihme auch wohl privat = Visiten.

§. 13.

So dann meldet sich der Gesandte um Audienz bey dem Souverain, dem er sein original = Creditiv durch den Obrist = Cämmerer übergeben lästet.

§. 14.

Der  
nach  
Herz  
de, oder  
Contons,  
  
Ist der  
kamt er  
alten hat  
  
Dise  
Zeit verfe  
  
Bis de  
in forana  
nen.  
  
Ubrigen  
Creditiv  
samen ei  
  
Ist er  
Gesandt  
Tag, an  
wird all  
bewillkor  
auch sein  
vom ersten  
Proceßion

## §. 14.

Ben Republicken aber werden die Creditive, nach Verschiedenheit deren Verfassung, dem Herzog, oder dem Präſidenten ſelbiger Woche, oder dem erſten Abgeordneten des erſten Cantons, übergeben.

## §. 15.

Iſt der Geſandter vom erſten Rang, ſo beſtimmt er indessen, biß er ſeinen Einzug gehalten hat, nur privat=Audienzen.

## §. 16.

Dieſer öffentliche Einzug wird oft geraume Zeit verſchoben.

## §. 17.

Biß dahin erſcheinet der Geſandte niemahlen in forma publica, oder bey ſolennen Functionen.

## §. 18.

Ubrigens aber genieſſet er, nach übergebenem Creditiv, alle perſönliche und übrige Gerechtigkeiten eines Geſandten.

## §. 19.

Iſt endlich alles darzu bereit, begibt ſich der Geſandte, an einem dem Hof darzu beliebigen Tag, aus der Statt an ein beſtimmtes Ort, wird allda Nahmens des Landes=Souverains bewillkommt und von deſſen Hof=Bedienten, auch ſeiner Miniſtres und fremden Geſandten vom erſten Rang Bedienten in einer öffentlichen Proceſſion in ſein Quartier begleitet.

## §. 20.

Es seynd dabey mehrmahlen zwischen dritten Souverainen Gesandten allerley Handel entstanden.

## §. 21.

Acta bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen zwischen denen Chur = Fürstlichen und Venetianischen Gesandten; zu Franckfurt und London zwischen denen Französisch = und Spanischen, u. s. w.

## §. 22.

An gewissen Höfen sollen nunmehr dergleichen öffentliche Einzüge gar abgestellet werden.

## §. 23.

An theils Orten wird der eingezogene Gesandte so dann etliche Tage auf Kosten des Staats bewirthet.

## §. 24.

Bald nach dem Einzug erhält der Gesandte bey dem Souverain öffentliche Audiens.

## §. 25.

Ein gleiches geschieht so dann bey des Souverains Gemahlin und Kindern.

## §. 26.

In denen vereinigten Niederlanden aber bey dem Erb = General = Statthalter.

## §. 27.

Nachmahls aber nimmt auch ein Gesandter vom ersten Rang, bis auf seine Abschieds Audiens, lauter privat = Audiensien.

## §. 28.

Nur  
ret werden  
Frage, re  
genommen

Derer  
Gesandten  
Bezier ur  
Audiensien

An an  
Ministre

Gesand  
halten e  
ien.

Doch  
ordentli

Wa  
die erst  
Rang i  
kommt

Kein  
solenne

Ja t  
auch so



## §. 28.

Nur, wann etwas solenniter solle notificiret werden, z. E. eine Vermählung, Geburt, Trauer, ic. wird ebenfalls öffentliche Audienz genommen.

## §. 29.

Derer Römisch- und Türckischen Kayseren Gesandten nehmen auch resp. bey dem Groß-Bezier und Hof-Kriegs-Kaths-Präsidenten Audienzen mit großem Gepräng.

## §. 30.

An anderen Höfen aber werden bey keinem Ministre so solenne Visiten abgestattet.

## §. 31.

Gesandte vom zwenten Rang hingegen erhalten eigentlich niemahlen solenne Audienzen.

## §. 32.

Doch weist man auch Fälle, daß es auffer-ordentlicher Weise geschehen ist.

## §. 33.

Wann nun ein Gesandter vom ersten Rang die erste öffentliche, oder einer vom zwenten Rang die erste privat-Audienz gehabt hat, bekommt er die solenne Visiten.

## §. 34.

Kein Souverain gibt keinem Gesandten eine solenne Visite.

## §. 35.

Ja die allerwenigste Souverains kommen auch sonst jemahlen zu ihnen.

Q 5

§. 36.

§. 36.

Einige hingegen haben kein Bedencken getragen, i. E. bey einer von einem fremden Gesandten angestellten Mahlzeit zu erscheinen.

§. 37.

Was sich auf dem Wahl-Tag Kayser Carls VII. zugetragen hat, ist etwas ganz ausserordentliches und paradoxes.

§. 38.

Die Familie des Souverains gibt ebenfalls keine Visite.

§. 39.

Ob ein General-Erb-Statthalter der vereinigten Niederlande einen Ambassadeur, nachdeme diser bey jenem Audienz gehabt hat, besuchen solle? ist gestritten worden, es solle aber, dem Verlaut nach, künfftig geschehen.

§. 40.

Gesandte vom ersten Rang bekommen ferner von allen Staats-Bedienten des Souverains und von allen fremden Gesandten den Besuch.

§. 41.

Doch haben schon gewisse Staats-Ministers die erste Visite nicht geben, sondern erwarten wollen.

§. 42.

Acta zwischen Frankreich und Portugall.

§. 43.

Darauf gibt der Gesandte denen Staats-Ministris des Hofes und denen fremden Gesand-

sandten die  
ihrem Na-

Wenn t  
ren Princi  
finnen dar  
sehen.

Acta b  
handlung  
Leopolds.

Gesand  
ben Ges  
Staats-

Sie b  
dentlicher

Geset  
und es  
obachte

Von  
Pflich  
in dess  
lie,

Alle

sandten die solenne Re-Visite, und zwar nach ihrem Rang.

## §. 44.

Wann nun Gesandte vorhanden seynd, deren Principalen Rang=Streitigkeiten haben, können darüber allerley Verdrießlichkeiten entstehen.

## §. 45.

Acta bey denen Westphälischen Friedens=Handlungen und auf dem Wahl=Tag Kayser Leopolds.

## §. 46.

Gesandte vom zweyten Rang hingegen geben Gesandten vom ersten Rang und denen Staats=Ministern die erste Visite.

## §. 47.

Sie bekommen auch selbige von ihnen ordentlicher Weise nicht wieder.

## §. 48.

Geschiehet es aber, ist es eine Höflichkeit und es werden keine Solennitäten dabey beobachtet,

## Fünfzehendes Capitel.

Von der Gesandten Rechten und Pflichten in Ansehung des Souverains, in dessen Land sie seynd, Person, Familie, Bedienten und Unterthanen.

## §. I.

Alle Gesandten vom ersten Rang weichen allen

allen gecrönten Häuptern in diser eigenem Hause.

§. 2.

Die Prinzen vom Geblüt weichen denen Ambassadeurs nicht.

§. 3.

An dritten Orten gehen die Chur = Fürsten denen Ambassadeurs ohnstreitig für.

§. 4.

Hingegen wollen die Chur = Fürsten in ihrem Quartier keinem Ambassadeur und dise keinem Chur = Fürsten weichen.

§. 5.

Es kommen daher selten Gesandte vom ersten Rang zu Chur = Fürsten; doch hat man Exempel.

§. 6.

Hingegen haben andere lieber das Incognito angenommen, um sich in dem Rang nichts zu vergeben.

§. 7.

Acta zwischen Franckösisch = Päpstlich = und Spanischen Gesandten und denen Chur = Fürsten auf Wahl = Tagen.

Defgleichen zwischen Franckösisch = und Päpstlichen und Chur = Bayern.

§. 8.

Die Gesandte vom zwayten Rang hingegen weichen ohnstreitig allen ganz und halb = souverainen Herrn, biß auf die Fürsten inclusive.

§. 9.

Über die  
Stärke ab  
den Rang.

Acta ge  
renten de

Gecröni  
erten Ra  
Ambassac

Ob die  
ten vom  
Fan ich m

Wohl  
doch scheit  
sten thun

Der  
sammlun  
gibt ihn

Was  
Ambass

Gefar  
auch nie  
lenz.

## §. 9.

Über denen Burgermeistern derer Reichs-  
Stätte aber behaupten so gar die Residenten  
den Rang.

## §. 10.

Acta zwischen der Statt Cölln und dem Re-  
sidenten der vereinigten Niederlande.

## §. 11.

Gecrönte Häupter nennen die Gesandte vom  
ersten Rang: Monsieur, oder: Der Herr  
Ambassadeur.

## §. 12.

Ob die Prinzen vom Geblüt denen Gesand-  
ten vom ersten Rang die Excellenz beylegen?  
Kan ich nicht sagen.

## §. 13.

Wohl aber thun es Chur- und Fürsten;  
doch scheint es, daß es nicht alle Chur- Für-  
sten thun.

## §. 14.

Der wochentliche Präsident in der Ver-  
sammlung derer General- Staaten hingegen  
gibt ihnen den Titul: Excellenz nicht.

## §. 15.

Was sich dißfalls mit einem Schwedischen  
Ambassadeur zugetragen.

## §. 16.

Gesandte vom zwenten Rang bekommen  
auch nicht von Chur- oder Fürsten die Excel-  
lenz.

## §. 17.

## §. 17.

Wohl aber geschieht es, wann solche Gesandte zugleich Staats = Ministres oder Geheime Rätthe gecrönter Häupter seynd.

## §. 18.

Alle Gesandte geben Königen und Republikanen die gewöhnliche Titulatur.

## §. 19.

Ambassadeurs geben denen Chur = Fürsten das Prædicat resp. „ Chur = Fürstliche Gnaden, „ und: „ Chur = Fürstliche Durchlaucht, „ Desgleichen; Monseigneur.

## §. 20.

Denen Fürsten geben sie: Altesse, auch wohl nur: Mon Prince.

## §. 21.

Kein Gesandter wird an dem Hof eines gecrönten Haupts bey Hof logirt, es müßte dann etwa von naheverwandten Herrn seyn.

## §. 22.

Wohl aber kan es sich auf Land = Lust = und Jagd = Schloßern zutragen.

## §. 23.

An Chur = und Fürstlichen Höfen aber geschieht solches mehrmahlen in Ansehung derer Gesandten vom ersten, ja wohl auch derer vom zweyten Rang.

## §. 24.

Und auf gleiche Weise verhält es sich auch mit der Bedienung durch des Herrns, an dessen Hof sie seynd, Bediente und Equipage.

## §. 25.

An einigen Höfen kan Gesandter an des Souverairs

Doch geschiehet in Ansehung der Anheiten, s. 6

Zu Wien speit den Donnerstagen dem Ministerie

Auf dem Le Orten hierinn

So auch bey Wittwen.

Ja die Ehrenten vom zweyten

Überhaupt al

Und so auch und wann Gesandte bey Hof vorgehen

Zuweilen kan alle Rang = Ehren werden.

## §. 25.

An einigen Höfen gecrönter Häupter wird nie kein Gesandter, auch nicht vom ersten Rang, an des Souverains Tafel gezogen.

## §. 26.

Doch geschiehet es etwa bey sonderbahren Gelegenheiten, z. E. bey Vermählungen, u. d.

## §. 27.

Zu Wien speisen die Ambassadeurs am grünen Donnerstag zwar bey Hof, aber nur mit dem Ministerio.

## §. 28.

Auf dem Land hingegen ist man an einigen Orten hierinn faciler.

## §. 29.

So auch bey Königlichen Gemahlinnin und Wittwen.

## §. 30.

Ja diese Ehre wiederfähret wohl gar Gesandten vom zwayten Rang.

## §. 31.

Überhaupt aber gibt es dißfalls keine Regel.

## §. 32.

Und so auch nicht in Ansehung dessen: Ob und wann Gesandte zu Lustbarkeiten, u. d. so bey Hof vorgehen, geladen werden oder nicht?

## §. 33.

Zuweilen ladet man sie bloß nicht ein, um alle Rang-Streitigkeiten zwischen ihnen zu vermeiden.

## §. 34.

§. 34.

Acta am Dänischen Hof in Ansehung der  
Französisch- und Rußischen Gesandten.

§. 35.

Werden nun Gesandten nicht eingeladen,  
dürffen sie sich auch nicht obtrudiren.

§. 36.

Thun sie es aber, werden sie nicht unbillig  
abgewisen; ob es wohl solchen Falles leicht  
Verdruß setzen kan.

§. 37.

Acta am Kayserlichen Hof mit einem Franz-  
sösischen Gesandten.

§. 38.

In Ansehung des Fahrens nach Hof und in  
dessen Plätze, wie auch des Zutritts in die An-  
ti-Chambres &c. so dann der Plätze bey of-  
fentlichen Gelegenheiten, u. s. w. muß ordent-  
licher Weise ein Gesandter sich nach der Ver-  
ordnung des Souverains, bey dem er stehet,  
achten.

§. 39.

Wollte aber eine Neuerung eingeführt,  
oder ihme sonst in Vergleichung mit anderen  
zu nahe getreten werden, kan er Vorstellun-  
gen thun und, wann dise nichts helfen, den  
Hof so lang meiden, biß er von seinem Sou-  
verain Ordre bekommt, wie er sich darinn ver-  
halten solle.

§. 40.

Acta zwischen  
und einem Ru-  
land.

Von denen  
thun im vor-  
in.

Nur ist n  
einem Souve-  
Audienz: V  
darnach acc

Hat er a  
Zeit anzubri-  
nen, mit 2  
nach Beschaf-  
dieses, um e  
bitten.

So lassen  
sehung des  
mollen, nicht

Acta zw  
Preussen un

Wann de  
gen, Gebu-  
lins send,



## §. 40.

Acta zwischen dem Röm. Kaiserlichen Hof und einem Residenten der vereinigten Niederlande.

## §. 41.

Von denen Audienczien derer Gesandten ist schon im vorhergehenden Capitel geredet worden.

## §. 42.

Nur ist noch beuzufügen, daß, wann es einem Souverain gefällt, gewisse bestimmte Audiencz = Tage zu halten, ein Gesandter sich darnach accommodiren muß.

## §. 43.

Hat er aber etwas pressantes zwischen der Zeit anzubringen, stehet ihm deswegen doch frey, mit Vermeldung der Materie, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ohne dieses, um eine ausserordentliche Audiencz zu bitten.

## §. 44.

So lassen sich auch die Souverainen in Ansehung des Orts, wo sie Audiencz ertheilen wollen, nicht einschräncken.

## §. 45.

Acta zwischen König Fridrich Wilhelm in Preussen und gewissen Gesandten.

## §. 46.

Wann des Souverains, oder derer Seini-  
gen, Geburts = Nahmens = oder andere Fe-  
stins seynd, oder sich andere freudige oder  
trau-

R

trau-

traurige Fälle ereignen, begeben sich die Gesandte resp. in Galla oder Trauer nach Hof und machen dem Souverain, oder dessen Familie, ihre Cour.

## §. 47.

Über dieses aber haben die Ambassadeurs an einigen Höfen noch ihre besondere Obliegenheiten, z. E. den Souverain, wann er in forma publica sich zur Kirche begibt, oder speiset, zu begleiten, u. s. w.

## §. 48.

Wann der Souverain verreiset, wird es von denen Gesandten verschiedentlich gehalten, je nachdem die Reise von langer Dauer ist, oder es die Umstände sonst erfordern.

## §. 49.

Deffters wird, auf Befehl des Souverains, denen Gesandten Nachricht von der Reise gegeben und sie werden zugleich eingeladen, dem Hof zu folgen.

## §. 50.

Oder sie werden zwar nicht eingeladen, wohl aber wird ihnen freigestellt: Ob sie dem Hofe folgen wollen oder nicht?

## §. 51.

Oder es wird ihnen auch angezeigt, daß der Souverain die Reise allein thun wolle und sie daher zurück bleiben könnten.

## §. 52.

Oder es wird etwa einem oder dem ande-

ren angefragt, wenn nicht.

Man hat auch andere Dinges begehret habet, die wichtiget zu

hingegen nichtigen, daß Hof solche

Während nicht leicht, fremden Gej

Doch ereiget weder ein solches sonderes D demselben in sezet hat.

Wann ein ohnanständig bezeuget, ist Souverains: die Umständ Principalen thung derse

ren

ren angesagt, mitzugehen, und denen andern nicht.

## §. 53.

Man hat aber Exempel, daß solchen Falles auch andere dem Hof gefolget seynd und vorgeschüzet haben, von ihrem Souverain hierzu befehliget zu seyn.

## §. 54.

Hingegen muß ein solcher Gesandter auch gewärtigen, daß ihme wenigstens der Zugang bey Hof solche Zeit über abgestricket wird.

## §. 55.

Während der Gesandtschaft geschiehet es nicht leicht, daß der Landes-Souverain einen fremden Gesandten beschencket.

## §. 56.

Doch ereignet es sich zuweilen; wann entweder ein solcher Gesandter dem Hof einen besondern Dienst erwisen, oder sich sonst bey demselben in eine vorzügliche Hochachtung gesetzt hat.

## §. 57.

Wann ein Souverain sich, z. E. im Trunck, ohnanständig gegen einen fremden Gesandten bezeuget, ist es freylich eine Beleidigung dessen Souverains: Es kommt aber alles theils auf die Umstände, theils auf des Gesandten Principalen an: Ob und was für eine Genugthuung derselbe dafür verlange?

§. 58.

Acta zwischen einem König in Schweden  
und einem Französischen Gesandten.

§. 59.

Und fast eben dieses ist auch davon zu sagen,  
wann ein Gesandter mündlich oder in Schrift-  
ten den Respect des Landes-Souverains ver-  
lehet.

§. 60.

Nur ist deme beizufügen, daß solchen Fal-  
les so gleich dem Gesandten der Hof verboten  
und an dessen Principalen geschriben wird, ihr  
abzuruffen, oder auch noch sonst eine Gemug-  
thuung zu geben.

§. 61.

Acta zwischen König Friderich in Schweden  
und einem Röm. Kayserlichen, so dann Kayser  
Franz und einem Sachsen-Gothaischen Ge-  
sandten.

§. 62.

Ist aber ein Gesandter an ein Collegium ac-  
creditirt und es wiederfähret ihm von einem  
Mitglied des Collegii ein Tort, kommt es  
abermahls auf die Umstände an, nach deren  
Bewandtniß das Collegium solches wohl auch  
als eine ihm selbst angethane Beleidigung auf-  
nimmt.

§. 63.

Acta zwischen Chur-Pfalz und einem Chur-  
Bayrischen Gesandten.

§. 64.

Und eben di-  
um auch wann  
Gild des Colle-

Acta zwisch  
Spanischen

Bienge ein  
Souverainen  
Familie, od-  
an, würden  
sonen und de  
vermehrten,

Die Besti-  
den Souvera-  
dienten, ode  
eine nach de  
Gelehrsamk-  
ther Übung  
wohl solche  
nicht vil me

Was sich  
Gesandten  
zugetragen.

Sich hab  
Souverainen

§. 64.

Und eben diese Bewandtniß hat es hinwiederum auch, wann ein solcher Gesandter ein Mitglied des Collegii beleidiget.

§. 65.

Acta zwischen Chur-Maynz und einem Spanischen Gesandten.

§. 66.

Gienge endlich die Beleidigung nicht den Souverainen selbst, sondern jemand aus dessen Familie, oder einen seiner Staats-Bedienten an, würden abermahls die Umstände der Personen und der Sache das Verbrechen entweder vermehren, oder verringern.

§. 67.

Die Bestech- oder Verführung eines fremden Souverains Staats- oder anderer Bedienten, oder Reichs-Stände, ic. ist zwar eine nach denen Regeln der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit unerlaubte, hingegen in täglicher Übung seyende Sache, woraus sich auch wohl solche Gesandte, wann es herauskommt, nicht vil machen.

§. 68.

Was sich An. 1658. mit denen Frankösischen Gesandten auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt zugetragen.

§. 69.

Ich habe auch nicht gefunden, daß die Souverainen solcher Bedienten oder Reichs-

N 3

Stän-

Stände es an denen Gesandten selbst ressen-  
tirt haben.

§. 70.

Was auf einem Pohnischen Reichs-Tag  
sich zwischen einem fremden Gesandten und  
einem Land-Boten zugetragen haben solle.

§. 71.

Wohl aber fehlet es nicht an Exempeln,  
daß die Personen, so sich haben verführen las-  
sen, darüber mit äußerster Schärffe ange-  
sehen worden seynd.

§. 72.

Exempel von denen Oesterreich- und Schwe-  
dischen Höfen aus denen neuesten Zeiten.

§. 73.

Ein Gesandter ist, nach dem Völker-Recht,  
ordentlicher Weise von der Gerichtbarkeit des  
Souverains, in dessen Landen er sich befindet,  
befreyet.

§. 74.

Wann also auch der Souverain selbst, bey  
dem ein Gesandter stehet, über denselben sich zu  
beschweren hat, kan er sich nicht leicht selbst Sa-  
tisfaction verschaffen, sondern muß solche von  
des Gesandten Principalen verlangen.

§. 75.

Ob und wie ferne die Gesandte denen Poli-  
cey- und anderen Landes-Gesetzen unterworffen,  
oder wenigstens schuldig seyen, nicht dagegen  
zu handeln? davon ist eben das zu sagen, was  
oben

oben von ressi-  
ist.

Ein fremder  
se nicht befügt  
mit des Lande  
anfragen zu

Acta zwisc-  
hener Gesar

Deßgleich  
sonderen Akt  
Kaiserlichen

Wann au  
dem Hofe ohn-  
blicum bring  
Beleidigung  
die andere

Was sich  
in Engellant

Wann er  
vergnüget  
oder Untert  
nen Staats-  
wird gedach

oben von reisenden Souverainen fürgekommen ist.

§. 76.

Ein fremder Gesandter ist ordentlicher Weise nicht befugt, ohne Vorwissen oder Erlaubniß des Landes = Souverains, etwas öffentlich anschlagen zu lassen.

§. 77.

Acta zwischen dem Pabst und einem Spanischen Gesandten.

§. 78.

Deßgleichen von der in diesem Fall ranz besonderen Affaire zwischen dem Pabst und einem Kaiserlichen Gesandten.

§. 79.

Wann auch ein Gesandter nur sonst etwas dem Hofe ohnanständiges mit Fleiß in das Publicum bringet, wird es eben so wohl als eine Beleidigung aufgenommen und auf eine oder die andere Weise geahndet.

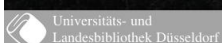
§. 80.

Was sich mit einem Kaiserlichen Gesandten in Engelland zugetragen.

§. 81.

Wann endlich ein Gesandter sich mit mißvergnügten Bedienten, Reichs = Ständen, oder Unterthanen, einlässet, gehöret es zu denen Staats = Verbrechen, deren unten Cap. 24. wird gedacht werden.

Seiten.  
elbsten reffe  
Reichs = G  
sandten un  
ben solle.  
Exempeln  
erführen la  
uffe ange  
nd Schw  
iten.  
r-Recht,  
arbeit des  
befindet  
selbst, be  
alben sich  
cht selbst  
solche w  
ngen.  
denen W  
nterworff  
nicht dage  
sagen, w  
ab



Sechzehendes Capitel.

Von der Gesandten übrigen Freyheiten in Ansehung ihrer Personen, Gemahlinnin und Familie.

§. 1.

Die Personen derer Gesandten seynd ohnverletzlich.

§. 2.

Solche Unverletzlichkeit erstrecket sich auch auf die Gesandte, so ihr Creditiv noch nicht übergeben haben.

§. 3.

Doch nur alsdann, wann sie sich gleich bey ihrer Ankunfft als Gesandte geriret haben und wann sie erst kurze Zeit an dem Ort seynd.

§. 4.

Ob gegen die Person eines Gesandten in Absicht auf dessen Principalen Repressalien können gebraucht werden? ist eine delicate Frage, welche wohl an denen meisten Orten wird verneinet werden, zumahlen nachdeme die Art derer Repressalien beschaffen wäre.

§. 5.

Acta zwischen Pohlen und Preussen.

§. 6.

Die Beleidigung eines Gesandten kan auf verschiedene Weise geschehen und nachdeme solche Umstände seynd, nachdeme wird auch das Vergehen für schwerer oder geringer gehalten und



und die Genugthuungs = Forderung darnach eingerichtet.

## §. 7.

Es rühret nemlich die Beleidigung entweder her von des Landes = Souverains eigenen hohen oder niedrigen Staats = Hof = oder anderen Bedienten.

## §. 8.

Acta am Röm. Kayserlichen Hof mit einem Chur = Bayrischen Gesandten; auf dem Reichs = Convent zu Regensburg mit einem Comitial = Gesandten; an dem Päbstlichen Hof mit einem Französischen Gesandten, 2c.

## §. 9.

Oder die Beleidigung rühret her von Standes = Personen, so aber nicht in des Souverains Diensten stehen.

## §. 10.

Acta zu Rom mit einem Röm. Kayserlichen Gesandten.

## §. 11.

Oder der Gesandte wird durch einheimische Particuliers oder privat = Personen beleidiget.

## §. 12.

Acta in Engelland mit einem Ruffischen Gesandten.

## §. 13.

Oder die Beleidigung rühret von dem Pöbel her.

## §. 14.

Oder es haben sich endlich fremde Gesandte,  
K 5 Stan =

Standes- oder andere Personen eine solche Beleidigung zu Schulden kommen lassen.

§. 15.

Was nun für eine oder die andere Art der Beleidigung für eine Gattung der Genugthuung könne gefordert werden? dißfalls läset sich keine Regel geben, sondern es kommt meistens auf die Umstände der Sache, der Höfe und der Zeit an, nach deren Bewandniß mehr oder weniger Genugthuung, und bald auf diese bald auf jene Weise, hat geleistet werden müssen.

§. 16.

Wann ein Gesandter von jemand beleidiget würde, welcher des Gesandten's Principalen nicht in der Qualität eines Souverains erkennt, würde viles auf die Umstände ankommen: Ob gedachter Principal nicht wenigstens von anderen Souverainen dafür erkannt werde? in specie von dem Souverain, in dessen Land die Beleidigung geschehen? auch: In was für eines Souverains Gebiet die Beleidigung geschehen und wie?

§. 17.

Acta zwischen Portugiesisch- und Spanischen Gesandten zu Rom.

§. 18.

Nachstellungen gegen die Person eines Gesandten's seynd noch crimineller.

§. 19.

Und doch hat man Exempel, daß selbige nicht bestraft worden seynd.

§. 20.

Acta m  
fandens m

Den wi  
hotten, d  
Souverain  
wären Ze

Wohl a  
res vorige  
den Geis  
tragen.

Ein Ge  
ohnstreitig  
den.

Ob aber  
unvernün  
scheiden,  
schafft re  
Dinge, i  
tragen ha  
doch scheit  
hier pro n  
des ehema  
eine solche

Acta m

§. 20.

Acta wegen eines Groß-Britannischen Gesandten in der Schweiz.

§. 21.

Von wirklicher Ermordung solcher Gesandten, deren Principal als ein rechtmäßiger Souverain erkannt worden ist, haben wir in neueren Zeiten kein Exempel.

§. 22.

Wohl aber hat sich dergleichen in der Helffte des vorigen Jahrhundert mit einem angeblischen Gesandten der Republic Engelland zuge tragen.

§. 23.

Ein Gesandter kan während der Gesandtschaft ohnstreitig zu keinem Duell ausgefordert werden.

§. 24.

Ob aber eine Ausforderung zu einer solchen unvernünftigen Art, Streitigkeiten zu entscheiden, Platz greiffe, wann die Gesandtschaft vorbei ist, doch aber wegen solcher Dinge, so sich während der Gesandtschaft zuge tragen haben? darüber ist gestritten worden; doch scheint allenfalls das Völker-Recht auch hier pro negativa den Ausschlag zu geben und des ehemahligen Gesandten Souverain durch eine solche Ausforderung beleidiget zu werden.

§. 25.

Acta zwischen einem vormaligen Schwedischen

sichen

schen Gesandten und einem Hungarischen Grafen.

## §. 26.

Wer sich über einen Gesandten zu beschweren hat, kan nicht bey dem Souverain, in dessen Land er stehet, Klagen, sondern muß es bey des Gesandten Principalen thun.

## §. 27.

Wohl aber kan der, welcher glaubt, Ur-sach zur Beschwerde zu haben, seinen eigenen Souverain bitten, daß er sich seiner darinn annehme.

## §. 28.

Ob Gesandte, so ihr Creditiv noch nicht übergeben haben, dannoch auch von des Landes Souverains Jurisdiction exempt seyen? dißfalls beziehe ich mich auf das §. 2. 3. gesagte.

## §. 29.

Am Kayserlichen Hof hat das Obrist-Hof-Marschall-Amt so wohl, als der Reichs-Hof-Rath, eine Jurisdiction über der Reichs-Stände Gesandten behaupten wollen; diese und ihre Principalen hingegen widersprechen auf alle Weise: In Ansehung des ersten ist nun auch durch die Kayserliche Wahl-Capitulation vorgebogen.

## §. 30.

Derer Gesandten, zumahlen vom ersten Rang, Brieffe und kleine Pacquete pflegen auf denen Posten des Landes Souverains frey zu passieren.

## §. 31.

§. 31.

Doch hat es dißfalls schon Streit gegeben.

§. 32.

Acta zwischen Preussen und Röm. Kayserlichen Gesandten.

§. 33.

Daß ordentlicher Weise eines Gesandtens Brieffe nicht eröffnet werden dörfen, hat wohl seine ohnstreitige Richtigkeit.

§. 34.

Ob es aber erlaubt seye, wann man Muthmassungen hat, daß ein Gesandter sich Staatsverbrechen theilhaftig gemacht habe? darinn scheineth es auf die Umstände und den dißfalls zu erwählenden modum procedendi anzukommen.

§. 35.

Die besondere Gerechtsamen eines Ambassadeurs bestehen forderist in dem Titul: Excellenz, welchen er von allen Staatsbedienten und Standes-Personen bekommet.

§. 36.

Gesandte vom ersten Rang, so zugleich Fürsten, oder wohl gar Prinzen vom Geblüt eines Souverains, seynd, haben zwar verschiedentlich ein anderes Prædicat affectiert, aber von denen meisten nicht erhalten.

§. 37.

Acta auf dem Westphälischen Fridens-Congreß und am Kayserlichen Hof mit verschiedenen Französischen Gesandten.

§. 38.

§. 38.

Die Ambassadeurs geniessen ferner an denen meisten Höfen den Rang gleich nach dem Souverain und dessen Familie.

§. 39.

Doch gibt es hin und her allerley Streitigkeiten, bald wegen des Rangs in loco tertio, bald wegen des Rangs in dem eigenen Quartier des Ambassadeurs, oder eines Dritten.

§. 40.

Acta zu Rom mit Kayserlichen und in Spanien mit Französischen Ambassadeurs, u. s. w.

§. 41.

Ein Ambassadeur hat das Recht, bey Audienzien, auch sonst, sich in Gegenwart des Souverains zu bedecken.

§. 42.

So dann wird ihm bey öffentlichen Solennitäten und anderen dergleichen Gelegenheiten ein eigener ansehnlicher Platz angewiesen.

§. 43.

Streit deswegen bey denen Erönungen Kayserlicher Kayserin, Könige und Königinnin.

§. 44.

Weiter bedienen sich Ambassadeurs, gleich denen Fürsten, eines Baldachins.

§. 45.

Wie es aber im übrigen im Ceremoniel gegen einen Gesandten vom ersten Rang, nach Ver-

Verchieden  
gehalten  
ceremoniale  
nachfolgende

Gesandte  
den Ei  
per Enve

Einige ne  
des Person  
deren wohl  
denselben  
gebühret it

Wann si  
liche Staat  
ines Hofes  
oder Geheim  
pflegen, befe  
nicht in D

Der Ki  
Plenipoten  
derer Staat  
des Verfor  
ohnausgem

Sie habe  
doch die vor  
mancherley

Verschiedenheit derer Höfe, verschiedentlich gehalten werde? dißfalls ist LÜNIGS *Theatrum ceremoniale* und andere dergleichen Schrifften nachzuschlagen.

## §. 46.

Gesandte vom zweyten Rang bekommen nur den Titul: „Herr Abgesandter,, oder: „Herr Envoyé.,,

## §. 47.

Einige nehmen zwar von nidrigeren Standes=Personen den Titul: *Excellenz* an, ja fordern wohl solchen gar, und lassen sich ihnen denselben von ihren Bedienten beylegen; er gebühret ihnen aber nicht.

## §. 48.

Wann sie aber zugleich Titular= oder würckliche Staats=Ministri, oder Geheime Rätthe, eines Hofes send, dessen Staats=Bediente, oder Geheime Rätthe, disen Titul zu erhalten pflegen, bekommen sie zwar die: *Excellenz*, aber nicht in Qualität als Gesandte.

## §. 49.

Der Rang derer Envoyés, Ministres, Plenipotentiaires, u. s. w. ist in Ansehung derer Staats=Bedienten und anderer Standes=Personen des Hofes, an dem sie stehen, ohnausgemacht.

## §. 50.

Sie haben dahero auch, entweder alle. oder doch die von gewissen Classen grosser Herrn, mancherley Streitigkeiten deswegen, & E. am  
Ran=

Kaiserlichen Hof mit denen Reichs = Hof = Räthen, Cammer = Herrn 2c.

§. 51.

Ferner wird an einigen Höfen gegen Gesandte vom zweyten Rang gar kein weiteres Ceremoniel beobachtet, als daß ihnen angewiesen wird, wohin ihre Carossen fahren und in was für eine Anti-Chambre sie sich begeben dürfen, u. s. w.

§. 52.

An anderen Höfen hingegen, zumahlen an mittleren und kleinen und wann des Gesandten Principal höheren Standes ist, als der Herr, bey deme sie sich aufhalten, wird ihnen mit mehreren Ehren = Bezeugungen begegnet, die aber gar sehr verschieden seynd.

§. 53.

Derer Residenten Titulatur endlich wird wohl nirgend anderst seyn, als: „Herr Resident,“ es wäre dann, daß einem seiner Geburt oder sonst habenden Characters halben auch noch eine andere, in seinen Ohren besser klingende, bengelegt werden könnte.

§. 54.

An denen Höfen, wo die Residenten denen Envoyés gleich gehalten werden, richten sich jene auch billig nach diser ihrem Rang und Ceremoniel.

§. 55.

Wo hingegen die Residenten geringer angesehen und gehalten werden, da müssen sie den Rang

Rang und  
allenfalls  
Schloß sie es

in Orten  
kommt wer  
Einlasse  
Gesandte  
wegen den  
willige D

Acta wog  
in Sperr:

Derer G  
eigentlich ni  
gattens.

Sie habet  
Titulatur,  
pretendiret

Indessen  
res Ehegatt  
ren, die son  
aber an dese  
dentlich gese

Und auf e  
mit ihren Ki



Rang und das Ceremoniel nehmen, wie es allenfalls hergebracht ist, oder so gut oder schlecht sie es sonst haben können.

§. 56.

An Orten, wo Abends die Thore zeitlich gesperrt werden und so dann ein gewisses für das Einlassen gegeben werden muß, pflegen die Gesandte damit verschont zu werden, selbige hingegen denen Sperr-Officianten jährlich eine freywillige Doceur zu reichen.

§. 57.

Acta wegen der Reichs-Gräfflichen Gesandten Sperr-Freyheit zu Wien.

§. 58.

Derer Gesandten Gemahlinnin participiren eigentlich nichts von dem Character ihres Ehegattens.

§. 59.

Sie haben daher auch weder eine gewisse Titulatur, noch Rang, noch Ceremoniel, zu pretendiren.

§. 60.

Indessen distinguiert man sie doch, um ihres Ehegattens Characters willen, vor andern, die sonst ihres gleichens seynd; es wird aber an denen Höfen in diesem Stück verschiedentlich gehalten.

§. 61.

Und auf eben diese Weise verhält es sich auch mit ihren Kindern.

§

§. 62.

§. 62.

Wann Gesandten, oder ihre Gemahlinnen oder Kinder, Schulden machen und nicht zahlen können, oder wollen, ist es eine verdrießliche Sache.

§. 63.

Wann Gesandte um deswillen haben mit Arrest belegt werden wollen, weil sie ihre Schulden nicht bezahlt haben, hat es Verdrießlichkeiten deswegen gesetzt.

§. 64.

Acta zwischen Preussen und Schweden.

§. 65.

Und als in Engelland ein Rußischer Ambassadeur von seinen Glaubigern gar arrestirt und für Gericht gezogen wurde, haben der König und das Parlament ein allgemeines Gesetz deswegen abgefasset.

### Sibenzehendes Capitel.

## Von der Gesandten Freyheiten in Ansehung ihrer Quartiere.

§. 1.

Einige Souverainen haben eigene Gesandten Häuser, woselbst fremde Gesandte entweder nur wenige Tage, oder aber so lang sie allhier seynd, logiret werden.

§. 2.

An anderen Höfen seynd zwar keine solche Gesandten Häuser; hingegen werden die fremden

de Gesandt  
anständigEs haben  
die gegen eActa zwis  
denAn einig  
rains, mit  
rains, eig  
brauch ihre

Exempel

Ordentli  
den Gesandt  
Quartier forWann d  
sen Einladu  
wenigstens  
wissen zu meAuch mit  
Tag eines  
sich eigentli  
Erb-Markt  
mit demselb

de Gesandte sonst, auf Kosten des Hofes, mit anständigen Quartieren versehen.

§. 3.

Es haben aber noch erst kürzlich einige Höfe dieses gegen einander aufgehobt.

§. 4.

Acta zwischen Groß-Britannien und Rußland.

§. 5.

An einigen Orten haben gewisse Souverains, mit Bewilligung des Landes-Souverains, eigenthümliche Wohnungen zum Gebrauch ihrer Gesandten an sich gebracht.

§. 6.

Exempel von Madrit, Rom und Wien.

§. 7.

Ordentlicher Weise aber läffet man einen jeden Gesandten selbst für ein ihm anständiges Quartier sorgen.

§. 8.

Wann die Gesandte einen Hof, auf dessen Einladung, auf Reisen begleiten, pflegen wenigstens so dann denenselben Quartiere angewiesen zu werden.

§. 9.

Auch müssen fremde Gesandte, so den Wahltag eines Römischen Kayfers besuchen wollen, sich eigentlich ein Quartier durch das Reichs-Erb-Marschall-Amte anweisen lassen, oder doch mit demselben deswegen communiciren.

§. 10.

Allerley darüber sich ereignete Streitigkeiten.

§. 11.

Auf dem Reichs = Convent zu Regensburg wird es ebenfalls also gehalten.

§. 12.

Gesandte vom ersten Rang dörrfen ohnstreitig ihrer Souverainen Wappen vor ihrem Quartier aufstellen lassen.

§. 13.

Ob sie es aber für sich thun können, oder durch andere Personen thun lassen müssen? scheinete von dem Herkommen zu dependiren.

§. 14.

In einigen Orten wird diese Aufstellung derer Wappen auch allen übrigen Sorten von Gesandten, und so gar auch denen Residenten, gestattet, an anderen hingegen nicht.

§. 15.

Wann der Principal eines Gesandtens noch nicht überall in der sich beylegenden Qualität erkannt ist, kan es leicht Verdrießlichkeiten deswegen setzen; doch kommt es eigentlich darauf an: Ob er von dem Souverain, bey deme sich der Gesandte aufhält, erkannt werde?

§. 16.

Anderwärts wird, statt des Wappens, eine Tafel vor des Gesandtens Quartier angehänget, darauf verzeichnet ist: wer allda logire?

§. 17.

Mit Wor  
man sich über  
Ort

Wegen d  
Wandens  
Wes = Her  
Streitigkeit

Daß in  
Gesandten  
von Justiz  
dienten kei  
den dörrfen

Wann es  
den Bedien  
schärfer, wo  
zugekommen

Acta we  
Niederlande

An einig  
Bediente n  
se bey einem  
passieren.

Wann ab

## §. 17.

Mit Aufhängung dieser Tafel nun richtet man sich abermahlen nach dem Herkommen des Orts.

## §. 18.

Wegen der Exemption des Quartiers eines Gesandten von der Ober-Botmäßigkeit des Landes-Herrns hat es schon vile und schwere Streitigkeiten gesezt.

## §. 19.

Daß in solchen Häusern, welche bloß von Gesandten und denen ihrigen bewohnt werden, von Justiz-Zoll- oder anderen Cameral-Bedienten keine Visitationes vorgenommen werden dürfen, ist wohl richtig.

## §. 20.

Wann es dahero geschiehet, werden dergleichen Bediente abgestraft, und zwar um so schärffer, wann auch noch andere Excesse hinzugekommen seynd.

## §. 21.

Acta wegen des Gesandten der vereinigten Niederlande an dem Französischen Hof.

## §. 22.

An einigen Orten dürfen auch die Justiz-Bediente nicht in der sonst gewöhnlichen Weise bey einem Gesandtschafts-Quartier vorbeypassieren.

## §. 23.

Wann aber Gesandtschaftliche Bediente sie

gar nicht wollen vorbehen lassen, oder solchen Falles selbige insultiren, ist es ein Mißbrauch derer Gesandtschaftlichen Gerechtsamen.

## §. 24.

Ob sich diese Quartiers-Freyheit auch auf Quartiere erstrecke, wo einzelne Gesandtschaftliche Bedienten logiren? lästet sich weder schlechterdings bejahen, noch verneinen; sondern es scheint, die von solchen Personen bewohnte Zimmer haben der Gesandtschaftlichen Freyheiten zu geniessen, die andere aber nicht.

## §. 25.

Daß aber die Quartiers-Freyheit derer Gesandten sich auch so gar auf andere in selbiger Strasse oder Gegend gelegene Häuser, oder die darinn logirende Personen, erstrecken solle, ist nicht zu erweisen und dabero von einigen Landes-Souverainen billig, obgleich nicht ohne grossen Verdruß, abgeschafft worden.

## §. 26.

Acta zwischen dem Pabst und Franckreich.

## §. 27.

Ein Gesandter ist nicht befugt, des Landes-Souverains Staats-Bedienten, so sich nicht sicher zu seyn glauben, Aufenthalt in ihrem Quartier zu verstaten.

## §. 28.

Wann aber ein solcher sich doch dahin flüchtet und man weißt es, ist der erste Grad, von dem Gesandten die Ausliferung zu begehren; und dieser

biser erste Gen.

Einiget u  
man gemal  
wacht zu se

Was sich  
nischen G  
getragen.

Ist es at  
igte sich al  
Gesandten  
leidigung,  
umstellet w

Auf gleiche  
mer, so er  
haben solle,  
landschaft  
ben solle.

Was sich  
nischen G

Wann  
brechen ins  
zu einem Ge  
die vorhin g

dieser erste Grad wird billig nicht vorbey gegangen.

§. 29.

Schläget aber der Gesandte solches ab, scheinete eine gewaltsame Herausnehmung nicht ohne erlaubt zu seyn.

§. 30.

Was sich dißfalls mit einem Groß-Britannischen Gesandten an dem Spanischen Hof zugetragen.

§. 31.

Ist es aber nicht gewiß, daß der Beschuldigte sich allda befinde, kan das Quartier des Gesandten, ohne sein- und der seinigen Beleidigung, wohl mit genugsamer Mannschafft umstellet werden.

§. 32.

Auf gleiche Weise verhält es sich auch, wann einer, so ein Staats-Verbrechen begangen haben solle, sich aus dem Gefängniß in ein Gesandtschafts-Quartier retirirt hat, oder haben solle.

§. 33.

Was sich dißfalls mit einem Groß-Britannischen Gesandten in Schweden zugetragen.

§. 34.

Wann Personen, so wegen privat-Verbrechen ins Gefängniß gekommen seynd, sich zu einem Gesandten flüchten, haben wiederum die vorhin gemeldete Säge statt.

§ 4

§. 35.

## §. 35.

Und so endlich auch, wann jemand dadurch einer criminal = oder civil = Gefangenschaft zu entgehen vermeinet, wann er sich in ein Gesandtschafts = Quartier flüchtet.

## §. 36.

Wann Gesandtschaftliche Quartiere auf Befehl des Landes = Herrns violiret werden, ist es eine Affaire zwischen denen Souverainen selbst nnd wann der Beleidigte keine Genugthuung erhält, rufft er seinen Gesandten ab; u. s. w.

## §. 37.

Thun es aber Bediente des Landes = Herrns ohne dessen Ordre, oder Particuliers, oder der Pöbel, wird ordentlicher Weise ohne Anstand eine Genugthuung gegeben.

## §. 38.

Dise muß so dann freilich um so grösser seyn, je grösser die gebrauchte Gewalt gewesen und wann etwa gar das Gesandtschafts = Quartier, oder ein Theil desselbigen, bestürmet, geplündert, oder nidergerissen worden wäre.

## §. 39.

Acta wegen Insultirung des Französischen Gesandten zu Rom Quartiers und Niderreißung des Kayserlichen Gesandten zu Hamburg Capelle.

## §. 40.

Endlich so wird auch die Insultir = oder Beschä-

Schickung  
positiv  
Schwierig

Acta we  
Merlande

Wann  
Quartier a  
Schuld da  
sindten bil

Wann  
Brand a  
auf die C  
das Souve  
Geld gegeb

Acta in  
Gesandter

Von der

Gesand  
gatione  
hen sie ge

Die zu e



Schädigung der vor eines Gesandten Quartier postirten Wache, oder dessen Thorstehers, oder Schweizers, 2c. hart bestraft.

§. 41.

Acta wegen des Gesandten der vereinigten Niederlande am Französischen Hof.

§. 42.

Wann ein von einem Gesandten bewohntes Quartier abbrennt, und er oder die seinige seyend Schuld daran, wird der Schade von dem Gesandten billig vergütet.

§. 43.

Wann es aber ungewiß bleibt: Wie der Brand ausgekommen seye? kommt es mehr auf die Großmuth an und man hat Exempel, daß Souverainen auch solchen Falles ein Stück Geld gegeben haben.

§. 44.

Acta in Engelland mit einem Französischen Gesandten.

Achtzehe des Capitel.

Von der Gesandten Freyheiten in Ansehung ihrer Suite.

§. 1.

Gesandte vom ersten Rang pflegen ihre Legations-Secretarien dem Souverain, an welchen sie geschicket seyend, zu präsentiren.

§. 2.

Die zu einer Gesandtschaft gehörige Personen

5

nen seynd gewisser maßen eben so ohnverleßlich, als der Gesandte selbst.

§. 3.

Sie seynd auch von der Gerichtbarkeit der Landes = Obrigkeit exempt,

§. 4.

Wann sie sich daher vergehen, muß bey dem Gesandten deswegen Beschwerde geführt werden.

§. 5.

Doch ist erlaubt, wann sie in einem würcklichen Delicto, wodurch die gemeine Ruhe und Sicherheit gestöret wird, ertappet werden, sie zu arrestieren.

§. 6.

Nur müssen sie so dann, so bald man weißt, wem sie angehören, dem Gesandten ausgeliefert werden.

§. 7.

Geschiehet dieses nicht, halten es die Gesandte als eine Beleidigung ihrer Gesandtschaftlichen Freyheiten und man gebrauchet nicht unbillig gegen eines solchen Hofes Gesandtschaftliche Bediente in gleichen Fällen Repräsentalien.

§. 8.

Acta wegen Portugiesischer Gesandtschaftlicher Bedienten am Spanischen Hof und wegen Schwedischer am Röm. Kaiserlichen.

§. 9.

Nur haben derer Reichs = Stände Gesandten

ten im  
tion über  
mit den  
als m

und auf  
reit des  
ill- Amt,  
is Orts.

Weiter  
wente eigen  
nicht unter  
ter Klugheit  
gute Zucht  
sen darzu

Acta wegen  
schaftlicher

Wann  
get werden  
Principal  
an, es seyn  
ten, mit  
anderen  
von dem

Wann  
te den dem  
spect verleg

ten am Kayserlichen Hof wegen der Jurisdiction über ihre Suite abermahls Streit so wohl mit dem Kayserlichen Obrist-Hof-Marschall-Amt, als mit dem Reichs-Hof-Rath.

## §. 10.

Und auf dem Reichs-Convvent haben sie Streit deswegen mit dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, zuweilen auch mit dem Magistrat des Orts.

## §. 11.

Weiter seynd zwar Gesandtschaftliche Bediente eigentlich denen Landes-Policey-Gesetzen nicht unterworffen; doch handelt ein Gesandter klüglich, wann er sich in Sachen, welche gute Zucht und Ordnung betreffen, von selbst darzu bequemet.

## §. 12.

Acta wegen des Degen-Tragens Gesandtschaftlicher Livrée-Bedienten.

## §. 13.

Wann Gesandtschaftliche Personen beleidiget werden, nehmen der Gesandte und sein Principal sich dessen als ihrer eigenen Sache an, es seye nun von des Souverains Bedienten, mit oder ohne habende Ordre, oder von anderen Standes- oder privat-Personen, oder von dem Pöbel, geschehen.

## §. 14.

Wann hingegen Gesandtschaftliche Bediente den dem Landes-Souverain schuldigen Respect verlesen, ist der Gesandte gehalten, des-

deswegen proportionirte Genugthuung zu geben.

§. 15.

Acta wegen Französischer Gesandtschaftlicher Bedienten am Kayserlichen Hof.

§. 16.

Ein gleiches ist zu sagen, wann ein Gesandtschaftlicher Bedienter sonsten sich eines Staats = oder anderen Verbrechens schuldig gemacht hat.

§. 17.

Doch kan der Landes = Souverain nicht verlangen, daß eine solche Person ihm ausgeliefert werde, um sie selbst abstraffen zu können.

§. 18.

Sienge hingegen die Execution an Leib oder Leben, möchte daß Lib. 2. Cap. 14. §. 37. ange-merckte statt finden.

§. 19.

Wann die zu der Suite eines Gesandten gehörige Personen der Justiz des Landes eingreifen, ist es allerdings ein grosses Vergehen.

§. 20.

Doch sollte billig auch solchen Falls denen erst an die Hand gegebenen Regeln nachgegangen werden; wiewohl es nicht allemahl geschieht.

§. 21.

Acta zwischen Portugall und Spanien.

§. 22.

Wann Be-  
den machen,  
für sich, o-  
der sie der

Ausser de-  
hewegen be-

Hingeger-  
frey, anden  
ergriffen.

Groß =  
wegen.

Von der

Über das  
geführte, if

Allen Be-  
nem Rang  
ihrer Religi-

Jedoch al-  
ne ein dem P  
pränc, und

## §. 22.

Wann Gesandtschaftliche Bediente Schulden machen, muß der Gesandte entweder dafür stehen, oder sie zur Bezahlung anhalten, oder sie der Justiz des Orts überlassen.

## §. 23.

Ausser deme aber können sie nicht gerichtlich deswegen belangt werden.

## §. 24.

Hingegen stehet einem Landes-Souverainen frey, andere Mittel zur Vorsorge dagegen zu ergreifen.

## §. 25.

Groß-Britannische Parlaments-Acte deswegen.

## Neunzehendes Capitel.

## Von der Gesandten Freyheiten in Religions-Sachen.

## §. 1.

Über das bereits oben Cap. 10. §. 14. sqq. angeführte, ist hievon folgendes zu mercken.

## §. 2.

Allen Gesandten, sie seyen von was für einem Rang sie wollen, muß die freye Übung ihrer Religion gestattet werden.

## §. 3.

Jedoch abermahls nicht anderst, als 1. ohne ein dem Publico in die Augen fallendes Geprång, und 2. nur für sich und ihre Suite.

## §. 4.

## §. 4.

Acta zwischen Preussen und der Statt Cölln.

## §. 5.

Indessen siehet man an denen meisten Orten darzu durch die Finger, wann auch andere fremde Reisende, so des Gesandten Religion zugethan seynd, sich bey solchem Gottesdienst einfinden.

## §. 6.

Ja an verschiedenen Orten, wo man anderen Religions-Verwandten keine Übung ihres Gottesdiensts verstatten will, leidet man, daß gewisse eingeseffene, und unter einem privilegirten Foro stehende, Personen sich dessen bedienen, auch sich durch die Gesandtschafts-Prediger, oder Caplane, die Sacramenten in der Stille reichen, nicht weniger in Kranckheiten sich von ihnen besuchen lassen können.

## §. 7.

Jedoch ist solches gemeiniglich in Ansehung anderer Eingeseffenen verboten.

## §. 8.

Wie es dißfalls an denen größten Europäischen Höfen ins besondere gehalten werde?

## §. 9.

Evangelische Gesandte und die zu ihnen gehörige Personen können an Catholischen Orten nicht genöthiget werden, niederzuknien, oder sich auf die Seite zu machen.

## §. 10.

Civil = Ehrenbezeugungen hingegen, 3. C. die

Die Hülfe  
und andern  
beru, W  
ganz zu ge  
men, wi  
in beobach

Wann  
ungen ang  
wohl gar i  
deren Souv  
beßwogen  
geht.

In der  
Affaire au  
sonst ein Se  
wird.

Acta we  
Röm. Kay  
vereinigte  
sichen Hof

Alle Ge  
sie wollen,  
ben sich zu  
wandte zu  
gion willen

Gefchiehe

die Hüte abzunehmen, auch stille zu halten, und anderen Religions-Verwandten mit Gebärden, Worten, oder Wercken, kein Vergerniß zu geben, kan ihnen wohl angesonnen werden, wird von ihnen auch billig von selbst beobachtet.

## §. 11.

Wann sie also zu religiösen Ehren-Bezeugungen angehalten werden wollen und darüber wohl gar insultirt werden, wird solches von deren Souverainen billig hoch empfunden und deswegen eine éclatante Genugthuung begehrt.

## §. 12.

In deren Entstehung aber wird eine solche Affaire auf eben den Fuß tractiert, wie wann sonst ein Souverain von dem andern beleidiget wird.

## §. 13.

Acta wegen eines Rußischen Gesandten am Röm. Kayserlichen und eines Gesandten der vereinigten Niederlanden an dem Chur-Pfälzischen Hof.

## §. 14.

Alle Gesandten, sie seyen welcher Religion sie wollen, und ihre angehörige Personen haben sich zu enthalten, andere Religions-Verwandte zu verführen, oder auch um der Religion willen in Schutz zu nehmen.

## §. 15.

Geschiehet es aber doch, findet eine billige Be-

Beschwerung gegen den Gesandten statt und man kan Satisfaction deßwegen von ihm fordern.

## §. 16.

Acta wegen der Kayserlichen Gesandten zu Hamburg und verschiedenen Comitial-Gesandten bey dem Reichs-Convent zu Regensburg.

## Zwanzigstes Capitel.

Von der Gesandten Freyheiten in Ansehung dessen, was sie während der Gesandtschaft zur Nothdurfft oder zum Lustre bedarffen.

## §. 1.

In Ansehung derer von Gesandten während der Gesandtschaft innerhalb des Ortes oder Landes ihres Auffenthalts erkauffender Bedürfnisse wird es an verschiedenen Orten verschiedentlich und eben so gehalten, wie oben Cap. II. §. 5. *sqq.* angezeigt worden ist.

## §. 2.

Und eben dieses ist auch in Ansehung derer Sachen zu sagen, welche Gesandte sich außerhalb Landes herbringen lassen.

## §. 3.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß, dem bisherigen Herkommen nach, Völker-Rechtens gewesen zu seyn behauptet werden kan, daß Gesandte von demjenigen, was sie bedarffen, des Zolls, Accises und anderer dergleichen

Im-

Zwischen  
die ihng. mZwei ist  
in einig  
VordnungActa weg  
in Crans-Indessen  
nunmehr bSolchen  
deres Mitte  
Gesandte auActa in J  
wärtigen GeWo nun  
gen Visitatio  
führte statt.Gleichwie  
heit noch lob  
brauches eritWie nun  
ne oder die a  
verhält es sic



Gnosten so lange frey seyen, als sie, oder die ihrige, nicht mißbrauchen.

§. 4.

Ja es ist gewissen Gattungen von Gesandten an einigen Orten hierinn durch solenne Verordnungen vorgesehen worden.

§. 5.

Acta wegen der Zoll-Freyheit derer Reichs- und Crans-Tags Gesandten im Röm. Reich.

§. 6.

Indessen nehmen doch manche Souverainer nunmehr hierinn andere Principia an.

§. 7.

Solchen Falles nun ist nicht wohl ein anderes Mittel dagegen, als eines solchen Hofes Gesandte auf eben den Fuß zu tractieren.

§. 8.

Acta in Rußland in Ansehung derer auswärtigen Gesandten.

§. 9.

Wo nun diese Freyheit cessiert, da hat wegen Visitation derer Waaren das schon angeführte statt.

§. 10.

Gleichwie hinwiederum auch, wo diese Freyheit noch üblich ist, das allda wegen deren Mißbrauches erinnerte.

§. 11.

Wie nun die Gesandte selbst hierinn auf eine oder die andere Weise gehalten werden; so verhält es sich auch in Ansehung derer Personen,

Ⓔ

nen, welche in ihren würcklichen privativen Diensten seynd.

## §. 12.

Wann aber Gesandten zwar nichts directe abgefordert wird, selbige hingegen glauben, daß sie per indirectum um den Genuß ihrer Freyheit gebracht würden, z. E. wann der Accis, Zoll, &c. von dem gegeben werden muß, der ihnen etwas verkauft, setzt es manchemalen Streitigkeiten darüber.

## §. 13.

Acta zwischen denen Gesandten auf dem Reichs = Convent in Teutschland und dem Magistrat der Statt, wo er gehalten wird.

## Ein und zwanzigstes Capitel.

Von der Gesandten Rechten und Pflichten in Ansehung dritter Souverainen, deren Gesandten, Bedienten und Untertbanen.

## §. 1.

Gesandte pflegen solcher Souverainen, die mit ihrem Principalen gut stehen, an eben dem Hofe stehende Gesandte an denen Geburts = u. d. Tägern ihrer Souverainen deswegen complimentiren zu lassen, oder auch zu solchem Ende sich selbst zu ihnen zu begeben.

## §. 2.

Und so helfen sie auch dieselbige bey ihrem Einzug empfangen.

## §. 3.

Wann a  
sonst in leben  
ein Morolita  
des Jalters  
ist Gesand

Wie Ges  
aniel gege  
führen hal  
rinen eiger

Exempel

Überhau  
kommene la  
ne Anknuff

Doch köm  
eine solche  
bleibt.

Dahin g  
Gesandte,  
mit einhand  
brouillirt s  
sammenfom

Engleichen  
Principal de

## §. 3.

Wann auch ein solcher dritter Gesandter sonst in besonderer Solennität erscheint, z. E. ein Neapolitanischer zu Rom bey Präsentirung des Selters, helfen dergleichen freundschaftliche Gesandten ihme Figur machen.

## §. 4.

Wie Gesandte eines Staats sich im Ceremoniel gegen Gesandte anderer Staaten aufzuführen haben? dißfalls haben einige Souverainen eigene Verordnungen gemacht.

## §. 5.

Exempel von denen vereinigten Niederlanden.

## §. 6.

Überhaupt ist die Regel: Der lezt- Angekommene lästet denen, so vorher da seynd, seine Ankunfft vermelden.

## §. 7.

Doch können sich allerley Fälle zutragen, da eine solche Notification der Ankunfft unterbleibt.

## §. 8.

Dahin gehöret insbesondere, wann zwey Gesandte, deren Höfe in öffentlichen Krieg mit einander verwickelt, oder doch sonst sehr brouillirt seynd, an einem dritten Ort zusammenkommen.

## §. 9.

Ingleichen, wann des einen Gesandten Principal den anderen nicht als einen rechtmäßigen

figen Souverain, oder doch nicht in der sich bey-  
legenden Würde, erkennet.

§. 10.

Ja, wann ein Gesandter gerne des anderen  
Umgang vermeiden möchte, wird auch wohl ei-  
ne geschehene Notification, unter einem her-  
fürgesuchten Schein, nicht angenommen.

§. 11.

Acta zwischen Französisch = und Hungari-  
schen Gesandten.

§. 12.

Wann die Notification durch eine geringere  
Person geschieht, als man behauptet, daß sie  
hätte geschehen sollen, wird solche Person we-  
nigstens nicht vor den Gesandten selbstem ge-  
lassen.

§. 13.

Nach erhalten = und angenommener Noti-  
fication läßt der Gesandte das Gegen = Com-  
pliment machen.

§. 14.

Und wann es zwey Gesandte seynd, welche,  
Krafft Völcker = Rechts, schuldig seynd, ein-  
ander die Visite zu geben, stattet der, so zuvor  
da gewesen ist, bey dem nachhero Angekomme-  
nen allemahl den ersten Besuch ab, sie mögen  
auch soust den Rang gegen einander haben, wie  
sie wollen.

§. 15.

Auf gleiche Weise nun verhält es sich auch,  
wann

wann andere  
einem Gei-  
solcher Ditt-  
kann pfleg

Die Geso-  
nd ihren ?

Wann m-  
ter streitig  
wohl in Ae-  
len nichts

Doch m-  
schwächere  
sehen, daß  
heit gebe, si

Alle Geso-  
allen Gesan-  
verainen n  
einander ha

Die Envoy-  
res Sec. hab-  
gegen einan-  
auf die Um-

Envoyés,  
sidenten an e-  
ren aber, sicc-

wann andere Standes-Personen ihre Ankunfft einem Gesandten wissen lassen und selbige von solcher Distinction seynd, daß sie von einem Gesandten pflegen besucht zu werden.

§. 16.

Die Gesandte nehmen überhaupt den Rang nach ihren Principalen.

§. 17.

Wann nun diese wegen des Rangs mit einander streitig seynd, müssen Gesandte sich überaus wohl in Acht nehmen, daß sie ihren Principalen nichts vergeben.

§. 18.

Doch muß auch einer, dessen Souverain der schwächere Theil ist, eben so sehr auf seiner Hut stehen, daß er dem Mächtigeren keine Gelegenheit gebe, sich für beleidiget zu achten.

§. 19.

Alle Gesandte vom zweyten Rang weichen allen Gesandten vom ersten Rang, ihre Souverainen mögen auch sonst den Rang gegen einander haben, wie sie wollen.

§. 20.

Die Envoyés, Ministres, Plenipotentialres &c. haben nicht allezeit einen gewissen Rang gegen einander, sondern es kommt zuweilen vil auf die Umstände der Personen an.

§. 21.

Envoyés, Ministri, &c. gehen denen Residenten an einigen Orten ruhig vor; an andern aber streiten sie um den Rang.

§ 3

§. 22.

## §. 22.

Nun kan zwar ein Souverain eine Ordnung machen: Wie es hierinn an seinem Hof solle gehalten werden? es wollen aber die daran sich befindliche Personæ publicæ sich nicht allemahl darnach achten.

## §. 23.

Acta in Dännemarcf zwischen einem Röm. Kayserlichen Residenten und Französischen Envoyé.

## §. 24.

Ambassadeurs gegen Ambassadeurs seynb. einander, der erst = dem lezt = angekommenen die erste Visite, und diser jenem die Re- Visite, schuldig.

## §. 25.

Zuweilen geben die Ambassadeurs einander die erste Visite in Galla, oder forma publica.

## §. 26.

Deffters aber geben sie einander von Anfang nur privat = Visiten und lassen die Ceremoniel- Visite wohl lange Zeit anstehen.

## §. 27.

Ja manchmahlen geben sie einander gar keinen solennen Besuch.

## §. 28.

Der Ambassadeur, so einen Besuch erhält, empfangt den andern an dem Wagen, läffet ihm die Ober-Hand, und fürnehmsten Platz, begleitet ihne auch wieder an den Wagen:

Gen; bei  
Empfang

Ein Amba  
des Pradica

Besandte  
Abholung de  
und und d  
Empfang ab  
kist nicht  
der die Exce

Ein Ges  
war einen  
sen, gibt ih  
Compliment

Weiter g  
sten Rang d  
nicht wieder

Die Ges  
gen vom gre  
tier die Ob  
schiedenen d  
nicht einräu

Ein Gesan  
vom abeyten

gen; bey privat=Visiten hingegen cessiert diser Empfang und Begleitung.

§. 29.

Ein Ambassadeur gibt allezeit dem anderen das Prædicat: Excellenz.

§. 30.

Gesandte vom zweyten Rang halten es in Ansehung der ersten Visite, Gebung der Oberhand und des Ehren=Plazes, auch so; der Empfang aber geschiehet durch den Gesandten selbst nicht am Wagen, auch geben sie einander die Excellenz nicht.

§. 31.

Ein Gesandter vom zweyten Rang lässet zwar einen vom ersten Rang seine Ankunft wissen, gibt ihm aber, nach erhaltenem Gegen=Compliment, die erste Visite.

§. 32.

Weiter gibt er einem Gesandten vom ersten Rang die: Excellenz; er bekommt sie aber nicht wieder.

§. 33.

Die Gesandte vom ersten Rang lassen einigen vom zweyten Rang in jener eigenem Quartier die Ober=Hand und Ehren=Plaz; verschiedenen derselbigen aber wollen sie solche nicht einräumen.

§. 34.

Ein Gesandter vom ersten Rang gibt einem vom zweyten Rang die Re=Visite nicht aus

4

Schul-

Schuldigkeit, sondern aus Höflichkeit, auch nicht in Galla, wie schon oben erinnert worden.

§. 35.

Envoyés &c. und Residenten haben kein gewisses Ceremoniel unter einander.

§. 36.

Wann einem an dem Hofe eines Souverains residirenden Gesandten eine Commission an einen dritten Hof aufgetragen werden will, muß er darinn sehr behutsam verfahren und er thut meistens am besten, wann er bey seinem Principalen zuvor darum anfragt.

§. 37.

Widrigen Falls kan er leicht anstossen, Beschwerde gegen sich verursachen und Gelegenheit geben, daß an seine Principalen verlangt wird, ihne zur Satisfaction anzuhalten.

§. 38.

Acta zwischen Frankreich, Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden.

§. 39.

Zuweilen seynd schon Gesandten mit Gesandten anderer Souverainen wegen Rang-Händel, oder aus anderen Ursachen, mit Gewaltthätigkeiten an einander gerathen.

§. 40.

Acta zwischen Französisch- und Spanischen Gesandten, &c.

§. 41.

Es nehmen sich aber so dann wohl allezeit

die Vermit-  
ten an, da  
unter L. 1.

Wann hi  
in an eine  
Sache in e  
der Disf.  
einer eigent  
endlich aus  
daraus.

Acta zw  
schen Gei

Wann  
nes anderer  
beleidiget e  
und kan a  
geben.

Acta zw  
und Vere  
Collegii.

Wann  
gnigte Be  
terthanen,  
ren und er  
theilt, u. f.  
die



die Principalen der Sache und ihrer Gesandten an; da es dann weiter damit gehet, wie unten *Lib. 12.* zu ersehen ist.

§. 42.

Wann hingegen zweyer Gesandten Bedienten an einander kommen, qualificiret sich die Sache in erster Instanz an ihre Herrn: Wo aber diese, wie es mehrmahlen geschieht, jeder seiner eigenen Bedienten Parthie nimmt, wird endlich auch eine Affaire derer Souverainen daraus.

§. 43.

Acta zwischen Französisch = und Holländischen Gesandtschafts = Bedienten.

§. 44.

Wann endlich ein Gesandter sich gegen eines andern Souverains Bedienten vergehet, beleidiget er dadurch dessen Souverain selbst und kan angehalten werden, Satisfaction zu geben.

§. 45.

Acta zwischen einem Spanischen Gesandten und Bevollmächtigten des Chur = Fürstlichen Collegii.

§. 46.

Wann eines dritten Souverains mißvergnügte Bediente, Reichs = Stände, oder Unterthanen, sich an einen Gesandten adressiren und er selbigen Gehör oder Rathschläge ertheilt, u. s. w. kan es von dieser Mißvergnügen

5

ten

ten Souverain billig als ein Staats=Verbrechen angesehen werden. Ein mehreres von diesem Fall siehe Cap. 24.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von der Art, die Gesandtschaftliche Angelegenheiten an dem Hof, daran die Gesandtschaft stehet, zu besorgen.

§. 1.

Von der Weise, Staats=Sachen an denen Höfen grosser Herrn klüglich zu tractieren, hat man eigene Schrifften erfahrner Männer; davon ist aber hier die Frage nicht.

§. 2.

Ordentlicher Weise ist einem Gesandten erlaubt, dem Souverain, bey dem er stehet, das, was er ihme vorzustellen hat, münd= oder schriftlich vorzutragen.

§. 3.

Doch scheineth einem Souverain freyzustehen, zu verordnen, wie er es disfalls wolle gehalten haben, besonders, daß von deme, was schriftlich übergeben werden will, zuvor ein Copie einem darzu bestimmten Ministre eingehändiget werde.

§. 4.

Ingleichem, daß, wann Gesandte dem Souverain Sachen von Wichtigkeit fürtragen wollen, sie zuvor das ganze Ministerium, oder

oder ein  
davon inf  
Erteilung d  
damach richt

Indessen  
den gross  
als de

Acta vov  
ländischen

Un and  
nur ruhige  
auch wohl  
det, wann

Acta vov  
und einem

Sonsten  
Gesandter  
adressirt,  
einschläget.

Ist aber  
ein Gesand  
Ministris,  
Ministerio,

oder ein ihnen angewisenes Glied desselbigen, davon informiren, damit der Souverain bey Ertheilung der Audiens sich in seiner Antwort darnach richten könne.

## §. 5.

Indessen ist doch nicht zu bergen, daß es schon grosse Bewegungen deswegen gesehet hat, als dergleichen eingeführet werden wolten.

## §. 6.

Acta zwischen Dannemarck und denen ausländischen Ministern.

## §. 7.

In andern Höfen hingegen ist dises nicht nur ruhigen Herkommens, sondern es wird auch wohl auf eine empfindliche Weise geahndet, wann ein Gesandter deme zuwider lebt.

## §. 8.

Acta zwischen dem Röm. Kayserlichen Hof und einem Sachsen = Gothaischen Gesandten.

## §. 9.

Sonsten ist der ordentliche Weg, daß ein Gesandter sich an denjenigen Staats = Ministre adressirt, in dessen Departement die Sache einschläget.

## §. 10.

Ist aber die Sache von Wichtigkeit, kan ein Gesandter sich eine Conferenz mit mehreren Ministris, oder auch dem gesammten Staats = Ministerio, ausbitten.

## §. 11.

## §. 11.

Ingleichem geschiehet es öfters, daß ein solcher Gesandter von freyen Stücken zu einer Conferenz mit dem Ministerio eingeladen wird.

## §. 12.

Geschiehet die Vorstellung schriftlich, hat der Gesandte sonderlich zu beobachten, daß, wann die Schrift an den Souverain selbst gerichtet ist, die in solchen Fällen jeden Orts herkommliche Schreib-Art in denen Curialien und sonst beobachtet werde.

## §. 13.

Wird aber die Schrift an das Ministerium gerichtet, pfleget man sich heutiges Tages derer so genannten pro memoria zu bedienen.

## §. 14.

Doch findet sich auch, daß man, an deren statt, lieber ein Schreiben an den Staats-Ministre, in dessen Departement die Sache einschläget, erwählet hat.

## §. 15.

Ist nun die Schrift an den Principalem selbst gerichtet gewesen, ergeheth die Resolution darauff in Form einer Signatur, oder Decrets, so an den Gesandten gerichtet wird.

## §. 16.

Auf ein pro Memoria aber pfleget durch ein Gegen-pro memoria geantwortet zu werden.

## §. 17.

§. 17.

Und so auf ein Schreiben an einen Ministre durch ein Gegen-Schreiben von demselbigen.

§. 18.

Mehreres hievon kommt in der von Cansley-Sachen handlenden Claß diser Academie für.

§. 19.

An einigen Orten will fremden Gesandten gar nicht gestattet werden, immediate mit deren Reichs-Ständen, als auf eine gewisse fürgeschriebene Weise, zu tractiren.

§. 20.

Acta zwischen Schweden und dem Russischen Gesandten.

§. 21.

An anderen Orten aber stehet zwar solches fren; doch wird es geahndet, wann es auf eine Weise geschieht, welche zwischen dem Souverain und seinen Reichs-Ständen Spaltungen erregen könnte, oder doch der Würde des Souverains nicht gemäß ist.

§. 22.

Conf. Acta zwischen dem Röm. Kayserlichen Hof und einem Französischen Gesandten.

§. 23.

Noch höher aber wird es empfunden, wann ein Gesandter, es seye nun für sich, oder auf Befehl seines Hofes, sich unterstehet, die Gemüther der Reichs-Stände, oder einer Nation

tion

tion, durch öffentliche Schriften gegen den Hof, oder das Ministerium, einzunehmen.

§. 24.

Acta zwischen Groß-Britannien und einem Röm. Kaiserlichen Gesandten.

§. 25.

Ubrigens gebrauchen Gesandte, neben denen zuvor erzählten ordentlichen Wegen, auch allerley geheime Neben-Wege, ihren Zweck zu erhalten und gebrauchen sich zu solchem Ende bald derer Gemahlinnin, bald derer Reichs-Väter, Medicorum, Chirurgorum, Cammer-Diener, Castraten, Maitressen, u. s. w.

§. 26.

Notable Exempel davon.

Drey und Zwanzigstes Capitel.

Von der Gesandten Beschwerden über Andere und Anderer über sie. (\*)

(\*) add. Cap. 15.

§. 1.

Wann Gesandte sich über den Souverain selbst, an dessen Hof sie sich befinden, zu beschweren haben, hat entweder die Sache viles auf sich, oder nicht.

§. 2.

Letzteren Falles ist wohl der sicherste Weg, forderist zu versuchen: Ob nicht durch das Ministerium dieses Souverains zu dem Zweck zu gelangen seyn möchte?

§. 3.

Will ab  
sande is a  
gen, wo sic  
in Lib. 12.  
ant.

Acta in  
und einem

Und au  
fangs geh  
tigkeit ist.

In solc  
eines Gesa  
deswegen  
vorherige  
nehmen.

Hat ab  
Souverain  
oder Unte  
dentliche  
der Umstä  
rain selbst,

Doch, i  
keit ist, mi  
les es an se

## §. 3.

Will aber dieses nicht gehen, läset der Gesandte es an seinen eigenen Souverain gelangen, wo sich alsdann die Sache zu denen unten Lib. 12. vorkommenden Materien qualificiert.

## §. 4.

Acta zwischen einem König in Schweden und einem Französischen Gesandten.

## §. 5.

Und auf gleiche Weise wird es gleich Anfangs gehalten, wann die Sache von Wichtigkeit ist.

## §. 6.

In solchen Falles stehet es nicht einmahl in eines Gesandten's Machten, die ihm etwa deswegen anerbundene Genugthuung, ohne vorherige Genehmigung seines Hofes, anzunehmen.

## §. 7.

Hat aber der Gesandte nur über des Landes-Souverains Staats- oder andere Bediente, oder Unterthanen zu klagen; ist zwar der ordentliche Weg, daß solches, nach Beschaffenheit der Umstände, bey besagtem Landes-Souverain selbst, oder dessen Ministerio geschehe:

## §. 8.

Doch, wann die Beleidigung von Wichtigkeit ist, muß ein Gesandter auch solchen Falles es an seinen Hof berichten und dessen Befehl

fehl erwarten, ehe er weiter in der Sache gehet.

## §. 9.

Und so, wie allererst von denen Beschwerden über Staats = Bediente x. gemeldet worden ist, verhält es sich auch, wann ein Gesandter sich über eine Standes = odeer andere Person zu beschweren hat, welche eines dritten Souverains Unterthan ist, dermahlen aber, doch ohne Gesandtschaftlichen Character, sich an eben dem Ort befindet, wo sich der Gesandte aufhält.

## §. 10.

Über dritter Souverainen Gesandte hingegen muß bey deren Principalen Beschwerde geführt werden.

## §. 11.

Doch kan ein Gesandter den Landes = Souverain z. E. ersuchen, ihm gegen die Gewaltthätigkeiten eines dritten Hofes Gesandten Schutz zu verschaffen, u. d.

## §. 12.

Ubrigens verstehet es sich von selbst, daß ein Gesandter, so sich bey dem Landes = Souverain, oder dessen Ministerio &c. zu beschweren Ursach findet, solches in bescheidenen Terminis thun, auch bey Betreibung einer Antwort sich aller Ungestümm, ohnanständigen Drohungen, u. d. enthalten müsse.

## §. 13.

Wann aber ein Gesandter sich hierwider

derjenigen  
dung des  
auch noch  
deswegen für

Die Abh  
zu einen e  
stehenden  
ist. n. Cap

Die B  
sandten  
oder durch  
verains  
oder auch

Acta jtm  
und einem  
wie auch  
und einem

Eben di  
wann des  
andere Be  
beschweren

Haben  
Particuliers  
send, zu kla  
so gleich an

ver-



vergienge, exponiret er sich so wohl der Ahndung des Hofes, an welchem er stehet, als auch noch darzu einer an seinem eigenen Hof deswegen führenden Beschwerde.

## §. 14.

Die Ahndung des Landes = Souverains gegen einen auf diese oder andere Weise sich vergehenden Gesandten kan auf eine derer im 26st. n Cap. angezeigten Arten geschehen.

## §. 15.

Die Beschwerde an dem Hof des Gesandten aber kan durch Schreiben geschehen, oder durch den Gesandten des beleidigten Souverains an dem Hof des anderen Souverains, oder auch auf beyde Weisen.

## §. 16.

Acta zwischen einem König in Schweden und einem Römisch = Kayserlichen Gesandten, wie auch zwischen dem Fränckischen Crays und einem Französischen Gesandten.

## §. 17.

Eben dieses ist auch von dem Fall zu sagen, wann des Landes = Souverains Staats = oder andere Bediente sich über den Gesandten zu beschweren haben.

## §. 18.

Haben aber andere Standes = Personen, Particuliers, oder Fremde, so keine Gesandten seynd, zu klagen, stehet ihnen frey, entweder sich so gleich an des Gesandten Principalen selbst

zu wenden, oder aber den Landes-Souverain, oder dessen Ministerium, zu bitten, daß sie sich ihrer bey dem Gesandten, oder dessen Principalen, annehmen mögen.

## §. 19.

Ist nun weder bey dem Gesandten, noch dessen Hof, die verlangte Genugthuung zu erhalten, wird in der Sache ferner wie bey anderen Streitigkeiten grosser Herrn verfahren.

## Vier und Zwanzigstes Capitel.

## Von der Gesandten Staats-Verbrechen.

## §. 1.

Ein Staats-Verbrechen ist, wann ein Gesandter etwas begehret, wodurch des Souverains, an den er accreditiret ist, Ehre, Leib, oder Leben, oder die Sicherheit und Ruhe seiner Lande, oder auch ein grosses Interesse seines Hauses in Gefahr gesetzt wird.

## §. 2.

Ein Gesandter, so zwar sein Creditiv noch nicht übergeben hat, aber doch sich öffentlich dafür gerirt und erst kurze Zeit da ist, kan doch nicht wohl anderst tractiert werden, als ein würcklich legitimirter Gesandter.

## §. 3.

Ein anderes aber wäre, wann ein solcher Gesandter Zeit genug gehabt hätte, sein Creditiv zu übergeben, es aber nicht gethan hat: Dann  
fol

folchen Fall  
Die Gelegen  
dat-Verf

Aber wie,  
sich erkant  
mit ihm

Acta we  
in Rußland  
vereinigt

Was für  
wie weit n  
ben dürffe,  
Staats-Ver  
oder, wann  
fremde Auff  
schuldigte G  
sen? oder,  
von ihm sel  
lassen sich n

Doch lä  
kan allerdi  
chen, zu ver  
feinen Sta

Er kan au  
brechen gro

solchen Falles gibt er dadurch wenigstens selbst die Gelegenheit an die Hand, ihne als eine privat-Person zu tractieren.

## §. 4.

Aber wie, wann man ihne schon zuvor ipso facto erkannt, in der Qualität eines Gesandten mit ihme tractieret hätte, u. s. w.?

## §. 5.

Acta wegen eines Französischen Gesandten in Rußland und eines Schwedischen in denen vereinigten Niederlanden.

## §. 6.

Was für Grade nun zu gebrauchen seyen und wie weit man gegen einen solchen Gesandten gehen dürffe, wann derselbe wegen eines solchen Staats-Verbrechens nur im Verdacht ist? oder, wann man nähere Anzeigen hat und zwar fremde Aussagen? Weiter: Wann der beschuldigte Gesandte selbige nicht will gelten lassen? oder, wann man verdächtige Schrifften von ihme selbst in Händen hat? u. s. w. darinn lassen sich nicht wohl Regeln geben.

## §. 7.

Doch läffet sich so vil sagen: Ein Souverain kan allerdings alle dienliche Vorsicht gebrauchen, zu verhüten, daß der Gesandte ihme, oder seinen Staaten nicht schaden könne.

## §. 8.

Er kan auch, wann die Gefahr oder das Verbrechen groß und die Muthmassung starck ist, ihne

ihne wohl arrestieren, so fort aber seinem Hof Nachricht davon geben lassen.

## §. 9.

Aber, wann er so dann nicht die Untersuchung und Bestrafung der Sache lediglich des Gesandten Principalen überlassen, sondern, wo nicht diser, doch wenigstens jener, sich anmassen will, da hat die Sache mehrere Schwürigkeiten.

## §. 10.

In solchen Falles siehet wohl des Gesandten Souverain sich selbst als beleidiget an und will nicht nur keine Satisfaction geben, sondern fordert vielmehr selbst dergleichen.

## §. 11.

Und so hält auch oft zuweilen der Hof, wo der Gesandte stehet, disen für schuldig, sein eigener Hof aber erkläret ihn für unschuldig, will mithin abermahls keine Satisfaction geben.

## §. 12.

Ist nun der Gesandte noch in des sich beleidigt achtenden Souverains Landen, stehet es bey demselbigen: Ob er so dann sich selbst Satisfaction verschaffen will oder nicht?

## §. 13.

Ist er aber auffer Landes, schicket sich dergleichen eigene Satisfaction = Nehmung nicht wohl mehr, sondern es wird so dann eine Affaire zwischen beyden Souverainen selbst daraus.

## §. 14.

Ist endlich das Staats = Verbrechen klar und

und obn  
verain  
tens Ver  
faktion ne  
jedem sel  
n, gesche  
Schuldigt

Ob ein  
den Gejar  
chens, 1  
begangen  
ten unter  
mehreres

Doch s  
alsdann st  
Souverain  
der Gesand  
oder indi  
ben, wie  
nen Staa  
rung, für  
worden i

Wann  
det, gege  
Staats=  
wissen ist,  
üblich, da

und ohnlaugbar, halte ich dafür, ein Souverain könne allerdings sich an des Gesandten Person selbst eine proportionirte Satisfaction nehmen und wann er es nicht thue, sondern selbige von seinem Principalen erwartete, geschehe es mehr aus Höflichkeit, als Schuldigkeit.

## §. 15.

Ob ein Souverain einen bey ihm residirenden Gesandten wegen eines Staats-Verbrechens, so er gegen einen dritten Souverain begangen haben solle, arrestiren, seine Schriften untersuchen lassen könne, u. s. w. ? ist eine mehreres bestrittene Frage.

## §. 16.

Doch scheint die Bejahung wenigstens eher alsdann statt zu finden, 1. wann der beleidigte Souverain und der Souverain, bey dem sich der Gesandte aufhält, bey der Sache directe oder indirecte ein gemeinsames Interesse haben, wie auch 2. wann das Verbrechen in denen Staaten des Souverains, der die Arrestirung fürnimmt, begangen, oder fortgesetzt worden ist.

## §. 17.

Wann ein Landes-Souverain rathlich findet, gegen einen Gesandten, welcher eines Staats-Verbrechens beschuldiget oder überwiesen ist, Thätlichkeiten zu verhängen, ist es üblich, daß denen übrigen fremden an solchem

Hof befindlichen Gesandten durch das Staats-  
Ministerium von denen Beweg-Ursachen sol-  
chen Verfahrens Nachricht gegeben werde.

## §. 18.

Ob, wann eines solchen Gesandten Sou-  
verain behauptet, entweder, daß besagtem  
Gesandten zu vil gethan worden, oder doch,  
daß ihme, dem Souverainen selbst, in seiner  
über den beschuldigten Gesandten private  
zuständigen Jurisdiction ein Eintrag geschehen  
seye, alsdann Repressalien gegen des Hofes,  
so den Arrest verfüget hat, 2c. Gesandten statt  
finden? ist eine delicate Frage, deren Entschei-  
dung zuweilen wohl aus denen Umständen her-  
geleitet werden könnte, zuweilen aber auch  
schwer zu bestimmen wäre.

## §. 19.

Acta wegen dergleichen Staats-Verbrechen  
an dem Französischen Hof gegen einen Spa-  
nischen Gesandten, an dem Groß-Britanni-  
schen gegen einen Schwedischen, an dem Russi-  
schen gegen einen Röm. Kayserlichen, in de-  
nen vereinigten Niederlanden gegen einen  
Schwedischen, und zu Danzig gegen einen  
Französischen.

## §. 20.

Was nun auch die Staats-Verbrechen ei-  
nes Gesandten gegen seinen eigenen Souverain  
anbelangt, so bestehen selbige darinn, wann  
er seines Herrns Gerechtsamen ein grosses  
und

und ohne  
sich sonder  
racters miß  
nen miß n  
Vöhung

Wie aber  
eines Gesa  
oben auch  
vergleichen

Nur für  
wann geg  
verrechtlic  
deme er ge  
get wäre,  
heius zu sta

Sünf  
Von pe

Unter d  
sandten wer  
standen, n  
eigenen ode  
gen die gen  
sondern auf  
oder menschli

Dahin geh

und ohnentschuldbares Nachtheil zuziehet, oder sich sonst seines gesandtschaftlichen Characters mißbraucht, oder dem ihm anbefohlenen nicht nachkommt, es geschehe nun aus Bestechung, oder Nachlässigkeit, u. s. w.

## §. 21.

Wie aber in dergleichen Fällen ein jeder Herr seines Gesandten privativer Richter ist; also haben auch andere Souverainen sich in eine dergleichen Affaire nicht zu mengen.

## §. 22.

Nur könnte sich etwa der Fall ereignen, daß, wann gegen einen dergleichen Gesandten widerrechtlich verfahren würde und der Hof, an dem er gestanden ist, seiner Unschuld überzeugt wäre, derselbige ihm mit seinen bonis officii zu statten kommen könnte.

## Fünf und Zwanzigstes Capitel.

## Von privat = Verbrechen derer Gesandten.

## §. 1.

Unter denen Privat = Verbrechen derer Gesandten werden hier diejenige Vergehungen verstanden, welche nicht gegen des Gesandten eigenen oder den Landes = Souverain, oder gegen die gemeine Ruhe und Sicherheit gehen, sondern auf andere Weise gegen die Göttliche oder menschliche Rechten anstossen.

## §. 2.

Dahin gehöret z. E. wann ein Gesandter

U 4

sich

sich etwas sehr straffbares gegen Gott und die Religion zu Schulden kommen läffet.

§. 3.

Acta mit einem gewissen Königlichen Gesandten am Röm. Kayserlichen Hof.

§. 4.

Weiter, wann ein Gesandter einen Mord begangen, oder doch sich dessen verdächtig gemacht hat.

§. 5.

Acta wegen eines Portugiesischen Gesandten an dem Röm. Kayserlichen Hof.

§. 6.

Und so können noch mehrere dergleichen privat = Verbrechen bey Gesandten fürkommen.

§. 7.

In denen angezeigten Fällen wurde es verschiedentlich gehalten: In dem ersten nemlich mußte sich der Gesandte des Hofes und aller öffentlichen Functionen so lang enthalten, biß er der Excommunication los ware, worauf er seinen Posten wieder wie zuvor bekleidete.

§. 8.

In dem andern Fall aber wurde des Gesandten Principal ersucht, den Gesandten abzuruffen, und ihme die Bestrafung überlassen.

§. 9.

An anderen Höfen hingegen dörrfte man nicht ohne Grund glauben, in dem letzteren Fall befügt zu seyn, den Gesandten arrestiren zu lassen  
und

und von  
thung für

Sach

Nur Be

lung d

im Mir

auch

Es erei

das Miß

er stehet,

fallende s

Die Urf

und bald

Gesandten

einer Un

tens, eig

dadurch

gen, oder

sonen ein

digen Un

Und se

Hof, dar

Mißvergn

Der gl



und von seinem Hof eine hinlängliche Genugthuung fordern.

### Sechs und Zwanzigstes Capitel.

Von Versagung der Audienz, Verhütung des Hofes, des Umgangs mit dem Ministerio und Hinwegschaffung, auch temporeller Ausweisung, derer Gesandten.

#### §. 1.

Es ereignet sich gar oft, daß ein Gesandter das Mißvergnügen des Hofes, an welchem er stehet, auf eine in die Augen des Publici fallende Art erfahren muß.

#### §. 2.

Die Ursachen davon können mancherley seyn und bald aus einem Mißvergnügen über des Gesandten Principalen herrühren, oder aus einer Unzufriedenheit über seine, des Gesandten, eigene Person, oder man will denselben dadurch ausser Stand setzen, etwas vorzutragen, oder zu betreiben, oder mit gewissen Personen einen dem Landes-Souverain ohnanständigen Umgang zu haben.

#### §. 3.

Und so seynd auch die Grade des von dem Hof, daran der Gesandte stehet, äusserenden Mißvergnügens mancherley.

#### §. 4.

Der glimpfflichste Grad ist, wann einem

Gesandten, der Audiens bey dem Souverain verlangt, oder Visiten bey denen Ministris ablegen, oder in Conferenz mit ihnen treten will, selbige abgeschlagen werden.

§. 5.

Ein stärkerer Passus ist, wann dem Gesandten gar der Hof verboten wird.

§. 6.

Aber auch dises hat wieder seine Grade und es wird für gelinder oder härter gehalten, je nachdem es ihme entweder mündlich, oder durch ein Billet oder Secretarium eines Ministers, oder durch das Hof-Marschall-Amt, oder den Ceremonien-Meister, oder durch ein schriftliches Decret, angedeutet wird.

§. 7.

Noch schärffer ist es, wann einem Gesandten auch der Umgang mit dem Ministerio des Hofes, an welchem er sich befindet, verboten wird.

§. 8.

Ein abermahls härterer Grad ist, wann ein Gesandter Befehl bekommt, sich innerhalb einer gewissen bestimmten Zeit aus dem Ort und Land zu machen.

§. 9.

Es pfleget ihme solches durch ein schriftliches Decret angekündigt und zugleich ein auf eine gewisse Zeit restringirter Paß zugeschiekt zu werden.

§. 10.

Nicht  
Empfänger  
pfelet man  
lassen, ode  
lassen, ge  
Person ge

Der für  
lichen Ge  
gegeben u  
an die Gr

Man  
Könne oh  
Gesandte  
geben hat.

Indessen  
Exempel,  
reits legiti  
den seynd.

Acta an  
Groß-B  
Reichs-  
ländischen,  
Röm. Kön  
Frankösis

Ob ein G

## §. 10.

Rühret dergleichen Verfahren bloß aus einer Empfindlichkeit über des Gesandten Hof her, pfleget man auch wohl in das Decret mit einzufliessen, oder dem Gesandten sonst vermelden zu lassen, daß solches aus keinem über seine Person geschöpften Mißvergnügen geschehe.

## §. 11.

Der äufferste Grad endlich ist, wann einem solchen Gesandten gleichbalden eine Wache zugegeben und er mit bewehrter Mannschafft biß an die Gränze gebracht wird.

## §. 12.

Man glaubt, dergleichen Wegschaffung könne ohnbedenklicher geschehen, wann der Gesandte seine Credenciales noch nicht übergeben hat.

## §. 13.

Indessen fehlet es doch nicht an häufigen Exempeln, daß auch Gesandte, die sich bereits legitimiret hatten, hinweggeschafft worden seynd.

## §. 14.

Acta an dem Röm. Kayserlichen Hof mit Groß-Britannischen Gesandten, auf dem Reichs-Convent mit vilerley inn- und ausländischen, am Groß-Britannischen Hof mit Röm. Kayserlichen, an dem Ruffischen, mit Französischen u. s. w.

## §. 15.

Ob ein Gesandter eines dritten Souverains, wel-

welchen der Landes-Souverain, oder Oberhaupt des Orts, wo ein Congreß gehalten wird, als seinen Unterthanen ansiehet, von demselben, wegen beschuldigter Staats-Verbrechen, mit Gewalt weggenommen werden könne? ist eine delicate Frage, welche aber verneinet werden zu müssen scheint.

## §. 16.

Acta wegen Gefangennehmung eines Französischen Gesandten durch den Röm. Kayser auf einem Congreß zu Eöln.

## §. 17.

Wann nun ein Souverain des anderen Souverains Gesandten auf eine oder die andere derer bißhero erzählten Arten unfreundlich begegnet, ist die Frage: Ob, wann und wie ferne Repressalien gegen des ersten Souverains Gesandten statt finden? In thesi hätte die Sache bald ihre Richtigkeit und es wird nicht leicht jema d widersprechen, daß, wann einem Gesandten z. E. aus unhinlänglichen Ursachen der Hof verboten worden ist, hinwiederum sothanen Hofes Gesandte mit grösserem Recht auf gleiche Weise begegnet werden könne.

## §. 18.

Alleine, da niemand ist, der es entscheiden kan: Ob und wie fern der eine oder andere Theil Recht oder Unrecht habe? so verfähret auch insgemein derjenige Hof, dessen Gesandten dergleichen begegnet, mit Repressalien, er

mag

mag so  
will.Nemig  
hater möcht  
geben R  
in das R  
is Gesant  
um ihrge  
retiriren,  
solle.In ein  
bey uns  
fremde G  
würfliche  
dem Ort dNur im  
Ansuchen  
chen Fall  
Quartier  
halten miGleich  
gentlich d  
nes souve  
billig frem

In Te

mag so vil Recht oder Unrecht haben, als er will.

## §. 19.

Diejenige Höfe nun, welche nicht gerne haben möchten, daß gegen ihre Gesandte dergleichen Repressalien gebraucht werden, pflegen das Ressentiment gegen des anderen Hofes Gesandten so lang zu verspahren, bis sie dem ihrigen Ordre gegeben haben, daß er sich retiriren, oder wie er sich sonst verhalten solle.

## §. 20.

In einigen Wahl-Reichen, zumahlen auch bey uns in Teutschland, ist es üblich, daß alle fremde Gesandte sich über die Zeit, da die würckliche Wahl fürgenommen wird, von dem Ort der Wahl entfernen müssen.

## §. 21.

Nur im Fall einer Kranckheit wird, auf ihr Ansuchen, mit ihnen dispensirt, doch aber solchen Falles ihnen etwa eine Wache für das Quartier gesetzt, daß sie sich um so mehr innehalten müssen.

## §. 22.

Gleichwie nun dergleichen Anordnung eigentlich die innerliche Verfassung und Ruhe eines souverainen Staats betrifft; also haben billig fremde Gesandte sich darnach zu achten.

## §. 23.

In Teutschland pflegen auch fremde Gesandte

sendte

sandte in diesem Stück keine Schwürigkeit zu machen.

§. 24.

Acta bey verschiedenen Röm. Kayser = Wahlen.

§. 25.

In Pohlen hingegen haben sie sich nicht allemahl zum Zil legen wollen.

§. 26.

Acta bey verschiedenen Königs = Wahlen.

§. 27.

Da aber kein Souverain schuldig ist, zu leiden, daß der andere sich in seine domestique-Affairen mêlire, oder gegen die Grund = Verfassung seines Staats handle; so scheineth auch, nicht gegen das Völcker = Recht gehandelt zu seyn, wann dergleichen Gesandten auch wider ihren Willen, doch ohne weitere Insultir- oder Beleidigung, fortgeschaffet werden.

Siben und Zwanzigstes Capitel.

Von der Zeit, welche die Gesandtschaften wahren.

§. 1.

Zuweilen wahren die Gesandtschaften kaum einen oder etliche Tage.

§. 2.

Dahin gehören fast allezeit die bloß zu dem Ende angefehene Gesandtschaften, daß der Gesandte ein Compliment ablegen, oder einer gewis

gewissen S  
wohnen,

Und zwar  
sander gleich  
mit verleid  
lichem Et  
der herna  
unter best  
hunc actu  
ob.

Und so  
men, daß  
sander mit  
höheren G  
und denselb

Anderer G  
wissen Um  
ohne weite  
dens = Con

Einige  
Höfen best  
ne gewisse  
sander an  
Verfluß er  
löset wird.

Noch an

gewissen Solennität, oder anderen Actui, be-  
wohnen, oder selbige selbst verrichten solle.

## §. 3.

Und zwar kommt entweder ein solcher Ge-  
sandter gleich unter diesem Character und gehet  
nach verrichteter Ceremonie ic. wieder unter  
solchem Character weg; oder eine sonst zuvor  
oder hernach an diesem Hof ohne solchen Cha-  
racter befindliche Person nimmt ihn quoad  
hunc actum an und legt ihn so dann wieder  
ab.

## §. 4.

Und so haben wir auch schon oben vernom-  
men, daß zu gleichem Ende mehrmahlen Ge-  
sandte nur auf einige Minuten oder Tage einen  
höheren Gesandtschafts-Character annehmen  
und denselben alsdann wieder niederlegen.

## §. 5.

Anderer Gesandtschaften richten sich nach ge-  
wissen Umständen und erreichen mit selbigen,  
ohne weiteres, ihre Endschaft, z. E. bey Fri-  
dens-Congressen.

## §. 6.

Einige Souverainen, welche an gewissen  
Höfen beständig Gesandten halten, haben ei-  
ne gewisse Zeit bestimmt, wie lange ein Ge-  
sandter an seinem Hof stehen solle, nach deren  
Verfluß er so dann durch einen anderen abge-  
löset wird.

## §. 7.

Noch andere aber haben zwar kein ordentli-  
ches

ches Gesetz deswegen; doch aber finden sie zu weilen gut, einem Gesandten bey dessen Absendung eine Zeit zu bestimmen, wie lange seine Gesandtschaft wahren solle.

## §. 8.

Wiewohl es hernach doch etwa geschiehet, daß sothaner Termin noch weiter prorogirt wird.

## §. 9.

Manche Gesandtschafts = Posten seynd so beschaffen, daß einer, so selbige überkommt, ordentlicher Weise gewiß weißt, daß er Lebenslang dabey verbleiben werde oder müsse.

## §. 10.

Insgemein aber pflegen die Gesandte auf eine ohnbestimmte Zeit abgeschickt zu werden und wähet alsdann ihre Gesandtschaft so lang, als ihr Principal gut findet, entweder überhaupt die Gesandtschaft wahren, oder doch selbige durch diese Person versehen, zu lassen.

## §. 11.

An gewissen Orten hat man schon in die fremde Gesandte getrungen, daß sie ihre aufhabende Geschäfte zu Ende bringen und sich so dann retiriren möchten; es scheineth aber dieses weder dem Wohlstand noch Völcker = Recht gemäß zu seyn.



Nicht

Ne  
Von Er  
den Ch

Gesandte  
im Tode  
in geschid

Hat nu  
gewissen  
E. ein  
Gesandte  
dasi sein  
neues Er  
die Sache

Geichich  
man einige  
den Gesan  
tität da,  
nicht?

Währe  
war mit  
Weise nid  
den; inde  
die Gesand  
famen.

Und nac



Acht und Zwanzigstes Capitel.  
 Von Erlöschung des Gesandtschaftlichen  
 Charactere und dessen Folgen.

## §. 1.

Gesandtschaften erlöschen ohnstreitig mit dem Tode des Souverains, der den Gesandten geschickt hat.

## §. 2.

Hat nun der verstorbene Souverain seiner gewissen Successorem in eben dieser Würde, z. E. ein König in Frankreich, pfleget der Gesandte meistens so gleich mit der Nachricht, daß sein voriger Principal gestorben seye, ein neues Creditiv zu erhalten, und alsdann ist die Sache wieder in Richtigkeit.

## §. 3.

Geschiehet aber dieses nicht so gleich, wartet man einige Zeit zu: Ob der neue Souverain den Gesandten noch ferner in der vorigen Qualität da, wo er ist, stehen lassen wolle oder nicht?

## §. 4.

Während der dieser Zwischen = Zeit nun kan zwar mit einem solchen Gesandten ordentlicher Weise nicht wohl von Affairen gehandelt werden; indessen aber genießet er doch im übrigen die Gesandtschaftliche Freyheiten und Gerechtigkeiten.

## §. 5.

Und nachdeme es sich endlich äussert, daß  
 er

er nemlich in seinen Gesandtschafts = Posten bestättiget wird, oder nicht, nachdeme bezeuget man sich gegen ihme.

## §. 6.

Hat aber der verstorbene Souverain zwar einen gewissen Successorem, aber nicht in eben diser Würde, z. E. wann ein Kayser stirbt, der zugleich König in Hungarn und Böhmen ist, wird sein Gesandter unterdessen, biß man siehet, wer Kayser wird, zwar nicht als Kayserlicher, doch aber als Königlich = Hungar = und Böhmischer, Gesandter tractiert.

## §. 7.

Einige notable dergleichen Fälle, so sich in denen neuesten Zeiten zugetragen haben.

## §. 8.

Erhält nun sein neuer Souverain die Kayser = Würde noch darzu, gibt derselbige ihme auch in diser Qualität ein neues Creditiv und so ist er wieder Kayserlicher Gesandter, wie zuvor: wird aber sein Principal nicht Kayser; so bleibt er eben ein Königlicher Gesandter.

## §. 9.

Ist endlich der Successor überhaupt ungewiß, wie z. E. bey denen geistlichen Chur = und Fürsten in Teutschland, wird der Gesandte so gleich von denen Capituln mit einem neuen Creditiv versehen und alsdann passieret er wieder so gut für einen Gesandten, als wann er von einem Erz = Bischoff oder Bischoff selbstem accreditiret wäre.

## §. 10.

So hat  
schiff  
geschickter  
mühs =  
und er bei  
anten ein  
ist die  
ästeren  
ganz ein

Jedoch  
hemahli  
niel, so  
fairen re  
übrige G  
richtsamem

Weiter  
Character

Wann  
Person n  
auch feit  
und Frey  
sie nemlic  
erfordert  
verbleibt.

Dritten  
racter vorl

## §. 10.

So bald aber ein neuer Erzbischoff, Bischoff, Teutsch = oder Johanniter = Meister, gefürsteter Abt zc. gewählt ist, erlöschet sein interimis = Gesandtschafts = Character wieder und er bekommt entweder von dem neuen Regenten ein Creditiv, oder nicht: Ersteren Falles ist die Sache wieder in dem alten Gang; letzteren Falles aber hat seine Gesandtschaft ganz ein End.

## §. 11.

Jedoch gedeihen abermahlen einem solchen ehemahligen Gesandten, ausser dem Ceremoniel, so lange, bis er seine domestique - Affairs reguliren und abreisen kan, billig alle übrige Gesandtschaftliche Freyheiten und Gerechtigkeiten an.

## §. 12.

Weiter erlöschet der Gesandtschaftliche Character durch Niederlegung desselbigen.

## §. 13.

Wann nun dieses geschieht, hat eine solche Person nicht nur kein Ceremoniel, sondern auch keine andere Gesandtschaftliche Rechte und Freyheiten mehr zu prä tendiren, wann sie nemlich noch längere Zeit, als zur Abreise erfordert wird, an dem Ort oder in dem Land verbleibt.

## §. 14.

Drittens kan der Gesandtschaftliche Character verlohren gehen, wann der Gesandte

von seinem Principalen der Gesandtschaft, oder gar derer Dienste überhaupt, erlassen wird.

§. 15.

Neueste Exempel davon.

§. 16.

Endlich und am allergegewöhnlichsten erschet der Gesandtschaftliche Character, wann der Souverain, so den Gesandten geschickt hat, ihne zurückberufft; davon ich aber in dem folgenden Capitel reden werde.

Neun und Zwanzigstes Capitel.

Von der Gesandten Verreisen, Abberuffung, Beurlaubung, Beschenkung, Defrayirung und Rückreise.

§. 1.

Es träget sich gar oft zu, daß ein Gesandter während der Gesandtschaft in seines Principalens, oder auch in seinen eigenen, Angelegenheiten verreisen muß.

§. 2.

Es wird aber dadurch die Gesandtschaft nicht unterbrochen und er bedarff, wann er gleich auch erst nach geraumer Zeit wieder zurückkommt, kein neues Creditiv.

§. 3.

Hat er in seiner Vollmacht facultatem substituendi erhalten, kan er jemand affters bevoll-

bevollm  
siehet.

Zuf  
Comonie  
kamt, d

Ob er  
den Ge  
pendit  
solcher S

Oder  
dessen, se  
terimä-

Oder e  
nes andere  
Gesandter

Oder  
Chargé  
nöthigte.

Oder  
feter Ge  
sen auch

Zuf de  
ter aller  
Grenheiten

bevolls

bevollmächtigten, der indessen seine Stelle ver-  
siehet.

## §. 4.

Doch kan ein solcher Substitut nicht das  
Ceremoniel prätextiren, so demjenigen zu-  
kommt, der ihn bevollmächtigt hat.

## §. 5.

Ob er aber derer übrigen Gesandtschaftli-  
chen Freyheiten und Gerechtsamen fähig seye?  
dependiret von denen Umständen, darinn sich  
solcher Substitut sonst befindet.

## §. 6.

Oder des Gesandten Principal bestellet in-  
dessen, schon oben erwehnter maßen, ein In-  
terims = Gesandten.

## §. 7.

Oder er läset seine Angelegenheiten durch ei-  
nes anderen Hofes, mit welchem er gut stehet,  
Gesandten versehen.

## §. 8.

Oder der Legations = Secretarius, oder ein  
Chargé d'affaires, besorgen indessen das be-  
nöthigte.

## §. 9.

Oder die Sachen, welche ein solcher verrei-  
seter Gesandter zu beobachten hat, bleiben indes-  
sen auch wohl gar ligen.

## §. 10.

Auf der Reise selbst hat ein solcher Gesand-  
ter allerdings sich aller Gesandtschaftlichen  
Freyheiten und Gerechtsamen zu erfreuen.

## §. 11.

Ereignet es sich nachmahls, daß beschlossen wird, er solle seine Gesandtschaft nicht weiter bekleiden, wird es verschiedentlich gehalten.

## §. 12.

Einige Gesandte gehen nachmahls an solchen Hof zurück, aber bloß in der Absicht, sich bey dem Souverain zu beurlauben.

## §. 13.

Anderer hingegen nehmen nur schriftlich Abschied.

## §. 14.

Es pfleget aber dennoch auch letzteren Falles ihnen meistens das sonst gewöhnliche Geschenk zugestellet zu werden.

## §. 15.

Wann Höfe sehr mit einander zerfallen, oder wann ein Souverain von dem anderen eine Genugthuung fordert und diser sich nicht darzu verbunden halten will, geschiehet es gar oft, daß ein Gesandter Befehl erhält, sich hinweg zu begeben, ohne bey dem Hof Abschied zu nehmen.

## §. 16.

Der Gesandte nimmt aber solchen Falles doch zuweilen, aber nur als Privatus, bey denen ihm bekannten Staats.Ministern münd- oder schriftlich Abschied und lässet bey solcher Gelegenheit etwa mit einfließen, was seinem Hof zu dergleichen Bezeugen Gelegenheit gegeben habe.

## §. 17.

In An  
ein solcher  
oder doch  
ist, nach d  
für deme  
einer  
oder nicht

Es kan  
gert werd  
bis man  
fes, von  
gehört, C  
verain n  
nichts in  
werden w

Weiter  
wann ein  
nicht zuft  
Publicur  
Principa  
oder ihm  
ben lässet  
wann dis  
anständig  
würde.

Deffter

## §. 17.

In Ansehung eines Reise = Passes muß sich ein solcher Gesandter, wo ohne denselben nicht, oder doch nicht wohl, oder sicher, fortzukommen ist, nach der Landes = Verfassung richten; ausser deme dependiret es von ihme selbst, was er seiner Convenienz gemäß zu seyn erachtet, oder nicht.

## §. 18.

Es kan auch dergleichen Paß nicht verweigert werden; es wäre dann etwa z. E. so lang, biß man Nachricht erhalten hat, daß dises Hofes, von deme der Gesandte ohne Abschied weggeheth, Gesandtschaft von dem anderen Souverain wegen der freyen Heimreise ebenfalls nichts in den Weg geleyet worden seye, oder werden werde.

## §. 19.

Weiter geschiehet es mehrmahlen, daß, wann ein Hof mit einem fremden Gesandten nicht zufrieden ist, derselbige nichts davon in das Publicum kommen läffet, wohl aber dessen Principalen schrift = oder mündlich ersuchet, oder ihme sonst unter der Hand zu erkennen geben läffet, daß ihme eine Gefälligkeit geschähe, wann diser Gesandte abgeruffen und eine andere anständigere Person an seine Stelle geschicket würde.

## §. 20.

Deffters wird nun darinn willfahret, zu-

mahlen, wann des Gesandten Principal Ursach hat, den mißvergnügten Souverain zu managiren.

§. 21.

Doch hat man auch Exempel, daß derer Gesandten Höfe darinn nicht haben willfahren, noch sich einschräncken lassen wollen.

§. 22.

Solchen Falles nun erfolgt gemeiniglich darauf, daß der mißvergnügte Hof denen seynigen alles Commercium mit einem solchen Gesandten untersagt.

§. 23.

Acta zwischen dem Röm. Kayserlichen und anderen Teutschen Höfen.

§. 24.

Ordentlicher Weise aber ruffen die Souverains ihre Gesandten nach freyem Belieben und aus eigener Bewegniß zurück.

§. 25.

Die Ursachen können gar mancherley seyn: Entweder, weil das Geschäft, oder die gewöhnliche, oder die sonst von dem Souverain bestimmte, Zeit zu Ende ist, oder weil man den Gesandten befördern, oder anderwärts gebrauchen will, oder mit seiner Aufführung nicht zufrieden ist, u. s. w.

§. 26.

Zuweilen bitten sich die Gesandte auch selbst aus, daß sie abgeruffen werden möchten, entweder

weder, in  
Luft zu  
nach der  
Nur über  
auf, oder

Beruff  
haupt,  
am gesta  
zu Cardin

Sien  
ten, dal  
de, ehe  
würklich

Doch  
ben geliche  
juror abe  
wiewohl  
bald herr

Ander  
den alte  
lösen soll  
den Pat  
Nunciu

Acta

Gesant

weder



weder, weil ihnen die politisch = oder natürliche Lust ic. nicht zuschlägt, oder, weil sie sich nach Hof, oder Beförderung, oder nach der Ruhe sehnen, oder bey der Gesandtschaft Einbuß, oder doch kein Vortheil, ist, u. s. w.

## §. 27.

Gewisse Römisch = Catholische Höfe behaupten, das Recht zu haben, daß die bey ihnen gestandene Päpstliche Nuncii nothwendig zu Cardinalen müssen gemacht werden.

## §. 28.

Sie wollen daher auch meistens nicht gestatten, daß ein solcher Nuncius abgerufen werde, ehe die Ernennung zur Cardinals = Würde wirklich erfolgt ist.

## §. 29.

Doch hat man Exempel daß die Höfe es haben geschehen lassen, daß ein Nuncius noch zuvor abgerufen worden und abgereiset ist, wiewohl die Erhebung zur Cardinals = Würde bald hernach erfolgte.

## §. 30.

Anderer hingegen haben zuvor den, welcher den alten Nuncium in dieser Qualität hat abgelösen sollen, nicht dafür erkennen wollen, auch den Pabst endlich dadurch genöthiget, den Nuncium zum Cardinal zu erklären.

## §. 31.

Acta zwischen dem Pabst und Portugall.

## §. 32.

Gesandten vom ersten Rang bekommen of-

ſent-

ſent-

fentliche Abschieds = Audienszien, mit eben dem Geprång, als sie die erste Audiensz erhalten hatten.

## §. 33.

Ministri, Plenipotentiarii, Envoyés, Residenten, u. s. w. hingegen nehmen nur bey particular = oder privat = Audienszien Abschied.

## §. 34.

Dem Gesandten wird so dann ein Re = Creditiv = Schreiben an seinen Principalen zugestellt, darinn demselben general = Contestationen gemacht und übrigen sich auf des Gesandten Relation bezogen, auch seiner Person, je nachdem er sich mit dem Hof comportirt, oder dem Secretario, so das Schreiben concipirt, eine Douceur gemacht hat, in sehr oder mittelmäßig vortheilhaftigen, oder auch kalt sinnigen, Ausdrücken gedacht wird.

## §. 35.

Ein Gesandter, so einen höheren Gesandtschaftlichen Character ablegt, dafür einen geringeren annimmt und in solcher Qualität noch länger an dem Hof verbleibt, bekommt dann noch ein Re = Creditiv, so dem niedergelegten Character gemäß eingerichtet ist.

## §. 36.

Wegen Beschenkung derer abreisenden Gesandten hat man kein allgemeines Herkommen, daher jeder Souverain sich hierinn nach seinem besonderem Herkommen oder Conuenienz richtet.

## §. 37.

An ein  
ersten Na  
alle Minis  
ministens  
Republic

Auch  
höfe wie  
ipalen ei

An ein  
brauchba  
oder in F  
u. s. w.  
und Zire  
besondere  
an dem P

Piquan  
reich eine  
derlande

Einige  
gewisse  
sandten,  
nen aufg

Doch  
Souverain  
gen ein = 0

## §. 37.

In einigen Orten werden alle Gesandte vom ersten Rang beschenckt; an andern aber auch alle Ministri, Plenipotentiarii und Envoyés, wenigstens der gecrönten Häupter und derer Republikuen.

## §. 38.

Auch pflegen die Gesandte dererjenigen Höfe wieder beschencket zu werden, deren Principalen ein gleiches beobachten.

## §. 39.

An einigen Orten bestehet das Präsent in brauchbarem Geld, anderwärts in Medaillen, oder in Portraits mit Diamanten, Tapeten, u. s. w. Zwischen denen Römisch = Kayserlich = und Türckischen Höfen hat es wiederum seine besondere Gattungen Geschenke, und so auch an dem Päbstlichen Hof.

## §. 40.

Piquantes Geschenk, so der König in Franckreich einem Ambassadeur der vereinigten Niederlande gemacht.

## §. 41.

Einige Höfe haben ein = für allemahl eine gewisse Summ festgesetzt, welche solchen Gesandten, die sich einige Zeit oder Jahre bey ihnen aufgehalten haben, gereicht wird.

## §. 42.

Doch hat man auch Exempel, daß solche Souverainen dises gewöhnliche Geschenk gegen ein = oder anderen Gesandten, so sich in beson-

son-

sonderen Credit zu setzen gewußt hat, erhöhen haben.

§. 43.

Exempel vom Französisch = und Ruffischen Hof.

§. 44.

Wann an einem Ort es schon als etwas ordentliches hergebracht ist, daß Gesandte beschencket werden und es bey der gewöhnlichen Summe verbleibt, hat ein Gesandter nicht nöthig, bey seinem Hof anzufragen: Ob er das Geschenke annehmen dürffe?

§. 45.

Wohl aber, wann es nichts gewöhnliches ist, oder das ordentliche Geschenk erhöht wird.

§. 46.

Hingegen wäre es wider den Wohlstand, wann ein Gesandter ein dergleichen Geschenk gar ausschlagen wollte.

§. 47.

Ja man hat Exempel, daß solchen Falles ein Souverain beschloffen hat, keinem Gesandten eines solchen Hofes mehr ein Präsent zu machen.

§. 48.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 49.

Einige Höfe beschencken auch die Legations-Secretarien, und haben auch zu disem Ende ein

ein gew  
was der

Zwelle  
ten auch  
weisen,  
i. w.

Ehedef  
lich, daß  
dem Hof  
frayret,  
jes gerei

Num  
sten Höfe

Zwische  
selichen  
Groß:R  
den.

Weil  
Pratenfi  
ohne S

Wann  
defrayire  
Gnade.

Doch g

ein gewisses (meist den zehenden Theil dessen, was der Gesandte bekommt,) festgesetzt.

§. 50.

Zuweilen werden einem abreisenden Gesandten auch noch andere Gnaden = Bezeugungen erwisen, z. E. mit Ertheilung eines Ordens, u. s. w.

§. 51.

Ehedessen ware zwischen manchen Höfen üblich, daß die beyderseitige Gesandte, jeder von dem Hof, an welchen er zu stehen kame, defrayiret, oder ihnen auch täglich etwas gewisses gereicht wurde.

§. 52.

Nunmehr aber ist es zwischen denen meisten Höfen aufgehoben.

§. 53.

Zwischen dem Römisch- und Türckisch-Kaiserlichen Hof ist es noch jeko üblich, wann Groß-Botschafften an einander geschickt werden.

§. 54.

Weil aber die Gesandte zuweilen enorme Prætionen machen, gehet es nicht allemahl ohne Streitigkeit hierinn ab.

§. 55.

Wann also an anderen Höfen ein Gesandter defrayiret wird, ist es eine aufferordentliche Gnade.

§. 56.

Doch geschiehet es öftters bey blossen Ceremoniel

moniel = Gesandtschaften, welche nur wenige Tage zu dauern pflegen.

§. 57.

Gesandte, welche auf ihre Ehre sehen, pflegen einige Zeit vor ihrer Abreise durch öffentlichen Trommel = Schlag, oder sonst, bekannt machen zu lassen, daß sie abreisen würden und dahero diejenige, so an sie, oder die ihrige, etwas zu fordern hätten, sich innerhalb einer gewissen bestimmten Zeit melden sollten.

§. 58.

Was aber Völcker = Rechtsens seye, wann ein Gesandter nicht bezahlt? haben wir schon oben vernommen.

§. 59.

Bei der Heimreise kommt wiederum alles dasjenige für, was oben von der Hinreise gesagt worden ist.

§. 60.

Deffters wird nach der Abreise des Gesandten dennoch der Legations = Secretarius zurückgelassen, um, bis zu Anlangung eines neuen Ministers von seinem Hof, dessen Angelegenheiten zu besorgen.

§. 61.

Wann aber auch diser mit der Gesandtschaft weggeheth, wird es mit erstbesagter Besorgung derer Staats = Angelegenheiten des Hofes, von welchem der Gesandte ware, gehalten, wie schon vorhin gemeldet worden ist.

Drey =

Drey  
Von der Gesandtschaft  
Absterben

Ein Gesandter  
jemand zu ernennen  
ben seine hinter  
ziere zu Hand  
ters einlaufen  
des Gesandten

Exempel von  
nigten Niederlan  
Hof,

Der ein  
Absterben dero  
res ihm gefall

Exempel eine  
Rußland.

Geschicht  
kan sein Legat  
anderes von se  
hen.

## Dreyßigstes Capitel.

Von der Gesandten, oder derer zur  
Gesandtschaft gehörigen Personen,  
Absterben und was darzu  
gehöret.

## §. 1.

Ein Gesandter ist befugt, auf allen Fall  
jemand zu ernennen, der nach seinem Abster-  
ben seine hinterlassene Gesandtschaftliche Pa-  
pierre zu Handen nehme, oder, biß auf wei-  
ters einlauffenden Verhaltungs= Befehl von  
des Gesandten Principalen, obsignire.

## §. 2.

Exempel von einem Gesandten derer verei-  
nigten Niederlanden an dem Röm. Kayserlichen  
Hof,

## §. 3.

Oder ein Gesandter kan noch vor seinem  
Absterben dergleichen Scripturen an ein ande-  
res ihme gefälliges Ort bringen lassen.

## §. 4.

Exempel eines Schwedischen Gesandten in  
Rußland.

## §. 5.

Geschiehet aber weder das eine noch andere,  
kan sein Legations= Secretarius, oder jemand  
anderes von seinen Domestiquen, dises verse-  
hen.

## §. 6.

## §. 6.

Und eben diese Bewandniß hat es auch mit denen privat = Effecten des Gesandten.

## §. 7.

Die übrige Erbschaffts = Sachen, z. E. die Theilung, überläßt man des Gesandten Erben und wenn darüber Streit entsethet, gehöret solcher vor den Souverain des verstorbenen Gesandten.

## §. 8.

Nur denen Gesandten derer Teutschen Reichs = Stände hat dieses von dem Röm. Kayserlichen Hof nicht zugestanden werden wollen, sondern das Kayserliche obrist = Hof = Marschall = Amt hat behauptet, zu der Obligation, Inventur und Theilung des in loco hinterlassenen Vermögens befugt zu seyn.

## §. 9.

Die Reichs = Stände hingegen haben hierinn ihre Gesandten derer völlig souverainen Herrn Gesandten gleichgehalten wissen wollen.

## §. 10.

Und so haben endlich auch die neuere Kayserliche Wahl = Capitulationen besagten Streit geschlichtet.

## §. 11.

Wann der verstorbene Gesandte nicht der Religion des Landes zugethan ist, pfeget sein Körper gemeiniglich anderwärts hin abgeföhret zu werden.

## §. 12.

Es ist  
Zeit gemacht  
für die Ver  
der regieren  
ist werden

Bilmeß  
noch freyer  
sein Gebiet

Exempe  
land verfi

Wann  
tens wäre,  
den Person  
de, oder da  
werden müß  
eines solche  
frey hinau

Wann  
Land gehen  
ter angefa  
seiner Eht  
weglichen  
Verfassung

Exempel



## §. 12.

Es kan auch solchen Falles keine Schwürigkeit gemacht, noch von der Geistlichkeit etwas für die Verabfolgung desselbigen, noch für das passieren durch ein fremdes Gebiet, gefordert werden.

## §. 13.

Wilmehr läßt wohl der Landes-Souverain noch freyen Vorspann darzu hergeben, so weit sein Gebiet reichet.

## §. 14.

Exempel von einem Schwedischen in Rußland verstorbenen Gesandten.

## §. 15.

Wann auch gleich sonst in einem Land Rechtens wäre, daß derer darinn verstorbenen fremden Personen Vermögen nicht abgefolget würde, oder daß wenigstens Abzug davon gegeben werden müßte; so darff dannoch das Vermögen eines solchen Gesandten ohnstreitig und ganz frey hinausgeföhret werden.

## §. 16.

Wann aber ein Gesandter in einem solchen Land geheurathet, oder sich unbewegliche Güter angeschafft hat, muß er sich in Ansehung seiner Ehfrau Vermögens und solcher unbeweglichen Güter allerdings nach der Landes-Verfassung richten.

## §. 17.

Exempel davon in denen neuesten Zeiten.

D

§. 18.

## §. 18.

Die hinterlassene Suite eines solchen Gesand-  
tens genießet biß zu ihrer Abreise eben der Frey-  
heiten, wie zuvor, da der Gesandte noch  
lebte.

## §. 19.

Stirbt einem Gesandten eine Gemahlin,  
Kind, oder eine zu seiner Suite gehörige Per-  
son, wird forderist denenselbigen, wann sie  
nicht abgeführt werden wollen, ein ehrlich-  
und öffentliches Leichen-Begängniß verstattet,  
wann sie gleich nicht der Landes-Religion bey-  
pflichten.

## §. 20.

Was so dann die Scripturen und Erbschafft  
anbelangt, wird dißfalls lediglich dem Gesand-  
ten die Disposition überlassen.

## §. 21.

Jedoch in Ansehung der Erbschafft mit der  
bey denen Gesandten selbst vermeldeten Aus-  
nahm.

## §. 22.

So dann hat es vor disem auch in derglei-  
chen Fällen zwischen dem Kayserlichen Obrist-  
Hof-Marschall-Amt und denen Gesandten  
derer Teutschen Reichs-Stände sehr große  
Contestationes gegeben, zumahlen da der  
Reichs-Hof-Rath des Obrist-Hof-Marschall-  
Amts Parthie genommen hat.

## §. 23.

Sonderlich hat derselbe des Hof-Mar-  
schall-

Schall-Amt  
glaubt, ma  
aus dem Lan  
hohem gewo

Nummer  
maßen, d  
weg.

Ein  
Von

Zuweile  
Angelegen  
ten ausger  
Hof an de  
eines Gesan  
vollmächti  
stens unter  
und eine Z  
auch wohl  
als der Lan  
derselbe sol  
Kenntniß d

Es gefä  
oder in sol  
man besorg  
Gesandten  
die Sache h

Schall=Amts Jurisdiction fundirt zu seyn geglaubt, wann der Gesandte eine Person, so aus dem Land, darinn er sich aufgehalten, geböhren gewesen, geehlichet gehabt.

## §. 24.

Nunmehr aber fallen, schon erwehnter massen, dise Streitigkeiten in so weit hinweg.

## Ein und Dreyßigstes Capitel.

## Von geheimen Gesandtschaftten.

## §. 1.

Zuweilen werden die allerwichtigste Staats=Angelegenheiten durch geheime Gesandtschaftten ausgemacht, da nemlich zwar von einem Hof an den anderen eine Person in Qualität eines Gesandten, oder Ministri, oder Bevollmächtigten, accreditiret wird, sich aber (meistens unter verdecktem Nahmen,) einzufinden und eine Zeitlang also aufzuhalten pfeget, oder auch wohl wieder abreiset, ohne daß jemand, als der Landes=Herr und diejenige, welche derselbe solches wissen zu lassen gut findet, Kenntniß davon bekämen.

## §. 2.

Es geschiehet solches zu critischen Zeiten, oder in solchen Staats=Angelegenheiten, da man besorget, daß, so bald andere Höfe oder Gesandten Nachricht davon erhielten, selbige die Sache hindern, oder schwer machen, oder

wenigstens andere Ungelegenheiten davon entstehen würden.

## §. 3.

Es werden darzu geschickte Negotianten, oder vertraute Personen, gebraucht, zumahlen solche, welche man sich sonst in dergleichen Fällen nicht öffentlich zu bedienen pfleget, auf welche also auch nicht bald eine Muthmassung fällt.

## §. 4.

Es ist leicht zu erachten, daß bey solchen Umständen eine dergleichen Person incognito reise und kein öffentliches Ceremoniel gegen ihr beobachtet, auch die Conferentien selbst an dritten unverdächtigen Orten, oder sonst in größter Geheim, gehalten werden.

## §. 5.

Daß nach Endigung der Affaire solcherley Gesandte sich zuweilen unvernünftlich in ihrer Qualität öffentlich darstellen, davon werden wir bey Abhandlung des zu Kriegszeiten üblichen Völker = Rechts Proben bekommen.

## §. 6.

Solchen Falles nun lästet diser Gesandte seine Ankunfft auch denen übrigen Gesandten und Ministris wissen, wird auch, wann er schon noch so lang zuvor incognito an dem Ort anwesend gewesen wäre, als der letztangekommene betrachtet und ihm in solcher Qualität die erste Visite gegeben.

Zwey

Zwey  
Von puEndlich in  
zu gedentker  
Gesandte se  
sehr nahe koSolcher  
Chargés c  
welche vo  
men, desse  
Hof ohneDise werd  
GesandtschaAgenten  
die Judicia  
Bestellung  
Brieffe, ode  
zeiten, ode  
derer WaanDie Con  
Handlungs  
wissen Gege  
Materie vor  
wird geredet

## Zwey und Dreyßigstes Capitel.

Von publicquen Personen, so keine  
Gesandten seynd.

## §. 1.

Endlich ist auch noch dererjenigen Personen zu gedencken, welche zwar ohnstreitig keine Gesandte seynd, dannaoh aber denenselben sehr nahe kommen.

## §. 2.

Solcherley nun seynd die so genannte Chargés d'Affaires, oder diejenige Personen, welche von einem Souverain Ordre bekommen, dessen Angelegenheiten an einem anderen Hof ohne einigen Character zu besorgen.

## §. 3.

Dise werden noch für geringer gehalten, als die Gesandtschafts=Secretarien, oder Residenten.

## §. 4.

Agenten seynd Personen, welche entweder die Judicialia bey gewissen Gerichten, oder die Bestellung der abgehend= und ankommenden Brieffe, oder die Uberschreibung allerley Neuigkeiten, oder die Einkauff= oder Versendung derer Waaren u. s. w. zu besorgen haben.

## §. 5.

Die Consuls haben die Obfsicht über das Handlungs= Wesen ihrer Nation in einer gewissen Gegend; dahero auch von ihnen in der Materie von der Handlung mit mehrerem wird geredet werden.

## §. 6.

Die übrige vorgemeldte Personen legitimiren sich in solcher Qualität entweder durch ein Adress-Schreiben von ihrem Principalen, oder auch nur durch ihre Bestallung.

## §. 7.

Ihre Würde und Gerechtsamen in Ansehung ihrer Personen, Equipage, Bedienten, Nothdurfft, Religions = Übung, Verlassenschaft, u. s. w. richtet sich nach ihren übrigen Umständen.

## §. 8.

Ist nemlich eine solche Person expresse von ihrem Souverain abgeschickt, stehet in dessen privativen Dienst und Pflichten, und treibet weder Handel noch Wandel, u. s. w. so kan sie zwar weder ein Ceremoniel, gewissen Rang, noch Zoll = Freyheit, u. d. pretendiren; doch aber ist sie unverleglich, der Landes = Obrigkeit ordentlicher Weise nicht unterworffen, auch kan ihr das privat = Exercitium ihrer Religion nicht verwehret werden, man kan ihr Vermögen nicht aufhalten, es ist Abzugs = frey, u. s. w.

## §. 9.

Wann aber Eingeseffene Landes = Unterthanen oder Burger sich zu dergleichen gebrauchen lassen, seynd sie zwar ordentlicher Weise und so ferne des Landes = Souverains Interesse nicht darein verwickelt ist, was die ihnen von dem fremden Souverain anvertraute Geschäfte betrifft,

trifft, niem  
Red und  
dem aber bl  
das wichtig  
kürter und  
Würde, als

Ja ein  
führer maß  
sich von fe  
dergleichen  
ten.

Dre

Über das,  
tel hiervon fu  
hieher.

Ein Cou  
einem Hof,  
verschickt m  
liche Nach  
möglichster

Sie seyn  
Jene pflegen  
te geschicket

trifft, niemand, als diesem letzteren, deswegen Red und Antwort zu geben schuldig; auffer deme aber bleiben sie in realibus & personalibus lediglich unter des Landes-Herrns Gerichtsbarkeit und haben keinen anderen Rang oder Würde, als welche ihnen ohnehin gebühren.

§. 10.

Ja ein Landes-Herr kan, schon oben be-  
rührter maßen, denen seinigen wohl verbieten,  
sich von keinem ausländischen Souverain zu  
dergleichen Verrichtungen gebrauchen zu las-  
sen.

### Drey und Dreyßigstes Capitel.

#### Von Couriers.

§. 1.

Über das, was schon oben im 10den Capi-  
tel hievon fürgekommen ist, gehöret folgendes  
hieher.

§. 2.

Ein Courier ist eine Person, welche von  
einem Hof, oder Gesandten, anderwärts hin  
verschickt wird, einige mündlich- oder schrift-  
liche Nachrichten, oder andere Sachen, in  
möglichster Eil dahin zu überbringen.

§. 3.

Sie seynd ordinaire oder extraordinaire:  
Gene pflegen zu gewissen Zeiten an gewisse Or-  
te geschicket und ihnen diejenige Brieffschaff-  
ten,

4

ten, zc. so man nicht gerne der öffentlichen Post anvertrauen will, aufgegeben zu werden.

§. 4.

Ausserordentliche hingegen werden geschickt, wann solches die Nothdurfft und Umstände erforderen.

§. 5.

Ihre Legitimation bestehet entweder in einem gewissen Schild mit ihres Souverains Wappen, so sie öffentlich tragen, oder in ihrem Paß.

§. 6.

Couriere müssen entweder bloß zu Pferd ohne vile Equipage kommen und alsdann seynd sie ordentlicher Weise von der Visitation ihres Zelleisens zc. frey, oder sie müssen sich widrigen Falles der Visitation unterwerffen.

§. 7.

Acta zu Rom wegen der Französischen Couriere.



Bier:

Von d

Von der

Wegen  
Ober-He  
Jahrhund  
Gelehrten  
lige Brun  
ker-Rech  
sen.

Meere,  
Souverain  
hen ohnstr

Das M  
es mit Ca  
falls.

So auc  
eines Souv  
der grosse t